**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 49 (1922)

**Artikel:** Appenzell Ausserrhoden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597-1648

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-269580

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Appenzell Ausserroden

## von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597—1648.

Von Dr. phil. **Max Kürsteiner.**

### Einleitung [1]).

Die Reformation hatte auch im Lande Appenzell Eingang gefunden. Durch den Landsgemeindebeschluss vom August 1524 war die Ruhe im Lande für Jahrzehnte gesichert; friedlich lebten Alt- und Neugläubige nebeneinander. Erst mit der Zeit der Gegenreformation brachen Zank und Streit aus. Die Machthaber im Flecken Appenzell, meist der katholischen Religion zugetan, wurden zu willigen Werkzeugen der katholischen Kirche und waren dabei der Unterstützung der V katholischen Orte sicher. Bei diesen holten sie Rat, nichts unternahmen sie ohne deren Kenntnis. Neben den katholischen Orten schnitt auch Appenzell sein Siegel vom Mülhauserbund. Mit der Unterstützung dieser Orte wagte es die Kirchhöre Appenzell die Evangelischen in ihrem Gebiet vor die Entscheidung zu stellen, zur alten Religion zurückzukehren oder wegzuziehen; ein Bruch des Vertrages von 1524, der nachträglich durch den Vertrag von 1588 zum Recht erhoben wurde. Aber auch dieser Vertrag sicherte jetzt den Frieden nicht mehr. Mit unbeschreiblicher Keckheit und Rücksichtslosigkeit ertrotzte die Kirchhöre den Beitritt zum spanischen Bündnis von 1587 und wieder waren es die V katholischen Orte, die darin den Flecken Appenzell unterstützten, trotzdem ein solches Bündnis ohne Landsgemeindebeschluss laut appenzellischem Landrecht unmöglich war.

---

[1]) Vergl. Ritter K. Dr. Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. (Trogen 1897). Dierauer, Johs., Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, Bd. III, S. 386 ff.

Die Folge davon war die Teilung des Landes. An einer Landsgemeinde zu Teufen, am Sonntag den 7. September 1597, wurde von den äusseren Roden der Teilungsbrief einhellig angenommen, auch Landammann und Rat von Innerroden gaben ihre Einwilligung. Von diesem Zeitpunkt an war der Ort Appenzell rechtlich geschieden in die Gebiete der innern und äussern Roden.

Was hatten die katholischen Orte damit tatsächlich erreicht? Allerdings war eine totale Reformierung des ganzen Landes unmöglich gemacht, aber das ursprüngliche Ziel, das ganze Land dem katholischen Glauben wieder zu erobern, war damit ebenfalls gründlich vereitelt. Wohl suchten die katholischen Orte auch nach der Landteilung ihren Glaubensgenossen in den äussern Roden noch ein Türchen offen zu halten, aber alle diese Versuche scheiterten an dem energischen Widerstand des neuen Halbkantons.

Innerroden schloss sich vollständig der Politik der V katholischen Orte an. Am 5. Oktober 1597 schon erkannte der Rat von Innerroden einhellig, dass es bei den Artikeln, wie sie der spanische Gesandte gestellt und sie von Hauptmann Tanner am 30. September von Uri heimgebracht worden waren, bleiben solle. Zugleich wurde Landammann v. Heimen nach Uri abgeschickt, um den spanischen Ambassadoren einzuladen, ins Land zu kommen[1]). Das spanische Bündnis war der Preis für die Landesteilung. In Mailand wurde im Januar 1598 dieses Bündnis besiegelt und beschworen[2]). Die Ratifikation von Spanien traf aber erst nach langem Warten ein und wurde dem Gesandten am Tage in Luzern feierlich übergeben[3]). Aber auch in das christliche

---

[1]) L. A. I. R., R. P. 5. Oktober 1597.
[2]) E. Absch. V 1, 28. Januar 1598, S. 1867 ff.
[3]) St. A. L.: Absch. 25. Mai 1599; E. Absch. V 1, S. 501 b, f.

Bündnis der katholischen Orte suchte Innerroden um Aufnahme nach; nach 2 Gesuchen, welche beide von Landammann v. Heimen vorgetragen worden waren [1]), wurde Innerroden von den 7 Orten aufgenommen, auf ewig mit ihnen verbündet, um einander in dem alten, christlichen Glauben zu beschirmen. Am 31. August 1600 wurde dieser Bund, der Innerroden voll und ganz an die katholischen Orte fesselte, in Luzern feierlich beschworen [2]). Hand in Hand geht Innerroden mit den katholischen Orten nun die Zeit der alten Eidgenossenschaft hindurch. Wir treffen es häufig auf den katholischen Sondertagen, 1604 erneuerte es mit den 7 Orten den spanischen Bund [3]) und 1609 wurde für gut erkannt, dass Appenzell in das Bündnis mit dem Bischof von Basel eintrete [4]), wobei es allerdings bei diesem blossen Versuche blieb.

Während Innerroden sich also den katholischen Orten aufs engste anschloss, wandte Ausserroden sich ganz den evangelischen Orten, besonders dem stolzen Zürich, zu und nahm öfters seinen Sitz ein an den evangelischen Konferenzen. Auch wirtschaftlich gingen die zwei getrennten Brüder verschiedene Wege. Der Solddienst war der Lockvogel für Innerroden, war die Erwerbsquelle neben der Landwirtschaft. In den äussern Roden aber wandte sich das Volk mehr der Industrie zu, die Leinwandindustrie erreichte hier bald eine Blütezeit. Daneben ging der kriegerische Sinn nicht verloren. Das Soldbündnis mit Frankreich blieb bestehen und manche Fähnlein zogen in den Dienst des immer mächtiger werdenden westlichen Nachbars der Eidgenossenschaft.

---

[1]) St. A. L.: Absch. 11. April 1600, 13. Juni 1600. E. Absch. V 1, S. 532 i, 543 k.

[2]) E. Absch. V 1, 29. August 1600, S. 551 a. Beitritt Innerrodens zum Bündnis, S. 1876 ff.

[3]) E. Absch. V 1, S. 697.

[4]) E. Absch. V 1, S. 960.

Die territoriale Teilung des Landes Appenzell war also zugleich auch eine politische, konfessionelle und wirtschaftliche. Meine Aufgabe ist es, das neue Staatswesen, den ausserrodischen Landesteil, in seinen Anfängen, seinem Aufbau und in seiner Stellung in der Eidgenossenschaft zu verfolgen.

## I. Aufbau und Ausbau des eigenen Staatswesens 1597 — 1648.

### *1. Errichten des eigenen Regiments*[1]).

Der erste Artikel des Landteilungsbriefes sagt, dass die Teilung ins Werk gesetzt werden solle, dass nun „hinfüro vnnser lieb Eydtgenossen von den vsseren Roden, mit Nammen Vrneschen, Herisow, Hundtwylen, Tüffen vnd Trogen, sambt denen ab Gaiss vnd iren Mitgenossen, ir eigen Regiment vnd Oberkeit für sich selbs mitt Rath, Gricht vnd Recht, Hochgricht, Stock vnd Galgen, auch nideren Grichten sambt was zu einer ordenlichen, frombklichen vnd volkommnen Regierung gehören mag, nach bester Glegenheit an Ort vnd Enden, da es inen khomlich syn wirt, nach ires Landts Freyheiten, Recht vnd Harkhommen anstellen, fhüren vnd haben“ mögen[2]). Diese Errichtung des eigenen Regiments wurde denn auch sofort an die Hand genommen; doch war diese Angelegenheit nicht so leicht und einfach zu erledigen. Es galt einen Hauptort zu bestellen, die Roden zu bestimmen, in denen Rat, Gericht und Landsgemeinde gehalten werden sollte. All' das war früher in Appenzell gewesen, hier war das Rathaus, da tagten Räte und Gericht, da besammelte sich die Landsgemeinde. Die Gesandten der evangelischen Orte hatten bei ihrer An-

---

[1]) Vergl. App. Monatsblatt 1841, S. 2 ff.; Eugster, Geschichte von Herisau S. 95/97.

[2]) Landteilungsbrief bei Ritter, Anhang L — LIX.

wesenheit in Appenzell im September 1597 schon ihre Ratschläge dazu erteilt; einstimmig waren diese zu Gunsten von Herisau ausgefallen [1]). Sobald aber die eidgenössischen Boten „verritten“ waren, zeigte es sich rasch, dass mit einer einseitigen Bevorzugung von Herisau der Grossteil der äusseren Roden nicht einverstanden war; eine jede Rode trachtete den „Stab“ an sich zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Grösse und Lage der Rode [2]). Die verschiedenen Meinungen vereinigten sich bald in zwei Hauptparteien, von welchen die eine das Rathaus hinter der Sitter, die andere vor der Sitter haben wollte. Vor der Sitter wurde dafür Trogen vorgeschlagen, welches damals weitaus die grösste Rode des Landes war und das denen vor der Sitter fast allen „glichleg nach glegen ist“ [3]). Anfangs hatte hinter der Sitter Herisau den Vorzug, aber die Stimmung schlug um zu Gunsten von Hundwil. Zürich war inzwischen der Bericht zugekommen, dass man sich wegen des Stabes nicht vergleichen konnte. Noch einmal trat es für Herisau ein, indem es die günstige Lage, Grösse und Kommlichkeit von Herisau hervorhob, Tatsachen, welche sowohl für Gesandtschaften und für Fremde, welche das appenzellische Recht suchen mussten, als auch für die Landleute von Wichtigkeit seien. Wenn schon der Stab nach Herisau verlegt werde, so erfolge daraus nicht, dass andere Roden etwas „minder“ als Herisau seien und es stehe ihnen frei, die Landsgemeinde in welcher Rode es ihnen gefällig sein würde, zu halten. Sollte aber der Stab nicht nach Herisau gelegt werden, welches Zürich doch nicht erwarte, so möge man mit

---

[1]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik 1403—1615, S. 66.

[2]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik; Appenz. Monatsblatt 1841, S. 3, auch etlich Ritt gen Zürich und Basel beschahend, sollte heissen Baden).

[3]) Appenz. Monatsblatt 1841, S. 2; L.A.Tr, Urk. u. Akten Nr. 75.

der Sache stillstehen und das Gutachten und den Rat der Eidgenossen von den evangelischen Orten abwarten [1]). Dieses Schreiben aber hatte nicht die gewünschte Wirkung, im Gegenteil. Die andern Roden wollten sich keine Vorschriften weder von Zürich, noch von den evangelischen Orten machen lassen, ja „etliche Trogner vnd Tüfner freffentlich geredt habind, si fragind denn Herren von Zürich vnd denn andern Eydtgnossen veberall nüt nach, sy sigind Herren in ihrem Lannd“ [2]). Im Gegensatz zu dieser Partei, welche die Landesangelegenheiten selbst ins Reine bringen und durch eine Landsgemeinde entscheiden wollte, war Herisau gegen die Landsgemeinde, entschlossen, in dieser Sache nichts vorzunehmen, denn mit Rat und Willen der Eidgenossen und es war auch gesinnt, beharrlich bei dieser Meinung zu bleiben.

Die andern Roden aber hatten sich untereinander dahin verständigt, dass in Trogen und Hundwil ein Rathaus gebaut werden solle. Mit diesem neuen Vorschlag wurde im Namen aller Roden, ausser Herisau, der Landammann Törig von Urnäsch [3]) nach Zürich gesandt, er hatte daselbst denselben dem Rate vorzulegen und den Standpunkt der Roden vorzutragen; für Herisau vertrat Hauptmann Merz die Angelegenheit [4]). Die Sendung von Landammann Törig bewirkte, dass der Rat von Zürich,

---

[1]) St. A. Zch.: Missive B IV 54, S. 187; Schreiben von Zürich an Ausserroden, 29. Herbstmonat a. k. 1597.

[2]) St. A. Zch.: Akten A 239/1, Herisau an Zürich, 19. Oktober a. k. 1597; gedruckt bei Eugster: Geschichte von Herisau, S. 95/96 (nicht genau). Appenz. Monatsblatt 1841 unter falschem Datum angeführt, S. 3, Anmerkung 3, 19. Dezember statt 19. Oktober.

[3]) Schreibweise von Törig sehr verschieden: Thörig, Thöring, Thüring, Dörig, Döring, Töring. Ich wende hier die Schreibart, wie sie von Törig selbstgebraucht wurde, an; aus einem Brief im L. A. H. V F, 16./26. Februar 1611.

[4]) Z. U.: Begründung von Herisau.

vor welchem am 22. Oktober a. k. beide Gesandte ihre Aufträge „der Länge nach“ vorgetragen hatten, sich nicht entschliessen konnte, „hier Innen den gedachten abgesandten einichen bscheid zegëben ald für sich selbs ohne vorwüssen, anderer Irer lieben Eydtgnossen ihnen etwas zerathen[1].“ Zürich fand für gut, dass auch die andern evangelischen Orte Meinung und Ratschlag der Ausserroder und auch deren von Herisau Bedenken und Begehren berichtet werden, damit man „gmeinlich“ miteinander darüber beraten und den Roden in der Sache Bescheid geben könne. Die Roden gingen darauf ein, sie wollten sich also doch nicht schroff über die Eidgenossen hinwegsetzen und besonders an der Tagsatzung in Baden hatten die Gesandten von Ausserroden „heftig“ angehalten, ihnen zur Errichtung des Regiments „Weis und Form“ anzugeben. Ein Entwurf, ausgearbeitet von Statthalter Pfändler von Glarus, wurde sozusagen unabgeändert von den evangelischen Orten aufgenommen und Ausserroden zugestellt. Die V Orte aber hatten einsehen müssen, dass nicht einfach Herisau an die Stelle von Appenzell treten könne, deshalb eröffneten sie ihnen folgende Vorschläge:

1. Herisau sei für Fremde und Heimische, wenn jemand Rat oder Gericht brauche, besonders wegen der Jahr- und Wochenmärkte sehr kommlich. Da sollten die Geschäfte der Obrigkeit, wie in den andern Ländern der Eidgenossenschaft in Uri, Schwyz, Unterwalden und auch zu Glarus verrichtet werden und zwar so, dass im Hauptflecken, wo Rat und Gericht gehalten werde, die Amtleute, Landweibel oder Landschreiber, wohnen und die laufenden Geschäfte erledigen sollen. Wenn nun der Landammann an einem andern Orte, wie jetzt auf

---

[1]) St. A. Z.: Akten, Ratserkenntnis, 22. Oktober 1597 a. k.

Gais, wohne, so soll ein Statthalter im Hauptort samt den nächstgesessenen Räten die täglichen Sachen abwickeln. Wenn wichtigere Geschäfte vorliegen, so sollte der Landammann berichtet werden, der dann einen Rat berufen könnte, je nach Gestalt der Sachen.

2. Das Malefizgericht solle an den Ort, da von altersher obrigkeitliche Gewalt gebraucht worden, gehalten und da Stock und Galgen aufgerichtet werden; somit werde nichts wider die kaiserlichen Rechte, Form und Freiheiten vorgenommen. Weil in der Trogener Rode von altersher ein Hochgericht gestanden, so möchte das im Namen gemeiner äussern Roden wiederum dort aufgerichtet werden und da Malefizgericht gehalten werden. Also sollen und mögen dann damit die Trogener Rodsgenossen sich ihrer Freiheiten sättigen und vergnügen lassen.

3. Auch andere Roden sollen mit Freiheiten versehen werden: mit der Landsgemeinde, mit Jahrmärkten. Das Ansetzen der Räte soll man so ordnen, dass an den Orten, an welchen am meisten zu verrichten, die Zusammenkünfte stattfinden, wie dies schon eine Zeitlang gebraucht worden. Wenn man aber auch an einem andern Ort ein Rathaus erbauen wolle, so würde man sich wohl verständigen können, wie das Regiment an jedem Ort zu führen sei. Doch sollen wichtige Angelegenheiten an dem Orte, wo das „rechte“ Rathaus stehe, verhandelt werden.

4. Geschütz und Munition soll man nach Gais legen[1]).

Aus diesen Vorschlägen geht deutlich hervor: Herisau soll der eigentliche Hauptort sein, die andern Roden dagegen mit Malefizgericht, Landsgemeinde etc. abgefertigt

---

[1]) St. A. Zch.: Akten A 239/1, Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen an Ausserroden, 5./15. November 1597.

und befriedigt werden. Der Bau eines zweiten Rathauses wurde wohl auch angezogen, aber mit der Einschränkung, dass wichtige Ratstage in Herisau, „wo das recht Rathhus stad“, zu halten seien. Doch die Eidgenossen scheinen selbst diesen Vorschlägen keinen grossen Erfolg zugetraut zu haben, denn sie fügten noch bei, wenn die Roden nicht mit allem einverstanden seien, so sollen sie die Sache vor eine Landsgemeinde kommen lassen.

Diese Vorschläge befriedigten denn auch tatsächlich die meisten Roden nicht; man drängte auf eine Landsgemeinde und besonders eifrig tat dies Hundwil, welches hoffte, dadurch den Stab an sich bringen zu können [1]). Am 22. November / 2. Dezember sprach in Hundwil die Landsgemeinde in dieser Stabsangelegenheit das entscheidende Wort. Das „Mehr“, welches durch „schliefen“ ermittelt werden musste, entschied mit einer Mehrheit von 101 Stimmen gegen Hundwil und Herisau [2]). Rathaus, Stock und Galgen mussten in Trogen errichtet werden. Die Landsgemeinde hatte also nicht nach dem eidgenössischen Vorschlag gestimmt, Trogen nicht Herisau wurde zum Hauptort ernannt [3]).

Vor der Landsgemeinde noch, als der Erfolg für Trogen ein recht zweifelhafter zu sein schien, hatte diese Kirchhöre beschlossen, wenn der Stab durch das Mehr nach Herisau oder Hundwil gelegt werden sollte, wollten sie doch nicht das Recht „alligklichen“ daselbst suchen,

---

[1]) L. A. Tr.: Urk. Nr. 47; St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[2]) L. A. I. R.: Chronik Sutter.

[3]) L. A. Tr.: Akten Nr. 75; Schrift betreffend den Bau zweier Rathäuser und des Siechenhauses; ohne Datum. Darin wird erwähnt, dass an dieser Landsgemeinde der Bau eines zweiten Rathauses vorbehalten worden sei, wenn es den Landleuten gefalle. Dieser Vorbehalt wird weder in einer Chronik erwähnt, noch im Landbuch von 1615. Der Bau von weiteren Rathäusern scheint mir eher eine Folge des Landratsbeschlusses über die Verteilung der Ratssitzungen gewesen zu sein.

sondern man müsste einen Teil der Gewalt bei ihnen auch bleiben lassen[1]). Andererseits hatten die Roden hinter der Sitter, im Vorgefühl ihres Erfolgs, den andern versprochen, gegen einen Bau eines zweiten Rathauses vor der Sitter nichts einwenden zu wollen, ebenso sollen Räte und Gericht auf beiden Teilen der Sitter zu gleichen Teilen gehalten werden[2]). Dieses gleiche Recht sprachen nun natürlicherweise die Roden hinter der Sitter für sich an und zwar mit vollem Erfolg. Der zweifache Rat setzte die endgültigen Bestimmungen fest:

Landsgemeinde, grosse und kleine Räte, Gassengerichte und andere Zusammenkünfte sollen an beiden Orten oder Seiten der Sitter abwechslungsweise gehalten werden[3]). Eine genauere Fixierung der Verteilung des Regiments findet sich in dem Landbuch von 1615[4]):

1. Die Landsgemeinde soll allwegen ein Jahr zu Trogen, das andere Jahr zu Hundwil gehalten werden[5]).

2. Der grosse zweifache Rat soll einmal zu Trogen, das andere Mal zu Herisau zusammenkommen, ebenso das Bussen- oder Gassengericht[6]).

---

[1]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[2]) L. A. Tr.: Urk. Nr. 47.

[3]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[4]) L. A. H.: Landbuch von 1615, ein solches von 1598; wie es im Monatsblatt 1841, S. 7 erwähnt wird, ist mir nicht bekannt.

[5]) Aus den R. P. geht hervor, dass in den geraden Jahren in Trogen, in den ungeraden in Hundwil Landsgemeinde gehalten wurde; nachweisbar für Hundwil 1611, 1621, 1623, 1643, 1645 und 1647; für Trogen 1614, 1620, 1624, 1632, 1640, 1642, 1644 und 1648.

[6]) Bussengericht wurde 1621 von neu und alt Rat aufgehoben. Wenn etwas Ungebührliches vorgehe, es seien Frevel oder anderes, so soll ein solches allweg vor den Rat gewiesen und daselbst der Gebühr nach abgestraft werden. L. A. H.: Sammlung von Ratsbeschlüssen 1621, Landbücher 1632, 1655, 1737. L. A. Tr.: R. P. 8. Mai a. k. 1621.

3. Die Landrechnungen sollen im Herbst in jener Rod, in der der Landammann wohnhaft ist, im Frühling an dem Ort, an welchem die nächste Landsgemeinde stattfindet, gehalten werden.

4. Die kleinen und gemeinen Wochenräte sollen in folgender Reihenfolge stattfinden: einer zu Trogen, einer zu Urnäsch, der 3. zu Trogen, der 4. zu Herisau, der 5. zu Trogen und ein weiterer in Hundwil.

Noch im Jahre 1598 wurde in Trogen das Rathaus und ein Siechenhaus erbaut und daselbst die Richtstätte errichtet. Aber auch den Roden hinter der Sitter war die Befugnis erteilt worden, Rathäuser zu bauen; so errichteten dieselben, Herisau 1601, Urnäsch 1602 und Hundwil 1607, ihre eigenen Rathäuser [1]).

Damit war der Span um die Verteilung des Regiments zur Ruhe gekommen. In allen Teilen war ein Wechsel zwischen den Teilen vor und hinter der Sitter das Resultat. Die Sitterschranke, die im Jahre 1647 noch weit ausgeprägter uns entgegentreten wird, existierte also tatsächlich schon kurz nach der Landteilung; hinter der Sitter trat Herisau und vor der Sitter Trogen an erste Stelle; damit war der Grund gelegt für die heute noch existierende Trennung der kantonalen Verwaltung von Ausserroden.

*2. Kampf um die vollständige Anerkennung der Souveränität.*

Mit der Landteilung waren die äusseren Roden zu ihrem eigenen Regiment gekommen. Im Teilungsbrief waren ihnen alle Rechte und Freiheiten garantiert worden und auch der Vertrag von 1588 sollte für sie Geltung haben wie für Innerroden. Aber in der Ausübung ihrer Rechte suchten nun die katholischen Orte

---

[1]) Anhorn.

sie einzuschränken. Man sah auf katholischer Seite ein, dass mit der Teilung des Landes für den Glauben nicht nur nichts gewonnen, sondern eher in Ausserroden alles verspielt worden war. Es galt deshalb, jetzt alles noch zu retten, was überhaupt noch zu retten war. Diesen Rettungsanker bildeten die katholischen Einwohner von Ausserroden. Um dem katholischen Glauben noch die Möglichkeit zum weitern Bestand in Ausserroden zu bieten, wagte man dem neuen Staatswesen in der Ausübung seiner Rechte alle Hindernisse in den Weg zu legen. In einem Netze von rechtlichen Ansprüchen, von eidgenössischen Begehren und Wünschen und durch Verdrehung von Verträgen sollte Ausserroden sich verfangen. Die Fäden dazu wurden von den katholischen Orten einerseits und von den nächsten Nachbaren andererseits, von Innerroden und dem Abte von St. Gallen, gesponnen.

a) Der Streit mit dem Abt von St. Gallen.

Schon vor der Landteilung, in einer Zeit der grössten Spannung zwischen der Kirchhöre Appenzell und den reformierten Roden, brachte der Fürstabt von St. Gallen die alten Kollaturrechte wieder hervor. Abt Joachim erhob 1588 Ansprüche auf die Kollaturen der Kirchen von Trogen und Grub, wozu er von Appenzell aus angeregt worden war [1]). Dieser Streit war durch ein Schiedsgericht vom 10. Januar 1589 zur Zufriedenheit der Katholiken entschieden worden.

Weitgehende Hoffnungen knüpften damals die katholischen Führer in der Schweiz an diesen Erfolg. Als sich die Lage gegen das Ende des Jahrhunderts verschärfte, da regte sich Abt Bernhard [2]) mit seinen Ansprüchen, diesmal auf Trogen, die 1588/89 nur ver-

---

[1]) Vergl. Ritter, S. 39 ff.

[2]) Bernhard Müller von Ochsenhausen, 1594—1630.

schoben worden waren[1]). Die Innerroder benützten die Gelegenheit, um Ausserroden zu drohen, dass sie den Abt darin unterstützen werden[2]). Aber auch mit der Landteilung hörten diese Schikanen nicht auf, trat doch eine äbtische Gesandtschaft am 3. September 1597 in Appenzell vor die eidgenössischen Boten, um die Ansprüche in Ausserroden aufs neue zu erheben und vorzubringen. Fest war den Gesandten in der Instruktion eingeprägt worden, vornehmlich in den Artikeln der geistlichen Lehen „behutsamlich" zu schreiten und nichts hinzugeben[3]). Zunächst blieben diese äbtischen Anforderungen einfach liegen, doch diese tauchten bald genug wieder auf und erregten besonders den gemeinen Mann in Ausserroden. Man glaubte sich ledig und los von jeglichen äbtischen Ansprüchen. Charakteristisch für die Stimmung jener Tage ist es, dass die Meinung aufkommen konnte, die Innerroder hätten dem Abte die Loskaufbriefe wieder ausgeliefert[4]). Die Stimmung gegen den Abt wurde immer erbitterter. Es gab eine Partei, die den Abt herausforderte, seine alten Rechte mit Gewalt zu holen, wenn er es wage. Selbst die Ruhigen im Lande waren ergrimmt, dass Sachen hervorgezogen wurden, welche seit der Reformation, ja schon vorher, nicht mehr geübt worden waren. Ende Oktober 1597 erschien im Kloster St. Gallen eine stattliche Gesandtschaft mit Landammann Paulus Gartenhauser an der Spitze und bat den Abt, sie in Ruhe zu lassen; der gemeine Mann wolle von den neuen Anzügen nichts wissen[5]). Kurz nach

---

[1]) Z. U. V. S. 258.

[2]) Ritter: S. 61, 63.

[3]) Z. U. 1581—1600.

[4]) Z. U. Beschreibung des Kollaturstreites von Pfarrer Knup in Herisau. Knup selbst aber sagt, dies lass ich allein einen Argwohn und keine wahrhafte Meinung sein.

[5]) Stift A. St. G.: Kirchensachen 28. Okt. 1597.

dieser Botschaft legte der Abt den Appenzellern schriftlich vor, was für Gewahrsame und Gerechtigkeiten das Gotteshaus als Kollator im Land Appenzell zu haben meine[1]). Wenn eine Pfründe oder Pfarrei ledig geworden, so solle die Gemeinde gehalten sein, sich an den Abt zu wenden und von diesem einen andern Kirchenvorsteher erbitten; der Abt seinerseits soll dann verpflichtet sein, dieser alsbald einen Vorsteher zu verordnen und diese denselben anzunehmen, doch unter der Bedingung, dass der Pfarrer von der Religion sei wie diejenigen, welche um ihn gebeten. Ueber die Absetzung eines solchen Priesters oder Prädikanten setzte der Abt folgende Punkte auf: Wenn sich dieser nicht nach Gebühr verhalte, sollen die Kirchgenossen beim Prälaten Anzeige erstatten und sei es dann, dass die Mängel und Klagen als richtig befunden werden, so habe der Fürstabt diesen sofort der Pfründe zu entheben und an dessen Stelle einen Tauglicheren zu setzen. Wenn aber der Lehensherr selber finde, es tauge einer nichts, so könne er einen deswegen absetzen. Der Abt erklärt ferner, er begehre nicht in die Religionsfreiheit einzugreifen; er verlange auch keine finanziellen Opfer; aber als Lehensherr und Kollator sei es seine Pflicht, die Kirchenrechnung zu beaufsichtigen und nachzuprüfen. Der belehnte Priester oder Prädikant soll ihm aber für die empfangene Gnade und grosse Guttat dankbar sein und ihn für seinen Lehensherrn anerkennen und ihm Ehre erweisen.

Der Herr Fürstabt verlangte also nicht wenig; er masste sich die Kontrolle der evangelischen Geistlichen und der Kirchenrechnungen an. Die Kollaturforderungen, welche ursprünglich nur auf Trogen gelautet hatten, waren damit verallgemeinert worden. Es ist wohl begreiflich, dass Ausserroden dem Abte darin energischen Wider-

[1]) Z. U. Beschreibung des Kollaturstreites vom Abt.

stand entgegensetzte. Man kannte übrigens in Ausserroden vom Toggenburg her die Praxis des Abtes zur Genüge, die auf solchen Grundlagen beruhte. Hatten dort nicht die von ihrem hohen Landesherrn abhängigen evangelischen Kirchgemeinden stets zu klagen? Die Ausserroder waren nicht willens, ihre Geistlichen der Willkür des Abtes preiszugeben.

Wenn am 6. November schon wieder eine Gesandtschaft im Kloster war und dem Volkswillen Ausdruck verlieh, dass der gemeine Mann bei seinen Rechten, die er Jahrzehnte lang ungestört gebraucht hätte, verbleiben wolle, so sehen wir daraus, dass es den führenden Männern daran gelegen war, den Streit möglichst rasch aus dem Wege zu räumen. Vorsichtig hüteten sie sich, dabei auf rechtliche Erörterungen der äbtischen Ansprüche einzutreten. Der Abt aber war zu einer radikalen Verzichtleistung seiner verjährten Anforderungen nicht zu bewegen. Immer deutlicher tritt uns nach und nach die wahre Absicht des Abtes entgegen. Erinnern wir uns, wie im Jahre 1589 der Erfolg der katholischen Bemühungen in Grub von jener Partei gewertet worden war[1]), so zeigt sich uns klar, dass auch jetzt für die evangelischen Roden nicht Kleinigkeiten auf dem Spiel standen. In völliger Abweichung von den jüngst eröffneten Ansprüchen machte jetzt der Abt ganz andere Vorschläge: er wolle den Evangelischen völlige Freiheit in der Prädikantenwahl lassen unter der Bedingung, dass den Katholiken, welche sich noch in Ausserroden vorfinden, die Ausübung des katholischen Bekenntnisses gestattet sei und dass, wenn diese einen katholischen Priester verlangen, er sie mit einem solchen versehen könne. Die Gegenpartei aber soll erklären, dass der Abt die geistlichen Lehen noch im Besitz habe[2]).

---

[1]) Ritter S. 42.

[2]) Z. U. Beschreibung vom Abt.

Auf solche Mittel konnte Ausserroden nicht eintreten; es hätte sich selbst die Hände gebunden, um dann tatenlos zusehen zu müssen, wie in ihrem Lande der katholische Glaube wieder festen Boden fassen konnte.

In dieser kritischen Lage ersuchten die Appenzeller von Ausserroden Zürich um Rat. Die Antwort sollte so sein, dass der Abt nicht in Unwillen gerate, die alten Rechte und Pflichten der Ausserroder aber bestehen bleiben [1]). Nach den Ratschlägen von Zürich [2]) ging wieder eine Gesandtschaft, es waren die beiden Landammänner Gartenhauser und Törig, ins Kloster St. Gallen und gaben folgenden Bescheid: Sie seien nicht dawider, dass ihre fürstlichen Gnaden Brief und Siegel habe, aber die Landleute seien niemals willig gewesen, wenn man sie darum angefordert habe; sie begehren nochmals bei ihren alten „Possessionen" zu bleiben. Weitere Antwort zu geben hätten sie keinen Befehl [3]).

Immerhin hatte man sich an dieser Zusammenkunft wenigstens dahin geeinigt, die Sache vor Schiedsleute zu bringen, um auf diese Weise eine Verständigung zu versuchen. Während der Abt den Pannerherr Pfyffer von Luzern und den Landammann Reding von Schwyz zu seinen Schiedsmännern erwählte [4]), sandte Ausserroden den Seckelmeister „Schüss" nach Zürich, um vom Zürcher Rate den Bürgermeister Keller, den „hochgünstigen Herrn", zu erbitten, was auch am 14. Dezember bewilligt wurde [5]). Als zweiten Schiedsmann ersuchten sie den Statthalter Pfändler von Glarus nach St. Gallen zu kommen.

---

[1]) St. A. Zch.: Akten, Ausserroden an Zürich 18./28. Nov 1597.

[2]) St. A. Zch.: Missive: Zürich an Ausserroden 19./29. Nov. 1597.

[3]) Z. U.: Beschreibung vom Abt.

[4]) Z. U.: Abt an Luzern 2. Jan. 1598.

[5]) St. A. Zch.: Akten, Landschreiber Hess an Zürich und Ratserkenntnis von Mittwoch den 14. Dez. a. K.

Am 11./21. Januar 1598 trat dieses Schiedsgericht im Kloster St. Gallen zusammen. Die Ausserroder hatten neben den Schiedsleuten ihre Ausschüsse aus allen Roden nach St. Gallen geschickt. Manche Tage dauerte der Wortstreit. Der Abt stützte sich auf alte, verbriefte Rechte. Die Appenzeller hatten in einer längeren Instruktion die Artikel festgelegt, mit welchen sie an den Verhandlungen gegen den Abt auftreten wollten. Darin heisst es u. a.[1]: Die äbtischen Rechte sind durch langen Stillstand verjährt, die Briefe haben keine Geltung mehr. Daher auch dieser Abt, so er ein Liebhaber des Friedens wäre, dieser Ansprach, so ihm doch keinen Nutzen einträgt, geschweigen möchte, wie seine Vorfahren. Aber er hat Abt Ulrichs Gemüt[2]), der auch schlechte Ansprachen hervornahm und sagt, er täte wie die Buben, die in den Nussbaum würfen, fiele etwas herab, so lesen sie es auf, fiele nichts herab, so war es um den Wurf zu tun gewesen. Uebrigens weisen die Briefe dem Buchstaben nach nur über Messpriester aus: solche brauchen sie keine und Prädikanten „zücht" der Abt keine. Die Ansprüche des Abtes stützen sich bloss auf das nackte Lehen, die aber hinfällig geworden sind dadurch, dass der Abt keine anderen Forderungen mehr zu stellen hat. Sowieso messe sich der Abt zuviel Gewalt an, wenn er glaube, er könne in Ausserroden verfahren, wie im Toggenburg.

Wenn aber dem Abt die Kollatur doch zugesprochen werde, so dürfe es unter keinen andern Bedingungen geschehen, denn:

1. Unter Vorbehalt des Vertrages von 1588.
2. Der Abt müsse auch die Beschwerden tragen.

---

[1]) Z. U.: Beschreibung von Knup.
[2]) Ulrich (VIII.) Rösch, 1463—1491.

3. Die Gemeinde wählen sich einen Prädikanten, stellen diesen dem Abte vor und dieser hat ihn zu belehnen.
4. Die Prediger dürfen das Lehen nicht beim Abt um Geld kaufen.

Wenn ein Auskauf dieser Ansprüche möglich wäre, was Ausserroden als das Beste erachtete, so sollte darnach getrachtet werden, dass weder Grub, noch die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein darin vorbehalten werden.

Aus der Instruktion und besonders aus den Schlusssätzen ist klar zu sehen, dass gegen eine Einmischung des Abtes in ihre religiösen Dinge stärkster Widerstand entgegengesetzt werden müsse. Der Abt dagegen stützte sich auf seine rechtlich verbrieften Ansprüche.

Solche Gegensätze stiessen nun in St. Gallen aufeinander, zu Vergleichen war keine Stimmung da. Ein Ausverkauf, durch welchen der Handel hätte zur Ruhe gebracht werden können, passte dem Abt nicht; die Lehen seien ihm nicht feil, er wolle lieber dem Kloster Gerechtigkeiten kaufen als verkaufen. Unter der Bedingung aber, dass die Katholiken in Ausserroden ihren Gottesdienst auch in jenen Kirchen oder besonders errichteten Kapellen üben dürften, wollte er den Loskauf zulassen. Mit diesem Vorschlag, der die Pläne der katholischen Partei deutlich zeigte, hatte der Abt den Bruch herbeigeführt. Erzürnt antwortete Landammann Törig: Ehe sie das wollen, wollen sie sich zerhacken lassen; denn solches einem Vertrag, von gemeinen Orten 1588 aufgerichtet, zuwider sei. Denn jede Kirchhöre sei in Glaubenssachen auf die Mehrheit gewiesen, mit dem Bescheid, dass die Minderheit der Mehrheit folgen müsse, daran bleiben sie, Leib, Ehr und Gut daran setzen wollend [1]).

---

[1]) Z. U.: Beschreibung von Knup.

Unverrichteter Dinge ging man wieder auseinander. Der Abt gab in seinen Ansprüchen, von seinen Schiedsmännern darin eifrig unterstützt[1]), die Appenzeller in ihrem festen Widerstand nicht nach. Die äbtischen Ansprüche aber blieben vorderhand wieder eingestellt.

Dass aber der Kollaturstreit, der den Machthabern in Innerroden so recht gelegen war, nicht dahinfalle, besorgte man in Appenzell. Am 18. Mai 1598 wurde in der Ratssitzung der Kirchhöre eine Gesandschaft bestimmt, die sich mit dem Abte von St. Gallen wegen der Kollatur in Ausserroden unterreden sollte[2]). Landammann v. Heimen, Hauptmann Konrad Tanner und Statthalter Hauptmann Neff waren dazu verordnet worden. Es geht daraus ohne allen Zweifel hervor, dass auch diesmal die Kollaturstreitigkeiten von Innerroden stark beeinflusst worden waren, und dass sie eben mit dem Tannerhandel zusammen ausgebeutet werden sollten. Diese Gesandtschaft scheint in St. Gallen vorgesprochen zu haben und sie erreichte, dass der Abt auf einer noch zu bestimmenden katholischen Konferenz seine Kollaturansprüche in Ausserroden vor den 7 Orten vorbringen wollte[3]). Diese katholische Tagleistung fand in Luzern am 16. Juni 1598 statt[4]).

Diesen Tag besuchten denn sowohl die Innerroder als auch eine äbtische Abordnung und der Gesandte des Abtes hielt daselbst seinen Vortrag. Der Abt vermeine,

---

[1]) U. Z.: Abt an Luzern, 25. Januar 1598.

[2]) L. A. I. R.: R. P. 11. Mai 1598. Ritter, Karl, römische Briefe, 29. August 1596. Der Nuntius an den Kardinal San Giorgio. Bericht von einer heimlichen Vereinigung und einem Bündnis zwischen denen von Appenzell und dem Abt von St. Gallen, in der Hoffnung, dass bald von der Bekehrung von Ausserroden gemeldet werden könne, wenn diesen die Hülfe der innern Roden genommen sei.

[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.

[4]) E. Absch. V 1, S. 468 aa.

dass seine Rechte in dieser Zeit so gut als möglich in Gang und Uebung gebracht werden sollten. Rechtlich stehe diesem Vorhaben nichts im Wege, da die Ausserroder die Rechtsgültigkeit seiner Ansprüche nie hätten bestreiten können; aber eine Frage sei es, ob der Abt bei diesen widerspenstigen Leuten zu einem wirklichen Gebrauch dieser Gerechtigkeiten kommen könne. Dazu können ihm aber ausser Gott nur die 7 katholischen Orte behülflich sein und um ihren Rat bitte er. Es sei ihm nicht um Geld oder Vorteile zu tun, sondern einzig und allein nur um die katholische Religion; deshalb wende er sich an die katholischen Orte, als die Vorkämpfer der christlichen Religion[1]). Der Ratschlag der 7 katholischen Orte fiel wohl nicht ganz im Sinne des Abtes aus. Obwohl sie des Abtes Vorhaben gut und tunlich fanden, gefiel ihnen, weil die katholischen Appenzeller „etwas Spans“ gegen ihre unkatholischen Mitlandleute der äussern Roden wegen Religionssachen hätten, dass es ratsamer und „wäger“ sei, dass ihr fürstlicher Herr mit demselbigen Werk noch einmal inn- und stillstände, bis es unsere Herren und Oberen als ratsam und gut achten könnten[2]).

Nach dem unentschiedenen Ausgang des Schiedsgerichtes vom Januar 1598 waren an Ausserroden selbst keine neuen Forderungen mehr herangetreten; ihr starker, energischer Widerstand gegen die verjährten Rechtsansprüche des Abtes hatte auch zur Folge, dass dem Ver-

---

[1]) Z. U.: Beschreibung des Abtes. Instruktion an den Tag in Luzern, 13. Juni 1598. Ebenda: In einer besonderen Instruktion wird dem Gesandten aufgetragen, den Vortrag durch den Gesandten von Innerroden, Hauptmann Tanner, der auch unter der innerrodischen Gesandtschaft in St. Gallen war, halten zu lassen. Die äbtischen Gesandten hielten aber doch selbst den Vortrag. Stift. A. St. G.: Instruktion.

[2]) St. A. L.: Absch., 16. Juni 1598.

suche von Innerroden, die Frage aufs neue aufzuwerfen, die Katholischen nicht beipflichteten. Wohl war nach deren Ansicht die Frage nicht aufgehoben, sondern noch offen gelassen worden, aber es galt für sie zuerst einmal, den Katholiken in Ausserroden die Möglichkeit zu verschaffen, überhaupt dort bleiben zu können. Die Ansprüche des Abtes liefen ja auch da hinaus, aber die schroffe Abweisung, welche Landammann Törig in St. Gallen diesem Ansinnen gegeben hatte, liess es als diplomatischer erscheinen, erst später mit solchen Forderungen wieder aufzutreten. Der Erfolg der Ausserroder im Tannerhandel machte dann aber vollends die äbtischen Kollaturrechte gänzlich illusorisch. In der Kirchgemeinde Grub bestand allerdings die Kirchenteilung zwischen Reformierten und Katholiken, wie sie 1589 errichtet worden war, noch über 150 Jahre fort. Erst mit dem Loskauf von 1751 und dem Bau einer katholischen Kirche auf äbtischem Territorium war in Grub den Reformierten ihre Kirche allein überlassen worden[1]).

### b) Der Tannerhandel.

Die schroffe Ausweisung der Andersgläubigen, wie sie in der Kirchhöre Appenzell 1588 durchgeführt worden war, hatte trotz des nachherigen Vertrages, der das volle Recht der Mehrheit in den Kirchhören garantierte, in den äussern Roden keine Nachahmung gefunden. So kam es, dass auch nach der vollzogenen Landteilung in dem reformierten Ausserroden noch Katholiken sesshaft waren. Diese gaben die Ursache zu dem sogen. Tannerhandel, einem längeren Streite, der Ausserroden auf eine schwere Probe stellte und der das junge Staatswesen in seinen eigentlichen Hoheitsrechten anzugreifen drohte.

---

[1]) Vergl. Appenz. Monatsblatt 1826 S. 131/135, 1827 S. 101/111.

Wir haben schon gesehen, dass im Kollaturstreit das Hauptmoment von äbtischer Seite aus schliesslich nicht mehr die Kollatur selbst war, sondern dass es sich darum handelte, den Katholiken in Ausserroden eine Stellung zu erzwingen, die den äusseren Roden in Glaubenssachen sehr gefährlich hätte werden können. Diese Altgläubigen besuchten ausser der Landesgrenze katholischen Gottesdienst, teils in Appenzell, teils im Kloster St. Gallen. Sie taten also dasselbe, was früher die Evangelischen im Flecken Appenzell auch machten, indem sie nach Gais zur Kirche gingen. In der Kirchhöre Appenzell war die kirchliche Einheit schon vor der Landteilung im Jahre 1588 erreicht worden. Nach der Trennung strebte nun auch Ausserroden darnach, kirchlich eine vollständige Einheit zu erreichen. Kein Ort der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Glarus, gestattete sonst auf seinem Gebiete eine Mischung der Konfessionen. Appenzell hatte damit eine anerkennenswerte Ausnahmestellung eingenommen, bis die Gegenreformation mit starker Hand rücksichtslos zerstörte, was zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in gutem Sinne aufgebaut worden war.

Nach der Teilung des Landes setzten auch in Ausserroden bald die Bestrebungen ein zur kirchlichen Vereinheitlichung. Auf welche Rechtstitel konnte sich Ausserroden darin stützen? Es waren dies der Vertrag von 1588 und der Landteilungsvertrag. Jener[1]) setzte in seinem ersten Artikel fest, dass eine jede Kirchhöre vollständige Gewalt habe in Religions- und Glaubenssachen zu handeln, was sie gut dünke, „dass allwegen dass Mindertheil dem mehreren solle volgen und darbi bliben unnd kein Kirchhöry der anderen zuwider Thun solle.“ Das unumschränkte Recht der Mehrheit wird also in diesem

[1]) Zellw. gedruckte Urkunden, Bd. V, S. 249/54.

Vertrag allen Kirchhören zuerkannt. Der Teilungsbrief von 1597 aber hebt diesen Vertrag absolut nicht auf, sondern erwähnt im 12. Artikel, dass jeder Landsmann von einem Landesteil in den andern ziehen dürfe, doch dem Vertrage von 1588 gemäss [1]). Auf diese Verträge gestützt und besonders auf das Beispiel, das die Kirchhöre Appenzell selbst gegeben hatte, liess sich ein Vorgehen gegen die Katholiken zur Genüge rechtfertigen. Für die Katholiken, welche in der Trogener Rode wohnten, am Hirschberg und auf Oberegg, ebenso für diejenigen in der Rode Hundwil, auf Stechlenegg, war in der Teilung schon eine Verständigung getroffen worden, indem diese Gebiete zu den inneren Roden geschlagen wurden [2]).

Es handelte sich also nur um eine geringe Anzahl von Katholiken, die noch in verschiedenen Kirchhören wohnten und auswärts den Gottesdienst besuchten. Vielleicht waren es gerade die Forderungen des Abtes, welche es als opportun erscheinen liessen, jegliches katholische Glaubensbekenntnis gänzlich auszuschalten. Auf jeden Fall war die gereizte Stimmung jener Tage für tolerante Duldung Andersgläubiger recht ungünstig, war ja auch das Schmähen und „Tratzen“ trotz der obrigkeitlichen Verbote nicht zu verhindern [3]). Luzern hatte im Frühjahr 1597 Appenzell von einer Teilung abgeraten, mit der Begründung, wenn unterdessen die katholische Religion unter ihnen solche Fortschritte machen würde, dass sie das Mehr haben möchten, so gäbe ihnen das einen grossen Nachteil, dazu würden auch dann die Evangelischen die noch unter ihnen wohnenden Katholiken zur Zwinglischen Ketzerei drängen oder vertreiben [4]).

[1]) Ritter: Anhang, S. L VII.

[2]) Ebenda: Art. 3 und 4, S. L IV f.

[3]) L. A. I. R.: R. P., 9. Dezember 1597, Klagen an Landammann Gartenhauser.

[4]) Ritter, S. 67.

Man war sich auf katholischer Seite also schon damals bewusst, dass ein evangelisches Ausserroden gegen die Katholiken wohl nicht anders verfahren werde, wie Appenzell selbst gegen die Evangelischen vorgegangen war. Wenn auch der eigentliche Anlass nicht genau festgestellt werden kann, so ist doch sicher, dass recht bald nach der Teilung die Bestrebungen, alle Einwohner von Ausserroden unter der gleichen Religion zu vereinigen, einsetzten.

In einer Ratssitzung wurde beschlossen, dass alle katholischen oder ungläubigen Bewohner der Kirchhören vor Hauptleuten und Räten zu erscheinen haben. Von diesen sollen sie befragt werden, was sie gegen die Prädikanten einzuwenden hätten. Die Prädikanten sollten sie dann zu belehren suchen und die Zitierten zum Gottesdienst ermahnt werden. Am gleichen Tage wurde dieser Ratsbefehl in allen Gemeinden durchgeführt. Aber der Erfolg war ein rein negativer[1]). Nach St. Gallen, woselbst die Schiedsleute im Januar 1598 zwischen Abt und Ausserroden tagten, und nach Appenzell schickten die Katholiken um Rat. An beiden Orten fanden sie bereitwilliges Entgegenkommen. Während die Gesandten der katholischen Orte von den Vertretern der äussern Roden das Versprechen entgegennahmen, vorläufig nichts weiteres gegen die Katholiken vorzunehmen[2]), gaben sie und einige Räte in Appenzell diesen die Versicherung, dass sie wegen ihres Glaubens nicht gedrängt werden sollen und dass sie in Ausserroden bleiben können[3]). Nachdem die Katholiken sich so den Rücken gedeckt sahen, wurden sie trotziger, häufiger als vorher besuchten sie die Kirche in Appenzell und im Kloster zu St. Gallen. Dieses kühne Auftreten hatte ihren Anhang erweitert.

---

[1]) Anhorn.
[2]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.
[3]) Z. U.: Ausserroden an Luzern, 21. Juni 1598 a. k.

Der Rat konnte diesem Treiben nicht mehr länger tatenlos zusehen, sondern sah sich genötigt, einzuschreiten. Ein zweiter Ratsbefehl verordnete, dass jedermann das Abendmahl zu besuchen habe; wer sich weigerte, wurde mit Geldstrafen bedroht[1]).

Diese Vorgänge in Ausserroden wurden von den Nachbarn in Appenzell mit grösstem Interesse verfolgt. Im Mai 1598 hatte Innerroden eine Gesandtschaft nach St. Gallen zum Fürstabt abgeschickt, um mit diesem in Verhandlungen einzutreten wegen der Kollatur in Ausserroden[2]). Kurze Zeit nachher klagten sie Ausserroden in Luzern an, dass dasselbe ihrem Versprechen entgegen die Katholiken bei ihnen durch Zwang zum Abendmahl und grosse Geldstrafen bedrängt hätten. Innerroden erklärte sich bereit, wie der Abt von St. Gallen eine Gesandtschaft an die nächste katholische Tagung schicken zu wollen, um ihren Rat nachzusuchen, was in der Sache vorzunehmen sei zur Mehrung und Pflanzung des katholischen Glaubens[3]). An diese Tagung wurde vom Rate der Hauptmann Tanner verordnet[4]). Dieser Hauptmann Konrad Tanner war es, der die Führung im Streite um die Ausweisung der katholischen Landleute in Ausserroden übernahm. Von fremden Diensten nach Appenzell zurückgekehrt, übernahm er als Offizier zu Hause eine führende Rolle. Schon während des Streites vor der Landteilung war Tanner oft als offizieller Vertreter der innern Roden an Tagsatzungen und katholischen Konferenzen[5]) und hatte als Gesandter nach Luzern Aufträge ausgeführt[6]). Die Urteile über ihn, wie wir sie

---

[1]) Anhorn.
[2]) L. A. I. R., R. P. 18. Mai 1598.
[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.
[4]) L. A. I. R., R. P. 8. Juni 1598.
[5]) E. Absch. V. 1, S. 432, 439, 441.
[6]) St. A. L., R. P. 21. Juni 1597.

in zeitgenössischen Chroniken und Akten finden, lauten ganz verschieden. Von Ausserroden wurde er als Unruhestifter und Friedensstörer gehasst, dagegen in Innerroden war er als „herzhafter, eifriger katholischer Herr, der sich den Ungläubigen tapfer widersetzte“ [1]), geehrt und geachtet. 1598 wurde er zum Vogt der zwei Nonnenklöster Grimmenstein und Wonnenstein und auch zum Landeshauptmann ernannt. 1599 verlieh ihm Innerroden die höchste Würde, das Amt eines Landammanns [2]).

Im Namen seiner Herren und Obern und der Katholiken von Ausserroden eröffnete nun Tanner in Luzern die Anklage gegen Ausserroden. Diese hätten sich unterstanden, wider alle Billigkeit und trotz der abgeschlossenen Verträge ihre katholischen Landleute wider ihr eigenes Gewissen und das alte Herkommen zu ihrem evangelischen Gottesdienst und also von ihrem wahren katholischen Glauben bei schweren Geldstrafen und auch mit Verweisung des Landes innert Monatsfrist zu drängen. Er bitte in ihrem Namen um getreuen Rat, wie ihnen geholfen werden könne, dass sie wie bisher ruhig und unangefochten bei ihrem wahren Glauben bleiben könnten [3]). Bereitwillig wurde den Bitten entsprochen. Sofort war man entschlossen, diesen Glaubensgenossen in Ausserroden Rat und Hilfe zukommen zu lassen. In allem, was zur Wohlfahrt und Förderung des wahren katholischen Glaubens dienen möge, versicherten sie Innerroden ihren Beistand. In einem Schreiben ersuchten die 7 katholischen Orte Landammann und Rat von Ausserroden, die Katholiken in ihrem Gebiete ruhig gewähren zu lassen, sie nicht von der alten katholischen Religion durch Geldstrafen und andere Mittel zu drängen. Wenn sie aber auf einem solchen Vorhaben beharren und sich

---

[1]) und [2]) Chronik Sutter.

[3]) St. A. L.: Absch. 16. Juni 1598. E. Absch. V. 1 S. 468 cc.

nicht eines besseren bedenken, könnten sie „Lychtlich mit vweren Catholischen Mitlandlüthen der Inneren Roden, dennen dann ein soliche Nüwerung vnd vnuerhoffte veruolgung gegen Iren Religions verwandten vnd Mitlandlüthen beschwärlich zugedulden vnd also zuzesächen, In span vnd vnrichtigkeit gerathen". Künftig sollen sie sich „bescheidenlich vnd vnklagbarlichn verhalten" [1]). Dieses Schreiben wurde durch Hauptmann Tanner selbst nach Teufen gebracht und er forderte den Bescheid, wie sie sich in diesen angezogenen Sachen verhalten wollten. In einer energischen Rückantwort an die 7 Orte suchte sich Ausserroden gegen die falschen Anklagen zu wehren und die unbefugte Einmischung durch die katholischen Orte in ihre eigenen Angelegenheiten abzuschütteln. Sie betonten, dass das trotzige, aufrührerische Benehmen der Katholiken von den Versicherungen herrührten, welche von katholischer Seite denselben gemacht worden seien, dass man sie in Ausserroden sitzen und sie in der Religion gewähren lassen müsse. Diese Katholiken hätten nun einen regelrechten Aufruhr angerichtet; solchem entgegenzutreten sei ohne Zweifel das Recht der Obrigkeit. Dass aber Innerroden dieses Handels wegen in Zwietracht mit Ausserroden kommen sollte, das sei den letztern ganz und gar unbegreiflich. Ausserroden wende nur das gleiche Mittel an, welches die Kirchhöre Appenzell auch gebrauche und Ausserroden komme es doch auch nicht in den Sinn, den innern Roden in ihre Angelegenheiten hineinzureden [2]). Dass aber die Eidgenossen

---

[1]) L. A. H.: Missive, 7 katholischen Orte an Ausserroden 18. Juni 1598.

St. A. L., R. P. 21. Juni 1597. Schon damals entschlossen, wenn Ausserroden gegen die katholischen Landsleute Gewalt brauchen werde, ihnen Recht zu bieten.

[2]) Ich erinnere an die Vorgänge in Appenzell 1588 s. Ritter S. 23 ff. Ferner finden wir in den Ratsprotokollen von Innerroden

mit diesen Sachen beschwert werden sollen, das erachten sie als gar unnötig [1]).

Aus dem Vorgehen der 7 katholischen Orte und Innerroden geht deutlich genug hervor, dass dieselben beabsichtigten, den katholischen Landleuten in Ausserroden den Wohnsitz daselbst zu erhalten und ihnen die Möglichkeit zu geben, trotzdem die katholische Religion beizubehalten. Dass Innerroden zur gleichen Zeit für sich gerade das Gegenteil, den gänzlichen Ausschluss jeglichen evangelischen Bekenntnisses, beanspruchte, ist aus dessen Ratserkenntnissen zu ersehen [2]). Der alten Lehre aber wollte man in Ausserroden das Pförtchen offen halten, gelang das, so war eine Erweiterung und Stärkung der katholischen Sache mit der Zeit wohl denkbar. Die äbtischen Forderungen lassen vermuten, wie weit die Sache noch hätte gebracht werden können. Es handelte sich hier nicht nur um die wenigen Katholiken, die damals in Ausserroden noch ansässig waren, sondern vielmehr um die Frage, ob Ausserroden überhaupt berechtigt sei, den Vertrag von 1588 auch voll und ganz anzuwenden, wie der andere Landesteil. Die Antwort liegt klar auf der Hand, aber da die Erhaltung des katholischen Glaubens in Ausserroden dadurch unmöglich geworden wäre, sahen sich die katholischen Orte genötigt, Ausserroden dieses Recht zu bestreiten. Mit der Hartnäckigkeit, die den katholischen Orten eigen war,

---

aus den Jahren 1597 (5. Nov., 20. Nov.) und 1593 Beispiele, die zeigen, dass in Innerroden der Vertrag von 1588 ohne Rücksicht durchgeführt wurde. 5. Nov. 1597 Zitation vor den Rat wegen schlechten Besuchs der Kirche und Nichthalten der Feiertage. 20. Nov. 2 Männern wird der Bescheid gegeben, sie sollen innerhalb 3 Wochen die Kirchhöre räumen, weil sie nicht zur Kirche gekommen seien. Andere Personen hatten um Gnade angehalten.

[1]) Z. U. Ausserroden an Luzern 21. Juni 1598 a. K.

[2]) S. Anmerkung oben.

versuchten sie denn auch ihr Ziel zu erreichen, trotz der klaren Antwort von Ausserroden, dass die Eidgenossen in ihre eigenen Angelegenheiten nichts hineinzureden hätten.

Die Führer der katholischen Sache waren aber so leicht nicht abzuweisen. Schon in Luzern war mit einer abschlägigen Antwort von Ausserroden gerechnet worden. In diesem Falle war man entschlossen, die Angelegenheit weiter zu ziehen und die Katholiken sollten Ausserroden Recht anbieten, Damit tritt dieser Handel in eine zweite Phase ein, er wurde vor die Tagsatzung gezogen. Wohl mahnten Landammann und Rat in Teufen Tanner von einem Vorgehen gegen sie ab, aber ohne Erfolg. Im Namen der Katholiken in Ausserroden zitierte Hauptmann Tanner am 27. Juni die Roden nach Baden, wo er sie wegen der vielen Beschwerden, welche sie den Katholiken durch neue Ratschläge, Strafen, Gebote und Verbote zugefügt hätten, anklagen werde und Ausserroden sich zu verantworten haben werde [1]).

An der Jahrrechnungstagsatzung brachte auch Tanner seine Anklage vor [2]). Die Klagepunkte wurden an Ausserroden gesandt mit der Bitte, dass die Herren in der Angelegenheit nicht eilen und durch ihre Gesandten an künftiger Tagsatzung, an welcher jedem zu seinem Recht verholfen werden solle, Antwort geben [3]).

Diese Anklage bei den 12 Orten durch Hauptmann Tanner rief in Ausserroden lebhafte Entrüstung hervor; man war erbittert, dass eine kleine Minderheit sich erlaubte, so gegen die eigene Regierung vorzugehen. Ins-

---

[1]) L. A. H. Missive. Tanner an Ausserroden 27. Juni 1598.

[2]) E. Absch. V 1, S. 473 hh. Aus dem Abschied Nr. 364, 13. Sept. geht hervor, dass Tanner seine Anklage schon an der Jahrrechnung vorgebracht hatte.

[3]) Z. U. 16. Juli 1598, Anhorn, 12 Orte an Ausserroden.

besondere richtete sich die Missstimmung auch gegen den Kläger, den Hauptmann Tanner, selbst, der als ein Landsmann von Innerroden sich in ihre Angelegenheiten hineinmischte, der von Anfang an die Katholiken in ihrem Widerstand bestärkt hatte und jetzt die Rolle offen als Anwalt derselben spielte. Ein Protest der äussern Roden ging deswegen an Innerroden ab wegen des Vorgehens von Hauptmann Tanner und wegen seiner Anklage an der Tagsatzung. Tanner behaupte Sachen, die der Wahrheit nicht entsprechen. Ausserroden erinnere aber die Herren in Appenzell daran, dass sie „gut Fug und Recht" haben, alle die, welche in Ausserroden „hushablich" zu ihrem Kirchgang anzuhalten, laut dem Vertrage von 1588, oder man müsste folgern, dass auch Innerroden Unrecht getan habe, als es damit angefangen. In Religionssachen aber sei es nicht schuldig, jemandem Antwort zu geben, deshalb ersuchen sie die von Innerroden freundlich, Tanner von diesem Vornehmen abzuhalten, wenn er aber fortfahre, werden sie sich gegen ihn ernstlich beklagen, dass er sich in ihre Sachen schlage, wozu er gar kein Recht habe. Sie seien übrigens nicht gesinnt, in Ausserroden einen neuen Landfrieden aufzurichten [1]).

Zur Zufriedenheit von Ausserroden antworteten die von Appenzell, dass sie sich der Sache nichts annehmen, Tanner führe die Angelegenheit nicht in ihrem Namen, sondern als Privatmann [2]). Innerroden wagte es also nicht, Tanner noch offiziell zu unterstützen, es sah sich aber auch nicht dazu veranlasst, Tanner von seinem Vorgehen abzuhalten; ja auch die Angabe, dass Innerroden sich der Sache nicht annehme, ist sehr in Frage

---

[1]) Z. U. Ausserroden an Innerroden. Hundwil, 29. Juli 1598. Anhorn gibt den 26. Juli an.

[2]) Anhorn.

zu stellen. Hatte nicht der Rat von Appenzell nach St. Gallen eine Gesandtschaft verordnet, waren es nicht Landammann und Rat von Innerroden, welche im Mai Ausserroden bei Luzern verklagten, hatte nicht Tanner seine Anklagen an der katholischen Konferenz in Luzern im Juni im Namen seiner Herren und Oberen geführt, war damals nicht Innerroden aller Beistand zugesprochen worden und hatte man nicht Ausserroden gedroht mit einem Konflikt mit den innern Roden? Noch im Juli war es der Gesandte von Innerroden, Landammann von Heimen, der an der katholischen Tagung bat, den Handel seiner Herren und Oberen mit den unkatholischen Landleuten der äussern Roden wegen der Katholiken, damit diese in Religionssachen unangefochten verbleiben, für befohlen zu halten und die Vertröstung, dass es an deren gutem Willen keineswegs mangeln solle, wurde ihm auch gegeben[1]). Innerroden hatte sich also bis dahin keineswegs ferngehalten, im Gegenteil sich eifrig bemüht, den Abt von St. Gallen und besonders die katholischen Orte für die Glaubensgenossen in Ausserroden zu interessieren. Erst das Schreiben von Ausserroden veranlasste Innerroden zu etwas mehr Zurückhaltung. So betonte Innerroden auch Luzern gegenüber, dass es sich der Sache aufs wenigste belade und unparteiisch sich halten wolle[2]). Diese neutrale Haltung wurde aber keineswegs wirklich durchgeführt, gelang es doch Innerroden nicht einmal im gleichen Schreiben den Anstrich von Unparteilichkeit zu wahren. Es unterstützte die Anklagen von Tanner aufs nachdrücklichste und bedankte sich recht herzlich für die „sondere affection, gutherzigen und wohlmeinenden Willen“ gegen sich und die Katholischen in Ausserroden. Dazu versicherten sie, nichts zu tun, als was den katholischen Orten lieb und dienstlich sein möchte.

---

[1]) St. A. L.: Absch. 28. Juli 1598. E. Absch. V 1, S. 475 g.
[2]) St. A. L.: Innerroden an Luzern 15. August 1598.

Von der eidgenössischen Einmischung hatte man sich auf katholischer Seite grosse Hoffnungen gemacht. Landammann von Heimen hatte auch an der Konferenz in Luzern seiner Genugtuung Ausdruck verliehen, da gute Anzeigung und Vertröstung vorhanden sei, dass sich die Sachen wegen der Religion auf guter Bahn befinden [1]). Diese hoffnungsfrohe Stimmung dauerte aber nicht lange an. Ausserroden hatte nämlich, trotz des eidgenössischen Schreibens, es nicht unterlassen, die Katholischen zum Gehorsam anzuhalten, jedoch ohne Gewaltmittel und Strafen [2]). Dieses Vorgehen veranlasste Hauptmann Tanner, die Ausserroder in Luzern wieder heftig anzuklagen, von Innerroden darin lebhaft unterstützt, dass diese sich über das eidgenössische Schreiben hinwegsetzen und die Katholiken bei ihnen nicht in Ruhe lassen, sondern mancherlei mit den „guten biderben Leuten“ handeln, was einem erbarmen möchte [3]). Diese Klage blieb nicht ohne Wirkung. Vom katholischen Vorort wurde denn auch nach allen Seiten geschrieben, um Ausserroden zum Einstellen seines Vorhabens gegen die Katholiken zu zwingen. Innerroden erhielt den besten Dank für seinen Eifer und Vertraulichkeit, für die gute Fürsorge zur Erhaltung und Mehrung des katholischen Glaubens [4]). An Zürich wurden ernsthafte Vorstellungen gemacht, wie Ausserroden gegen alle eidgenössischen Mahnungen, die Katholischen bei ihnen nicht in Ruhe lassen. Sie ersuchten Zürich, Ausserroden zu schreiben und sie zu ermahnen, den Handel bis zur künftigen Tagsatzung einzustellen [5]). In drohendem

---

[1]) St. A. L.: Absch., 28. Juli 1598.
[2]) Anhorn.
[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 15. August 1598.
[4]) L. A. I. R.: Luzern an Ausserroden, 21. August 1598.
[5]) St. A. Zch.: Luzern an Zürich, 21. August 1598.

Schreiben wandte sich Luzern an Ausserroden selbst. Es erinnerte an die vergangenen, langen Streitigkeiten mit Innerroden, deretwegen sie und die übrigen Orte „gemeinlich soviel Schweiss, Sorg, Kosten, Müh und Arbeit angewendet“ hatten. Durch die „beschwärlichen Nüwerungen“ werden von Ausserroden neue Händel hervorgerufen. Sie müssten sie warnen von dem unbilligen Vorhaben abzustehen und sich gemäss dem Schreiben der 12 Orte zu verhalten. Wenn aber diese Ermahnung und Erinnerung „vnverfängklich sin vnd vssgeschlagen werden sölte“, müssten sie alsdann „unfehlbarlich und fürderlich“ einen 7örtischen Tag beschreiben, um über den Handel zu sitzen und rätig zu werden, was weiter zu tun oder wie den Sachen zu begegnen sein möchte. Sie wollen also erinnert und verwarnet sein [1]). Dieses Schreiben, „das wie an einen bevogteten Ort gerichtet lautete“ [2]), erregte in Ausserroden die grösste Besorgnis. Sofort trat der Rat zunächst in Urnäsch und dann in Herisau zusammen, um die Lage zu besprechen und den Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung zu instruieren. Die Haltung der katholischen Orte suchte man sich zu erklären aus dem Bestreben, die Teilung wieder aufzuheben. Das ist sicher, dass mit der Zeit besonders der Flecken Appenzell die Nachteile, welche die Teilung für seinen Verkehr und seine Bedeutung im Gefolge hatte, recht stark zu spüren bekommen hatte; deshalb ist wohl anzunehmen, dass eine Partei in Appenzell solche Pläne hegte. Wenn auch die Ziele der katholischen Partei nicht so weit gingen, so war die Art und Weise, wie sie zu einem Erfolge für ihre Religion kommen wollten, für Ausserroden nie an-

---

[1]) L. A. H.: Luzern an Ausserroden, 21. August 1598.

[2]) Anhorn.

nehmbar. Zum Abgeordneten an die Tagsatzung wurde Landammann Törig ernannt. In der Instruktion, welche der Rat ihm mitgab, war bestimmt, dass sich der Rechtsbote „bei Leib in kein Recht oder Tädigung einlassen“ dürfe, da es sich ja nicht um Innerroden handle, sondern um ihre eigenen Untertanen. Den Eidgenossen aber wolle man Bericht geben, aus welchen Ursachen und Rechtsamen dieses vorgenommen worden sei und zwar ungefähr so, wie es in dem Schreiben vom 21. Juni an Luzern gemacht worden sei [1]). Ferner wolle man den Eidgenossen erklären, dass sie ein freier Ort bleiben wollen und dieselben auch bitten, sie dabei bleiben zu lassen und dem Tanner zu befehlen, ruhig zu sein [2]).

In dieser Haltung gegen jegliche Einmischung der katholischen Orte und der gesamten Eidgenossenschaft wurde Ausserroden noch bestärkt durch Zürich. Statt wie Luzern verlangte in strengem Tone an Ausserroden zu schreiben, wandte dieses sich „aus bewegenden Ursachen“ ganz vertraulich an die bedrängten Ausserroder, indem es ihnen eine Kopie des Luzernerschreibens zusandte, damit sie sich desto besser zu verhalten wüssten an der bereits auf den 3. September a. k. nach Baden angesetzten Tagsatzung [3]). Von diesem Zeitpunkte an wurde Zürich der ständige Berater von Ausserroden in diesen Angelegenheiten. Noch vor der Tagsatzung musste Törig in Zürich vor dem Rate seinen Vortrag halten und diesen um Rat bitten. In Zürich hatte Ausserroden einen guten Freund, der jetzt schon gewillt war dafür einzustehen, dass die äusseren Roden die Katholiken ebensowenig wie Innerroden die Evangelischen dulden

---

[1]) Siehe S. 27.

[2]) Anhorn.

[3]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 26. August 1598 a. k.

müssen und dass es deshalb nicht beschwert werde[1]). An dem Tage zu Baden, auf welchen Tanner Ausserroden wiederum zitiert hatte[2]), kam die Angelegenheit zur Behandlung[3]). Törig betonte, dass die Klagen, welche Tanner an der letzten Jahrrechnung vorgebracht hatte, übertrieben worden seien, dass die Katholiken durch ihr trotziges Benehmen ein Vorgehen gegen sich selbst provoziert hätten. Dagegen hielt Tanner seine Klagen aufrecht; er erklärte aufs neue, dass die Katholischen in Ausserroden nirgends Recht finden und verfolgt werden. Zum Schlusse bemerkte Landammann Törig, dass er nur Auftrag habe, seine Obrigkeit zu verantworten. Es sei sonst nicht üblich, dass Untertanen die Obrigkeit zitieren. Da doch Innerroden die Vertreibung der Evangelischen durchgesetzt habe, dürfte ihm das Vorgehen von Ausserroden gegen die Katholischen auch recht sein. Zu einer Erledigung des Handels kam es wieder nicht; man verordnete, dass beide Parteien nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen sollten. Ein Schreiben der 12 Orte an Ausserroden klärt uns über die Anschauungen der Mehrheit der Orte auf. Sie protestierten gegen die Ansicht der Ausserroder, dass es befugt sei, diejenigen, welche zur katholischen Religion halten, aus ihrem Lande zu weisen. Der Vertrag von 1524 verlange nur, dass die Minderheit der Mehrheit folgen solle in Messe, Bilder- und Totendienst; ebenso derjenige vom Jahre 1588; aber keineswegs gestatte einer, dass Andersgläubige darum aus dem Lande verwiesen werden sollen, oder dass man den Besuch des Gottesdienstes ausserhalb des Landes verbieten könne.

---

[1]) St. A. Zch.: Instruktionen auf den Tag zu Baden, 3. September a. k.

[2]) Z. U.: Tanner an Ausserroden, 7. September 1598.

[3]) E. Absch. V 1, S. 484 g.

Der letzte Vertrag aber bestimme, dass jeder, in welcher Rode er gesessen sei, seine Habe und seine Güter, Recht und Gerechtigkeiten und altes Herkommen besitzen und „nüessen“ möge, auch dass man einander in Kirchgang, Wallfahrten und Kreuzgängen ungehindert passieren lasse [1]). Eine solche Auslegung der Verträge „wider den vsstruckenlichen buchstaben“ [2]) konnte von Ausserroden nicht anerkannt werden. Wie so ganz anders verstand man in Innerroden die Verträge. Gerade der Vertrag von 1588 war bestimmend und nicht derjenige von 1524, der von Appenzell ja ignoriert worden war. Dort aber hiess es klipp und klar, dass jede Kirchhöre in Religions- und Glaubenssachen Vollmacht haben solle. Trotzdem nun das Land geteilt war, hatte Appenzell schon einige, welche nicht die Kirche daselbst besuchen wollten, in die äusseren Roden hinausgewiesen; warum sollte nicht Ausserroden dasselbe tun können? Die Auslegung, wie sie von den Eidgenossen dem Passus im Teilungsbriefe betr. Kirchgang etc. gegeben wurde, konnte niemals die richtige sein; gerade dann musste ja Innerroden den Kirchgang auch frei geben [3]). In allen Stücken bewies Innerroden selbst, dass die Verträge nie den Sinn hatten, welche die Eidgenossen ihnen jetzt zuschreiben wollten. Kraft der Mehrheit der katholischen Orte im eidgenössischen Bunde wollte man dem evangelischen Landesteil Rechte nicht zu erkennen, die man Innerroden so gerne gewährte.

Auch die eidgenössische Einmischung wollten sich diese Orte nicht aus den Händen nehmen lassen, denn

---

[1]) L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden. 17. September 1598.

[2]) St. A. Zch.: Urnäsch, Herisau, Hundwil an Zürich. 14. September 1598 a. k.

[3]) St. A. Zch.: Erläuterung der Verträge von Knup. 25. September 1598 a. k.

sie verlangten, dass, wenn sie sich wieder nicht vergleichen könnten oder aufs neue Uneinigkeiten entstehen würden, dann nichts unternommen werde, sondern dass man damit warte bis auf eine Tagsatzung. Daselbst sollten die Klagen beider Parteien dann vorgebracht werden, auf dass man sie „güetig oder rechtiglich" vergleichen könne[1]). Die Lage war für Ausserroden eine recht ungünstige; allein auf Tanners „Tant" und nicht auf die Antwort von Landammann Törig waren die Orte eingetreten[2]). Das Recht der Mehrheit in den Kirchhören war ihnen von den Eidgenossen bestritten worden; wenn sie aber doch dabei bleiben wollten, hatten sie von den katholischen Orten nichts Gutes zu erwarten[3]). Deshalb wandten sich die drei Roden hinter der Sitter, in welchen die renitenten Katholiken hauptsächlich wohnten, an Zürich und baten dringend um Rat. Hier suchte Ausserroden eine Stütze gegen die Zumutungen der katholischen Orte. Ohne dessen Rat wollte man nichts weiteres mehr gegen die Katholischen unternehmen und auch an die Eidgenossen keine Antwort abgehen lassen. Um aber Zürich nochmals den eigenen Standpunkt klar und deutlich zu machen, obwohl ohne Zweifel Landammann Törig in Zürich und Baden „fleissige Erläuterung getan habe", war von Pfarrer Knup in Herisau eine Erklärung der Verträge ausgearbeitet und an Zürich geschickt worden[4]). Auf diese zwei Schreiben hin eröffnete ihnen Zürich folgende Vorschläge: Die ungehorsamen acht Personen, auch wenn es mehr wären, sollen vor den Rat zitiert und mit diesen ein gütlicher Vergleich

---

[1]) L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden, 17. September 1598.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 25. September 1598 a. k.

[3]) St. A. Zch.: 3 Roden hinter der Sitter an Zürich, 14. September a. k., „nach dem scharfen Schreiben von Luzern".

[4]) St. A. Zch.: 25. September 1598 a. k.

an die Hand genommen werden; man solle sie nochmals zum Gehorsam mahnen und ihnen erlauben, aus gutem Willen, da wohnen zu dürfen, mit klarem Vorbehalt der Briefe und Rechte und unter der Bedingung, dass sie sich still und ruhig verhalten. Man solle ihnen zeigen, dass man Geduld habe; so sei zu hoffen, dass die Leute nach und nach zu den Ausserrodern treten werden. In der Auslegung der Verträge von 1588 und 1597 erklärte sich Zürich mit Ausserroden vollständig einverstanden; die Verträge seien nicht wieder sie, sondern für sie, so gut wie für Innerroden. Auf das badische Schreiben solle eine Entschuldigung geschrieben werden [1]) und Zürich fügte gleich einen Entwurf eines solchen Schreibens bei. Dieser Entwurf wurde von Ausserroden unverändert angenommen und im November an der Tagsatzung vorgelegt. Darin wurde an Hand der Verträge bewiesen, dass Ausserroden gegen die Katholiken vorgehen dürfe, so gut wie das Innerroden getan habe. Die Verträge wurden von den katholischen Orten nur verdreht, die Praxis von Innerroden sei der schlagende Beweis [2]).

Inzwischen suchte Ausserroden den von Zürich vorgeschlagenen Vergleich mit den Katholiken in ihren Roden zu erreichen. Am 29. Oktober a. k. wurde durch ein Mandat bekannt gegeben, dass alle Katholischen am folgenden Dienstag in Hundwil vor die Räte kommen sollten, um einen gütlichen Vergleich aufzustellen. Es waren nur sieben Mann erschienen, die gar „schnöd vnd trutzenlich“ jeglichen Vergleich abschlugen, weil sie die

---

[1]) L. A. H. und St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 30. September 1598 a. k.

[2]) St. A. Zch.: Briefe. Ausserroden an die 12 Orte (ohne Datum), einem Schreiben von Ausserroden an Zürich, 31. Oktober 1598 a. k. beigelegt.

Orte auf ihrer Seite hatten und besonders weil sie wegen der Unterstützung von Hauptmann Tanner in ihrem Ungehorsam bestärkt worden waren [1]). Trotz diesem Verhalten der Katholiken wurde beschlossen, dieselben im Lande vorläufig noch sitzen zu lassen. Mit einem weiteren Vorgehen wollte Ausserroden noch zuwarten, bis es gesehen hatte, was die Eidgenossen zu ihrer Erläuterung der Verträge sagen würden. Wenn die Eidgenossen sie nicht dabei lassen wollten, sollte durch die Kirchhören ein Beschluss gefasst werden, von dem man dann nicht mehr weichen wolle und dieser Beschluss solle dann den Eidgenossen eröffnet werden [2]).

So kam es auch. Die Tagsatzung war von dem Schreiben der äusseren Roden nicht befriedigt. Wieder sollten diese gegen die Katholiken nichts vornehmen und sie wurden ermahnt, sich zu vergleichen. Wenn das nicht möglich sei, so sollen die Parteien vor die nächste Tagsatzung kommen und da gütlich handeln lassen; wenn sie aber vorziehen würden, dass eine Gesandtschaft zu ihnen komme, so mögen sie sich darüber nur erklären [3]). „Mit grossem Schmerz" vernahm man in Ausserroden, dass ihren Forderungen, sie in Religions- und Glaubenssachen schalten und walten zu lassen, wieder kein Gehör gegeben worden war. Mit grösserem Ernst als bisher wollten sie nun die Sache an die Hand nehmen und eine Einmischung in ihre innern Angelegenheiten noch energischer zurückweisen [4]). Die Angaben von Tanner waren weit übertrieben worden, denn er behauptete, dass in Ausserroden eine grosse Anzahl katholischer Personen seien. Auf das obrigkeitliche Mandat hin waren aber

[1]) Anhorn.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 31. Oktober 1598 a. k.

[3]) E. Absch. V 1, 487 i, St. A. Zch. und L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden, 20. November.

[4]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 29. November 1598 a. k.

nur sieben Mann vor dem Rate erschienen. Weil jener Versuch zu einem Vergleich gescheitert war und die Katholischen, je freundlicher die Ausserroder mit ihnen verkehrten, nur desto widerspenstiger wurden, liess der Rat die Sache wirklich vor die Kirchhören kommen und hatte ein Mehr „umb globens sachen Ergon lassen". „Einhelligklich" wurde beschlossen, alle die, welche unter ihnen wohnen, sollen und müssen sich ihrer Religionsübung nach halten und der Artikel des Vertrages von 1588 sollte von ihnen, wie von Innerroden gebraucht werden. Die Mittel, welche ihnen von den Eidgenossen vorgeschlagen worden waren, erachteten sie als unannehmbar, es bedürfe in dieser Sache nicht des Rechts; auf den Vorschlag, eine Gesandtschaft nach Ausserroden zu schicken, traten sie gar nicht ein. Den Eidgenossen aber wollten sie anraten, da einige Orte den Katholischen gerne „Luft machen" würden, sie sollten diesen zuschreiben, „ds sy sich fürohin khorsam" erzeigen; dann wolle man dafür sorgen, dass keine weiteren Klagen mehr nötig seien [1]). Der erste Schritt zur entschiedenen Abweisung der Eidgenossen war getan; um den Kirchhörebeschluss wirklich durchführen zu können, suchten die Ausserroder bei den evangelischen Orten Unterstützung nach. Am 29. November 1598 a. k. schrieben sie deshalb unter anderem an Zürich: „Der halben wir ervrsachet worden, v̈ch vnsere Liebj vnd wol verthruwte Eidgnossen an zu schreyen, ds so andere Catholische Orth vns by denen fryhaitten, die sy selb vns hand gholffen gebenn nit schirmen wellend, doch Ihr vnd andere Evangelische Orth vns darby schützen vnd schirmen helffend, als veer müglich vnd ds vss Crafft der pündte, da dan wir

---

[1]) St. A. Zch.: Entwurf eines Schreibens von Ausserroden an die 12 Orte, 29. November 1598 a. k.

vns hiemit gegen v̈ch erklairend, ds wir vnd gemeine Landt Lüth davon weder yetz od hernach ston wellind[1]."
Zürich bemühte sich, die Erregung von Ausserroden etwas zu dämpfen. Er riet nicht nur, das Schreiben an die Eidgenossen jetzt nicht abgehen zu lassen, sondern den Entwurf „umb mehr glimpfs willen zu ennderen", da es fand, dass der Ton zu heftig sei[2]. Daneben unterredete der Rat sich mit dem nach Zürich verordneten Hauptmann Merz über die Möglichkeit, doch eine Gesandtschaft nach Ausserroden kommen zu lassen und Merz anerbot sich, darüber mit den leitenden Männern im Lande zu reden[3]. Auf die Einladung hin zur badischen Tagsatzung im Februar[4] wurde Hauptmann Merz wieder nach Zürich abgesandt. Er eröffnete daselbst, dass Ausserroden nicht anders gesinnt worden sei, was die Katholiken in ihrem Gebiete betreffe; denn sie wollten bei ihren Freiheiten bleiben und sich keineswegs von etlichen wohlbekannten Mittlandleuten der inneren Roden davon vertreiben lassen. Das Schreiben an die Eidgenossen solle Zürich nach Gutdünken abändern und an die Orte abgehen lassen[5]. Von dem Kirchhöre-Beschluss, der die eidgenössische Einmischung bestimmt abwies, wollte man also nicht weichen.

Was machte unterdessen die von Tanner geführtr Gegenpartei? Sie blieb nicht müssig; auch sie bereitete sich vor auf die allgemeine Tagsatzung. An einer Tagung der 7 katholischen Orte und Innerroden brachte Tanner wieder Klagen gegen die Obrigkeit von Ausserroden vor. In seinem Vortrage schilderte er die Bedrängnis der

---

[1]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 29. November 1598 a. k.
[2]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 2. Dezember 1598 a. k.
[3]) St. A. Zch.: Akten, 2. Dezember 1598 a. k.
[4]) St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 6. Januar 1599 a. k.
[5]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 18. Januar 1599 a. k.

Katholiken in Ausserroden, wie diese von den Evangelischen von Glauben und Wohnung getrieben werden sollten. Im Namen etlicher hundert Personen bat er aufs höchste, sie nochmals in Schutz und Schirm zu nehmen und zu helfen, sie von Drang und Zwang zu erledigen. Solches würde ohne Zweifel der katholischen Religion noch ferner eine grosse Aeuffnung gebären. Ferner sei zu bedenken, dass Ausserroden bisher keinen Schreiben, noch Erkenntnissen Folge geleistet habe und wenn man den Katholischen nicht helfe, diese zu Grunde gehen müssten. Obwohl den katholischen Orten der Standpunkt von Ausserroden wohl bekannt war, traten sie willig auf die Forderungen von Tanner ein; es handelte sich ja darum, den katholischen Glauben zu halten gegen alle Bemühungen von Ausserroden. Die Tagherren gaben denn auch Tanner günstigen Bescheid: er solle alles bezeugen mit ehrlichen Leuten, er soll die Ausserroder fragen, ob sie den Schreiben und Erkenntnissen der Eidgenossen nachleben wollen und ihre Antwort schriftlich fordern. Wenn aber diese Antwort abschlägig sein würde, so soll Tanner die Ausserroder im Namen der Katholischen auf den nächsten Tag nach Baden zitieren. Jeder Bote aber soll nach Baden Befehl und Gewalt haben, nach Notdurft zu handeln und wenn die Neugläubigen nicht erscheinen, soll ihnen ernstlich zugeschrieben werden, dass sie ihre katholischen Mitlandleute unangefochten lassen, denn was sie diesen zufügen würden, werde man nicht anders achten, als ob es unsern Obrigkeiten selbst geschehen wäre [1]).

Inzwischen rückte der 14. Februar näher. Auf ein Schreiben von Tanner [2]) war keine Antwort gegeben

---

[1]) E. Absch. V 1, S. 492 f, St. A. L., Absch., 1. Februar 1599.

[2]) L. A. H.: Tanner an Landammann Gartenhauser und Törig, 8. Februar 1599.

worden, mit ihm wollten die Führer von Ausserroden nichts zu schaffen haben [1]). Nach Baden sandte Ausserroden den Landammann Törig und Hauptmann Merz. Zürich hatte seine Gesandten instruiert, dass, ehe die Sachen in gemeiner Versammlung angezogen werden, den Gesandten der evangelischen Orte das Schreiben der Ausserroder zu hören gegeben und mit ihnen Rat gehalten werden solle und dass dabei die Gesandten von Ausserroden ihre Verantwortung gleich mündlich halten sollen. Darnach sollten die Gesandten dafür eintreten, dass Ausserroden als ein Ort der Eidgenossenschaft sich zu Baden weder in das Recht noch in die „Gütigkeit" gegen ihre Mitlandleute einlasse. Wenn es besser nicht sein könne, sollen sie dahin trachten, dass von den Eidgenossen Gesandte hinauf in das Land Appenzell gesandt werden [2]). Dieser letzte Antrag drang durch [3]). In Ausserroden aber bildeten sich zwei Parteien; die eine wollte alle Handlung abschlagen, die andere aber, und diese erhielt die Mehrheit, wollte den Eidgenossen zu Ehren ein Schiedsgericht annehmen, doch unter dem Vorbehalt, dass sie nach freiem Ermessen den Spruch annehmen oder verwerfen könnten.

Von katholischer Seite begann nun in Ausserroden eine rege Werbetätigkeit. Es galt sich Anhang zu verschaffen, waren doch auf das obrigkeitliche Mandat im Oktober nur sieben Personen vor dem Rat erschienen,

---

[1]) Anhorn.

[2]) St. A. Zch.: Instruktionen.

[3]) Z. U.: 12 Orte an Ausserroden, 20. Februar 1599. Eigentümlicherweise war es nun nicht Hauptmann Tanner, der in Baden Ausserroden anklagte, sondern der Luzerner Schultheiss Pfyffer, im Namen der katholischen Orte, und er berührte die Hauptpunkte der Streitfrage keineswegs. Vergl. Absch. V 1, 495 h, St. A. B., Absch. Anhorn sagt nur, dass die Eidgenossen mit dem Schreiben von Ausserroden nicht zufrieden gewesen seien.

um mit mehr Macht auftreten zu können vor den Schiedsleuten, dazu kam, dass Tanner vor den katholischen Orten von einigen hundert Personen gesprochen hatte. Unter der Vorgabe, dass die Eidgenossen mit Ausserroden unzufrieden seien, dass man diesem eventuell die Bünde künden werde, ja es ein Mülhauserhandel werde könne, oder dass Ausserroden bevogtet werde, wer aber zu der katholischen Religion stehe, der könne bei Freiheit und Recht bleiben, suchte man die Leute für die katholische Sache zu gewinnen. Wohl wurden einige Katholiken vor die Obrigkeit zitiert, aber Ausserroden wollte nicht scharf gegen diese vorgehen, bis die Eidgenossen im Lande gewesen waren. Pauli Thäler, der eifrigste Wühler, hielt sich nach seiner Zitation meist in Appenzell auf und erstattete hier Hauptmann Tanner Bericht [1]). Dieser wandte sich an den Rat von Ausserroden mit einem Drohbrief, der diesem jede Bewegung gegen die Agitation nehmen sollte. Er warf den äusseren Roden vor, sie benehmen sich nicht nach Recht und Billigkeit; er warne sie deshalb als Patron der katholischen Landleute, nicht weiter zu fahren mit solchem Vorgehen bis zum Schiedsgericht. Wenn sie aber nicht innehalten, werde er sie an Ort und Enden anzeigen, wo er hoffe recht zu erhalten [2]). Eine Antwort wurde Hauptmann Tanner nicht erteilt, nach ihrer Ansicht hatte der Innerroder gar nichts in diesem Handel mit ihnen zu tun; dazu war man heftig erbittert über seine Treibereien gegen die Obrigkeit. In Innerroden aber wurde sein eifriges Bemühen für die katholische Sache und überhaupt der ganze Mann anders eingeschätzt, denn die Landsgemeinde von 1599 wählte ihn zu ihrem Landammann [3]). Der Beistand der

---

[1]) Anhorn.

[2]) Z. U.: Tanner an Ausserroden, 8. April 1599.

[3]) Anhorn, Sutter.

Katholiken in Ausserroden, der vorgeblich als Privatmann ihre Sache geführt hatte, war nun die erste Amtsperson im katholischen Landesteil geworden.

Die allgemeine Lage war zu dieser Zeit keine gute. Die sorglichen Zeiten und Vorgänge, hervorgerufen durch die äusseren Verhältnisse und durch Vorgänge im Innern, so der Anstand des Bischofs von Konstanz mit Arbon, der Streit des Abtes von St. Gallen mit den Evangelischen im Toggenburg und dann auch der Handel wegen der in Ausserroden wohnenden „Bäpstischen" hatte die evangelischen Städte zu einer Zusammenkunft veranlasst und gemahnt, auf der Hut zu sein. Ernstliche Anzeichen liessen vermuten, dass die katholischen Orte in Rüstung begriffen seien, ohne dass man wusste, auf wen es abgesehen sei, auf Toggenburg, Arbon, Genf oder auf die Niederlande[1]). Die Frage wurde aufgeworfen, ob nicht durch Fussposten eine gute Verbindung zwischen den evangelischen Städten hergestellt werden solle, wie früher in gefährlichen Zeiten.

Unter solchen Zeitumständen kam im Mai 1599 das eidgenössische Schiedsgericht zusammen, dessen Spruch Ausserroden, wie es sich vorbehalten hatte, nach freiem Gutfinden annehmen oder verwerfen konnte. Aus allen Roden waren Abgeordnete nach Herisau geschickt worden, handelte es sich doch für Ausserroden darum, endlich eine klare Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten und die Ermächtigung dieselben anzuwenden, wie Innerroden, zu erhalten. Am Dienstag abend, den 11. Mai 1599, rückten die eidgenössischen Abgeordneten in Herisau ein[2])

[1]) E. Absch. V 1, 497/98.

[2]) St. A. Z.: Missive, Zürich an Ausserroden, 2. April 1599 a. k. und an Pfyffer und Pfändler. In diesem Schreiben wird die Einladung auf Sonntag den 29. April a. k. datiert. Es muss darin eine Aenderung eingetreten sein, da die Gesandten erst am Dienstag den 1./11. Mai in Herisau eintrafen. St. A. Z.: Akten.

und wurden daselbst von den zwei Landammännern und andern Amtsleuten empfangen. Es waren dies von Zürich der Bürgermeister Johannes Keller, von Glarus der Landammann Jost Pfändler und von katholischer Seite der Schultheiss Jost Pfyffer von Luzern und Walter Jmhof, Landammann von Uri. Am Mittwoch begannen die Verhandlungen im Hause des Hauptmann Merz; sie dauerten bis Freitag [1]).

Die ganzen Verhandlungen fussten auf den Verträgen von 1588 und 1597. Die Anerkennung dieser Verträge und die ursprüngliche Interpretation, wie deren praktische Anwendung, beanspruchte Ausserroden auch für sich. Mit allem Nachdruck verlangte es, dass seine Rechte und Freiheiten, die von denjenigen Innerrodens um gar nichts verschieden seien, anerkannt und dass es in der Ausübung dieser Rechte von niemandem gehindert werde. An Hand von Beispielen wurde klargelegt, dass Innerroden selbst nie gegen ein solches Vorgehen sich ins Mittel gelegt habe, als z. B. früher Hölderli und Meyer von Herisau ausgewiesen worden waren wegen ihrer katholischen Religion. An diesen Punkten sollten die Führer von Ausserroden festhalten und um kein Haar davon weichen. Diesen Forderungen trat natürlich die Gegenpartei entgegen und Tanner suchte durch Verdrehen und willkürliches Auslegen einiger Artikel den Erfolg auf seine Seite zu bringen. Er berief sich darauf, dass früher auch jedermann in die Kirche gehen durfte, wohin man wollte, daran solle man nicht rütteln. Er vergass natürlich die Haltung von Appenzell in Erinnerung zu rufen. Noch am Mittwoch wurde mit der Ausarbeitung des Vergleichs begonnen. Der Boden war hart. Die Abgeordneten von Ausserroden hatten den strengsten Be-

---

[1]) St. A. Zch.: Akten. Anhorn, Sutter.

fehl nur eine Anerkennung ihrer vollen Rechte anzunehmen und nur auf dieser Grundlage, auf dem Boden der vollsten Gleichberechtigung mit Innerroden, sich in einen Vergleich einzulassen. Die Gesandten der katholischen Orte aber gaben sich alle Mühe, die Katholiken in Ausserroden zu halten. So beklagte sich Pfyffer über das Vorgehen gegen die Katholischen, über Drohungen, welche dieselben einschüchterten, zu ihrer Sache zu stehen [1]). Imhof von Uri drängte sogar darauf, dass die Katholischen auf eigene Kosten in Ausserroden Kapellen bauen und auch ihre Priester halten dürften. Der Vergleich, welcher von den Sätzen aufgestellt worden war, lautete wie folgt:

1. Die äusseren Roden bleiben bei allen ihren Freiheiten und Rechten.
2. Der Kirchgang nach auswärts ist freigegeben. Ungehorsame Personen sind von Ausserroden zu strafen.
3. Eine jede Kirchhöre bleibt bei ihrer Religion; keine Neuerungen oder Zeremonien und Bräuche dürfen aufgenommen werden, ausser durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Obrigkeit hat das Aufsichtsrecht, damit nicht kein Gottesdienst besucht werde.
5. Pauli Thäler von Herisau, Uli Signer und Jakob Tecker von Hundwil werden ausgewiesen.
6. In Oberegg und Hirschberg soll durch Tausch ein Ausgleich stattfinden, damit die Evangelischen nach Ausserroden und umgekehrt die Katholischen nach Innerroden kommen.

---

[1]) Gerüchte über die Ermordung der widerspenstigen Personen in Hundwil waren nach Appenzell gedrungen, sodass sich Landammann Törig genötigt sah, dem neuen Landammann von Innerroden zu berichten, dass solche Gerüchte total falsch und erlogen seien. Z. U.: 5. Mai 1599 a. k.

7. Verbot von Schmützen und Tratzen.
8. Aller Unwille und Unfreundschaft, die wegen dieses Handels zwischen den Parteien entstanden, soll aufgehoben und ab sein. Jeder Teil trägt die erlittenen Kosten selbst [1]).

Dieser Vergleich deckte sich keineswegs mit der Instruktion der Gesandten von Ausserroden. Nur einer bedingungslosen Anerkennung ihrer beanspruchten Rechte konnten sie ihre Zustimmung geben. Eifersüchtig wachten die Verordneten über ihre Freiheiten. Aber auch das Volk fürchtete, dass die eidgenössischen Gesandten nicht das Beste für des Landes Interesse wollten. Das Gerücht, die Eidgenossen wollen Ausserroden bevogten, pflanzte sich fort und brachte die Bauern in Erregung. Vor dem Hause, in welchem die Sätze versammelt waren, rotteten sie sich zusammen und verlangten Aufschluss, welche Befehle die Gesandten von ihren Orten erhalten hätten, ob es wahr sei, dass sie Ausserroden einen Vogt geben wollten. Erst nachdem sie die Versicherung erhalten hatten, dass die Orte gesinnt seien, Ausserroden bei ihren Freiheiten und Rechten zu schirmen und zu schützen, gaben sich die Bauern zufrieden und zogen wieder heim [2]).

Die Abgeordneten von Ausserroden aber, nachdem sie den Vergleich reiflich geprüft hatten, zeigten den vier Herren Sätzen an, dass sie wohl die Mühe und Arbeit anerkennen, weil aber die gestellten Mittel vieles Beschwerliche an sich haben, können sie dieselben nicht annehmen. Die Mittel seien sogar so, dass sie diese nicht also vor eine Landsgemeinde bringen dürften, besorgend, der gemeine Mann würde das nicht annehmen, sodass damit dann der Sache nicht geholfen wäre. Ausser-

---

[1]) St. A. Zch.: Akten, Mai 1599.

[2]) Z. U.: Schiedsverhandlungen.

roden wolle entweder das Recht, die Katholischen ausweisen zu können oder die innern Roden müssen die Evangelischen unter ihnen auch dulden. Unter solchen Bedingungen könnte Hoffnung sein, dass ein Vergleich angenommen würde. Auf andere Vorschläge von Ausserroden, wie, man solle den Katholiken eine Zeit festsetzen, wie lange sie noch in Ausserroden wohnen dürfen, oder diese aufzeichnen und die Verehelichten bis zum Tode noch daselbst wohnen lassen und ihnen den Kirchgang frei geben, traten die Schiedsgerichte nicht mehr ein. Sie wollten zuerst ihren Herren und Oberen berichten, damit an der nächsten Tagsatzung weiter in dieser Sache gehandelt werden könne. Inzwischen wollte Ausserroden nichts weiter vornehmen.

Ausserroden war aber nachgerade des ewigen Handels müde. Ohne Erfolg waren die Gesandten am 15. Mai wieder abgereist. Schon am Tage darauf, am Sonntag den 16. Mai, trat in Herisau eine Landsgemeinde zusammen, um in diesem langwierigen Streite einen endgültigen Beschluss zu fassen und der Sache nun einmal ein Ende zu machen. Landammann Törig erstattete dem Volke Bericht über den schwebenden Streit und dieses beschloss nun, den Handel selbst, nicht durch fremde Obrigkeiten, zu Ende führen zu wollen. Die meisten Katholiken, es waren deren dreissig, die zu Tanner gehalten hatten, traten freiwillig zu den Evangelischen über und gaben bekannt, dass die unruhigen Personen ihnen nicht die Wahrheit gesagt hätten und dass sie elend überlistet worden seien. Gott werde ewig gelobt und gepriesen, schrieben Landammann und Rat noch am Landsgemeindetag an Zürich, erfreut über den guten und ruhigen Verlauf der Landsgemeinde. Diese fasste den Beschluss, bei dem Vertrag von 1588 zu stehen und denselben nach dem Verstand, wie Innerroden, zu

gebrauchen. Den Halsstarrigen wurde ein Monat vergönnt, innert welcher Zeit sie entweder um Gnade zu bitten hätten, oder das Land verlassen mussten. Damit hoffte man bald zu einem guten Ende zu kommen[1]). In Ausserroden hatte die oberste Gewalt also gesprochen; jede Einmischung in ihre innern Angelegenheiten wurden dadurch abgewiesen.

Aber die katholische Partei war nicht gewillt, die Sache als verloren aufzugeben und den Landsgemeindebeschluss als letztes Wort einfach anzuerkennen. In Luzern, an der Konferenz der 7 katholischen Orte und Innerroden, an welcher dem letztern die Ratifikation des spanischen Bündnisses überreicht wurde, berichteten Pfyffer und Landammann Tanner von dem Misserfolg des Vermittlungsversuches in Ausserroden infolge der Hartnäckigkeit der Zwinglischen. Durch die Landsgemeinde aber seien den Katholischen noch viel schärfere und strengere „Gsatz getan“ worden[2]). Deshalb wurde an Ausserroden ein Schreiben abgeschickt und dieses dadurch bei den geschworenen Bünden ermahnt, von den gar scharfen und unfreundlichen Beschlüssen gegen ihre katholischen Landleute abzustehen und damit zuzuwarten bis zur Jahrrechnung[3]). Ferner beschloss diese Tagsatzung, wenn aber Ausserroden das wieder übersehen würde, so müsse daran gedacht werden, was gemeine 12 Orte zur Rettung ihrer Reputation vorzunehmen hätten und dafür soll nach Baden jeder Gesandte den notwendigen Befehl haben[4]). An Zürich richteten die ka-

---

[1]) St. A. Z.: Ausserroden an Stadtschreiber Grebel von Zürich, 6./16. Mai 1599.

[2]) E. Absch. V 1, 501 h; St. A. L.: Absch. 25. Mai 1599.

[3]) St. A. Zch.: 7 katholische Orte an Ausserroden, 25. Mai 1599.

[4]) L. A. I. R.: R. P. Freitag nach Auffahrt (21. Mai 1599. Instruktion an Landammann Tanner: von unsern Katholischen wegen anhalten, dass die Gesandten mit endlichem Befehl abgefertigt werden gen Baden.

tholischen Orte das Gesuch, auch an Ausserroden zu schreiben, indem sie Zürich daran erinnerten, dass dieses sich nicht an die eidgenössischen Schreiben kehrte und welche Konsequenzen eine solche Verachtung der eidgenössischen Bünde und Pflichten nach sich ziehen könnten [1]). Zürich fand es nun in der Tat besser, Ausserroden aufzufordern, nochmals mit den noch übrigen Katholischen einen Vergleich zu versuchen. Für ein neues Regiment wäre die Ruhe besser, manchmal erreiche man so mehr als mit Strenge. Wenn aber mit Freundlichkeit nichts zu erreichen sei, so werde es doch das Beste sein, stillzustehen und mit Gewalt nichts vorzunehmen [2]). Zu diesen Schritten war Zürich nicht allein durch das Schreiben der 7 katholischen Orte veranlasst worden; denn Landammann Jost Pfändler von Glarus hatte, nachdem er von Ausserroden Bericht erhalten, was sie an der Landsgemeinde beschlossen, sich an Bürgermeister Keller gewandt. Er betonte, dass Ausserroden durch Mässigung den Ausgang des Arbonschen Geschäftes günstig beeinflussen könne. Obwohl ein unparteiischer Richter Ausserroden keine geringere Gewalt zumessen könne als den inneren Roden, so habe jedoch die christliche und brüderliche Liebe mehr Platz bei den Evangelischen als bei den Katholischen und die Gnade und Milde finde bei manchem mehr Ruhm und Lob, als eine solche Schärfe und „rüchi", welche die Andern vor Jahren gebraucht hätten. Die persönliche Ansicht von Pfändler ging dahin, es wäre besser und „wäger", dass man ohne Verletzung der Gewissen und Nachteil der Freiheit in Ruhe und Frieden bleiben könnte, als um eine streitige Sache einen schädlichen und ungewissen Krieg anzufangen.

---

[1]) St. A. Zch.: 7 katholische Orte an Zürich, 25. Mai 1599.

[2]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 21. Mai 1599 a. k.

Direkt an Landammann Törig hatte denn auch Pfändler schon eine „heftige“ Aufforderung zur Bescheidenheit gerichtet[1]).

Waren die leitenden Männer von Ausserroden auch bereit, das Verfahren gegen die wenigen Katholiken bei ihnen nochmals einzustellen, so taten sie dies nur unter dem klaren Vorbehalt ihrer Rechte. Die Anerkennung dieser Rechte, d. h. der vollständigen Selbstherrlichkeit in ihrem Gebiete in Religions- und Glaubenssachen, sowie überhaupt in eigenen Angelegenheiten, verfolgten sie aber mit Energie und Beharrlichkeit. Um dies zu erreichen, mussten sie zuerst der evangelischen Orte ganz sicher sein. Den Rückhalt suchten die äusseren Roden vorerst bei Zürich. Dahin wurde deshalb Hauptmann Merz geschickt und zwar sollte er nicht nur vor den kleinen, sondern vor den zweifachen Rat der Stadt treten und die Bitten von Ausserroden daselbst anbringen. Am Montag den 4. Juni a. k. hielt er vor dem Rate seinen Vortrag. Von den 12 Orten werde Ausserroden wie bevogtete Leute behandelt und gegen ihre Freiheit genötigt, die Sache vor ihnen zu führen. In Baden können sie aber keine Anerkennung ihres Vorgehens erlangen, da die Mehrheit sich zu der Gegenpartei schlage. Die katholischen Orte drängten auf eine Vermittlung, hoffend, dass so etwas für sie zu erreichen sei. Die vier Sätze in Herisau gaben aber keinen Entschluss ab über Briefe und Siegel. Die vorgeschlagenen Mittel konnten nicht angenommen werden; man hätte sie nicht vor eine Landsgemeinde bringen dürfen wegen des hitzigen Eifers des gemeinen Mannes. Es hätte daraus leicht ein Aufruhr gegen die Obrigkeit entstehen können. Weil dem gemeinen Manne die Sache zu langsam ging, habe man

---

[1]) St. A. Zch.: Pfändler an Bürgermeister Keller, 14. Mai 1598 a. k.

an letzter Landsgemeinde dieselbe behandelt. Mit den katholischen Personen habe man sich jetzt verglichen bis auf deren vier bis fünf, welche sie gar nicht unter sich dulden wollten. Das scharfe Schreiben der 7 katholischen Orte habe dazu gewirkt wie ein Stich in ein „Hurnussennest", dadurch seien die Bösen noch böser und die eigenen Leute noch hitziger geworden. Sie seien gesonnen, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden gemeine Orte zu bitten, dass sie diese Personen mit ihrem Schreiben ermahnen, in Frieden abzuziehen, damit sie nicht noch strenger mit ihnen zu verfahren gezwungen werden. Auch wollen sie anfragen, ob die 12 Orte sie bei der Erkenntnis der Landsgemeinde und bei dem geschehenen Vergleich lassen wollen, damit sie einmal zur Ruhe kommen. An dieser Erkenntnis aber seien sie zu bleiben gleichwohl gesinnt, es geschähe ihnen wohl oder wehe; es wäre ihnen aber lieber, es geschähe mit gutem, eidgenössischen Willen. So frage er nun den Rat an, ob seine Herren auf den Beistand rechnen können und ob er sie bei dem Landsgemeinde-Erkenntnis schirmen helfen wolle [1]). Die Antwort war günstig, Zürich trat vollständig auf sie Seite der äusseren Roden; der Rat war einig, dass Ausserroden nicht schuldig sei, diejenigen Personen, die nicht ihrer Religion, unter sich gegen den eigenen Willen zu dulden [2]). In mündlicher Unterredung mit Hauptmann Merz riet Zürich zu einer ausserrodischen Gesandtschaft an die andern evangelischen Orte, an Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus; an letzterem Orte sollte aber das „Fürbringen" etwas glimpflicher gehalten werden, um die Katholischen daselbst nicht vor den Kopf zu stossen. Noch vor der badischen Tagsatzung gingen an

---

[1]) St. A. Zch.: Instrüktion an den zweifachen Rat in Zürich, 30. Mai 1599 a. k.

[2]) St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 4. Juni 1599 a. k.

diese Orte die Gesandten mit ihrem Schreiben ab[1]). Nach Glarus war Hauptmann Merz verordnet, nach den drei evangelischen Städten wurden Landammann Gartenhauser und Seckelmeister Johs. Schiess abgeschickt[2]). Wie in Zürich, so wurden die Gesandten auch an den übrigen Orten mit vollem Erfolg belohnt; alle erklärten sich bereit, mit Ausnahme von Basel, dessen Rat zu klein war, um darüber Beschluss zu fassen[3]), Ausserroden in ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen[4]). Besonders Bern betonte kräftig, dass es gegen jede Zitation von Ausserroden sei und dass es den Gesandten vollen Befehl geben wolle, Ausserroden in allen Sachen möglichsten Beistand zu erzeigen; im Werke vielmehr, als in Worten werden sie das verspüren können[5]).

Die Lage von Ausserroden war immerhin noch sehr ernst; rechnete man doch auf evangelischer Seite damit, dass die katholischen Orte drohen werden, an Ausserroden die Bünde herauszugeben. Zürich fand es deshalb für nötig, dass die evangelischen Orte in Baden über die Appenzellerangelegenheiten eine Vorberatung abhalten sollten; die Evangelischen sollten zusammen für das Recht von Ausserroden eintreten und wenn die 7

---

[1]) St. A. B.: Ausserroden an Bern, 8. Juni 1599 a. k.; St. A. Ba.: Absch., Ausserroden an Basel, 8. Juni 1599 a. k.

[2]) Anhorn; St. A. Ba.; R. P. 1598—1600, 16. Juni 1599.

[3]) Z. U.: Basel an Ausserroden, 16. Juni 1599 a. k. Die Haltung von Basel ist aus der Instruktion an die Jahrrechnungstagsatzung ersichtlich. St A. Ba.: Absch. E 52. Die Abgeordneten von Basel sollten auf das „beste und wegste" dazu tun und verhandeln helfen, dass Ausserroden mit und neben Innerroden als ein freier Ort geachtet und gehalten werde. Fragen über tätliche Hülfe mussten aber an die Herren zurückgebracht werden.

[4]) L. A. H: Glarus an Ausserroden, 11. Juni 1599 a. k. Z. U.: Schaffhausen an Ausserroden, 19. Juni 1599 a. k.

[5]) St. A. B. und L. A. H.: Missive, Bern an Ausserroden, 13. Juni 1599 a. k.

katholischen Orte dasselbe nicht anerkennen wollten, so müssen die evangelischen Orte mit Ausserroden zusammen diesen klar machen, dass der äussere Landesteil die gleichen Rechte wie Innerroden besitze, das, wie die Herren von Zürich glaubten, ihre Freiheiten nicht so streng brauchte wie es Innerroden getan. Das Aufkünden der Bünde aber sollte aufgehalten werden und wenn die Katholischen darauf beharrten, so müsse ihnen das Recht vorgeschlagen werden, ob sie überhaupt berechtigt seien und Ursache genug hätten, gerade also die Bünde herauszugeben [1]). So weit kam es nun allerdings an der Jahrrechnung nicht. Landammann Törig aber hatte bemerkt, dass die 7 katholischen Orte sich der Sache doch ernstlich annehmen wollten und deshalb heim berichtet, dass ihm noch zwei Gesandte, nämlich Seckelmeister Schiess und Hauptmann Thäler, oberster Richter, nachgeschickt würden, um mit mehr Nachdruck auftreten zu können [2]). Die katholischen Orte schlugen, da die Verhandlungen in Herisau erfolglos waren, einen andern Vergleich vor; aber die Gesandten von Ausserroden erklärten, dass sie bei Ehren und Eiden nicht darauf eintreten könnten, sie können sich weder gütlich noch rechtlich einlassen, sondern hoffen bei ihren Freiheiten zu bleiben. Daraufhin beratschlagten die Gesandten der evangelischen Orte unter sich und sie kamen zum Beschluss, dass Ausserroden als ein freier Ort der Eidgenossenschaft voll und ganz die gleichen Rechte besitze wie Innerroden [3]). Den Ausserrodern aber rieten sie an, vorläufig nur die vier widerspenstigen Personen ohne Gnade auszuweisen; damit aber nichts „gächs od

---

[1]) St. A. Zch.: Instruktionen.

[2]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[3]) L. A. H.: Bericht über die Unterhandlungen mit Ausserroden. E. Absch. V 1, 506i. St. A. Ba.: Absch.

hitzigs" vorgenommen werde, baten sie, ihnen und auch den katholischen Orten zu Gefallen, mit den andern Katholiken Geduld zu haben und sie noch bei ihnen „husen" und wohnen zu lassen [1]).

Wenn nun Ausserroden hoffte, dass der Handel endlich zu Ende komme, so war das noch nicht der Fall. In Baden war eben nicht erreicht worden, dass die katholischen Orte mit den evangelischen vollkommen einig gingen; deshalb hatten nicht die 12, sondern nur die 5 evangelischen Orte an Ausserroden geschrieben. So kam es auch, dass der Abschied, der von dem katholischen Schreiber in Baden ausgestellt war, gar nicht übereinstimmte mit dem 5örtischen Schreiben. Tanner benützte denn auch sofort den für seine Sache günstigeren Abschied, öffentlich liess er denselben verlesen; er streute aus, dass der Handel noch nicht am Ende sei, sondern erst aufs neue recht angehen werden müsse. So wurden diejenigen, welche sich schon gutwillig ergeben hatten und zufrieden waren, wieder aufrührerisch gemacht [2]). Zürich und Bern, an welche sich Ausserroden in dieser Not wandten [3]), waren entschlossen, bei ihrem Schreiben zu stehen und rieten Ausserroden an, sich nur an dieses zu halten. Dem Tanner oder anderen, die etwas dagegen vornehmen wollten, möge man wohl anzeigen, dass sie die äussern Roden in ihrem Lande und ihrer Regierung ungehetzt und ruhig lassen, denn Ausserroden habe jederzeit nur das getan, wozu es wohl befugt gewesen sei [4]).

---

[1]) L. A. H.: Deklaration und Meinung der evangelischen Orte betr. der Katholischen in Ausserroden. Baden, den 6. Juli 1599. Schreiben der 5 evangelischen Orte an Ausserroden, 9. Juli 1599.

[2]) St. A. B.: Ausserroden an Bern, 31. Juli 1599 a. k.

[3]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 31. Juli 1599 a. k.

[4]) St. A. Zch., L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 4. Aug. 1599 a. k. St. A. B.: Missive, Bern an Ausserroden, 6. August 1599 a. k.

Gestützt auf dieses Schreiben ging nun Ausserroden gegen die Katholischen vor; die vier Rädelsführer wurden des Landes verwiesen, doch gaben sie ihnen noch eine Frist bis in den Herbst, damit sie ihre Früchte noch einernten könnten und Gelegenheit hätten, sich andernorts um ein Heim umzusehen. Die andern Katholiken wurden ermahnt, sich ruhig zu verhalten [1]).

Inzwischen wurde in Luzern an der katholischen Tagung der Handel wieder angezogen. Nicht nur Landammann Tanner als Anwalt der katholischen Bewohner von Ausserroden, sondern auch der offizielle Vertreter von Innerroden, Landammann v. Heimen, führte Klagen an über Ausserroden, dass diese die Katholischen von neuem zu vertreiben sich unterständen [2]). Daher mahnten die 7 Orte Ausserroden freundlich und ernstlich, weil dieses Vorgehen gegen den Abschied von Baden gehe, die Katholischen bei ihrer Religion ruhig und „vngefechd“ verbleiben zu lassen bis auf nächste Tagsatzung. Wenn man aber in Baden gewusst hätte, dass ein Vermahnen bei ihnen nicht verfangen würde, hätte man in den Sache anders „procediert“ [3]). Auch Zürich ersuchte Ausserroden, auf ein Schreiben der 7 katholischen Orte hin [4]), mit der Sache noch innezuhalten [5]). Auf diese Schreiben hin arbeite Ausserroden einen Bericht aus über das, was sie mit den Katholischen bei ihnen seit der Jahrrechnung vorgenommen hatten. Vor der endgültigen Abfassung wurde dieser Bericht von Landammann Törig dem Stadtschreiber Grebel von Zürich

---

[1]) L. A. H.: Fragment eines Berichtes über die noch in Ausserroden wohnenden Katholiken.

[2]) E. Absch. V 1, S. 513 o; St. A. L.: Absch., 31. Augus 1599.

[3]) L. A. H.: 7 katholische Orte an Ausserroden, 2. Sept. 1599. Anhorn falsches Datum (27. August).

[4]) L. A. H.: 7 katholische Orte an Zürich, 2. September 1599.

[5]) Z. U.: Zürich an Ausserroden, 29. August 1599 a. k.

vorgelegt, der dann, um weniger Unwillen bei den katholischen Orten zu erwecken, noch einige Abänderungen anriet [1]). Mit diesem Bericht wollte Ausserroden beweisen, dass es weder etwas Ungebührliches gegen ihre Mitlandleute, noch gegen die Abschiede und Versprechungen vorgenommen hatte, sondern „alle Freundlichkeit“ brauchte. Deshalb richteten sie auch zum Schluss die Bitte an die Eidgenossen, diese mögen sie bei ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen und schirmen [2]). Diese Anerkennung stand nun nicht mehr in weiter Ferne. Der feste Willen von Ausserroden und die lebhafte Unterstützung von Zürich und den andern evangelischen Orten vermochten den harten Widerstand der katholischen Orte zu brechen. Nach Baden wurde Landammann Törig verordnet, versehen mit dem erwähnten Bericht und folgendem Befehl: Da die bisherige Freundlichkeit und Milde, die Ausserroden „schier“ mit Nachteil ihrer Freiheit, Brief und Siegeln, allein den übrigen Orten zu Ehren und Gefallen, in dieser Sache angewendet habe, bei den Katholischen nicht hoch respektiert wurde, so wollen sie bei der gefassten Meinung bleiben und sich nicht um das Wenigste begeben oder in eine gütliche Handlung einlassen. „So wellind sy sich hiemit Rund erklärt vnd ein mahl vür alle mahl entschlossen haben, sich dieser Sach halber in kein andere handlung wyters ynzulassen, Sondern den gwalt in Religionssachen, wie ein anderer frey Ort der Eidtgnoschafft für sich selbst zebehalten, ouch von Ihrer Freyheiten, Brieff vnd Sigeln, Sonderlich vom 88isten Vertrag nit umb ein haar ze wychen vnd denselben in

---

[1]) L. A. H.: Stadtschreiber Grebel an Landammann Töring, 24. September 1599.

[2]) L. A. H.: Fragment des Berichts.

dem Verstand zu behalten, wie die Inneren Roden denselben gebrucht vnd noch gebruchend" und wie die Stadt Luzern oder ein ander katholischer Ort, wann sieben oder acht Personen unter ihnen ein Besonders in Religionssachen haben wollten, ihnen dasselbige weder gestatten, noch um derselben willen ihnen einen Eingriff in ihre Freiheiten geschehen lassen würden, so wenig wollen sie, die Ausserroder, ihnen solches um dieser Katholischen willen geschehen lassen. Sie hoffen, dass dieses Vorgehen nicht gegen die Bünde sei, dass sie nicht bekriegt werden, noch der Bund ihnen herausgegeben werde. Wenn man es aber sie entgelten lassen wollte, so wollen sie um ihrer Freiheit willen in Gottes Namen Wohl und Wehe auf sich nehmen und dabei sterben und genesen. Sie bitten aber, die Eidgenossen wollen sie bei ihren Freiheiten belassen, sie beschirmen und das Andere ihnen anvertrauen [1]). In diesem Befehl wurde der Gesandte von Ausserroden unterstützt durch Zürich, das erklärte, dass Ausserroden nie versprochen habe, die Katholischen frei unter sich zu dulden; man könne ihnen das auch nicht befehlen, wenn sie es nicht auf Bitte und Güte hin tun wollen. Im Geheimen riet Zürich allerdings Ausserroden an, mit den katholischen Landleuten möglichst Geduld und Mitleid zu haben [2]). Der Erfolg dieser kategorischen Erklärung von Ausserroden, dass es sich durch gar nichts, weder durch Aufkünden der Bünde noch durch Krieg, von seinen Beschlüssen abtreiben lassen wollte, blieb nicht aus. Die konsequente Abweisung der Einmischungsversuche der katholischen Orte, welche immer mehr durch die evangelischen Orte unterstützt worden war, hatte zum Siege geführt. Jetzt endlich, nach jahre-

---

[1]) Anhorn: Appenzeller Chronik.

[2]) St. A. Zch.: Instruktionen auf 10. Oktober 1599.

langem Hadern und Markten, konnten sich alle 12 Orte dazu entschliessen, für Ausserroden die gleichen Rechte, welche Innerroden besass und ausübte, anzuerkennen. So wollen sie denn Ausserroden im Namen Gottes, doch nicht anders denn nach den „Pünten, also forth Schryten lassen“ und ihnen also „zulugen“, wie sie es mit den Katholischen machen wollen und ihnen dabei angezeigt haben, dass sie es mit ihnen so machen, dass sie wissen, Gott vorab und den 12 Orten auch Antwort darum zu geben. Ferner bitten sie alle, welche noch von Ausserroden wegziehen wollen oder müssen noch „blaz“ zu lassen, zum „minst“ ein halbes Johr, damit sie ihre Güter verkaufen oder vertauschen und an andern Orten Herberg suchen könnten. Bei den Bünden aber wollten sie bleiben und Ausserroden auch bei ihren Verträgen schützen und schirmen [1]).

Damit war der Streit zu Gunsten von Ausserroden erledigt. Diejenigen, welche katholisch bleiben wollten, verliessen nach und nach das Land. Der Versuch der katholischen Orte und des Abtes von St. Gallen in Ausserroden das katholische Glaubensbekenntnis zu halten, war also gescheitert am energischen Widerstand der Regierenden und des Volkes, die in ihrer Haltung durch die evangelischen Orte unterstützt worden waren.

Ausserroden hatte sich damit die Anerkennung als vollwertiger freier Ort der Eidgenossenschaft erkämpft. Wie es kurz nach der Landteilung nach eigenem Gutdünken sein neues Regiment errichtet hatte, so hatte es sowohl im Kollaturstreit gegen den Abt, als auch im Tannerhandel der geschlossenen Macht der katholischen Orte gegenüber verstanden, seine Rechte zu wahren. Die Forderungen des Abtes und des Gesandten von Uri

---

[1]) Anhorn, 12. Oktober; Z. U., 11. Oktober 1599.

an den Schiedsverhandlungen im Mai 1599 aber lassen erkennen, welche Ziele die katholische Partei sich gesteckt gehabt hatte; sie waren nicht erreicht worden. Ausserroden konnte von nun an, ohne dass die katholischen Orte weiter dagegen protestierten, seine Rechte wirklich handhaben. Dass sie darin nicht allzu scharf verfuhren, zeigt die Tatsache, dass am untern Hirschberg bis 1612 Katholiken wohnten und erst dann auf einen Ratsbeschluss hin entweder die evangelische Religion annehmen oder das Land verlassen mussten[1]). Vereinzelte Fälle von Ausweisungen und Strafverhängungen kamen auch später noch vor; so wurde z. B. 1613 ein Hofstetter von Gais, da er nach Innerroden zur Kirche gegangen war, ausgewiesen[2]), und noch 1632 und 1633 finden sich in den Ratsprotokollen Verhöre, Straffälle und Drohungen zur Ausweisung[3]). Für viele Jahrzehnte war damit das katholische Glaubensbekenntnis aus Ausserroden verschwunden und es blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten, die Ideen der Toleranz in Wirklichkeit umzusetzen.

### *3. Das Verhältnis zu Inner-Roden.*

Die Landteilung hatte sofort eine wesentliche Entspannung der scharfen Gegensätze zwischen den innern Roden und Ausserroden mit sich gebracht. Ohne weitere Schwierigkeiten vollzog sich denn auch die Teilung des Gutes an Hand der Bestimmungen des Teilungsbriefes[4]). Der Rangstreit, der sich zwischen den beiden Landesteilen erhoben hatte, war schon im Juni 1597 dahin entschieden worden, dass Innerroden an den Tagsatzungen den Vortritt haben sollte[5]). Nachdem auch die Händel

---

[1]) Z. U., 23. Juli 1612.
[2]) L. A. Tr.: R. P., 17. März 1613.
[3]) St. A. H.: R. P., 19. September 1632, 9. Mai 1633.
[4]) L. A. I. R. R. P. 1598: Chronik Sutter.
[5]) E. Absch. V 1, 449.

wegen der Katholischen in Ausserroden endlich beigelegt worden war, trat bald eine gutnachbarliche Gesinnung an die Stelle der gegenseitigen Anfeindungen[1]). Ein Nachspiel fand der Tannerhandel allerdings noch *15 Jahre* nach seinem Abschluss, indem Innerroden sich für seine am Kurzenberg ansässigen Katholiken bei der Obrigkeit des äusseren Landesteils verwendete, ein Versuch, der natürlicherweise sofort glatt zurückgewiesen wurde[2]).

Als mitregierender Ort im Rheintal kam im Jahre 1600 das Land Appenzell an die Reihe in der Besetzung der Landvogtei. Der Artikel 7 des Landteilungsbriefes hatte festgesetzt, wenn sich die zwei Landesteile sonst nicht vergleichen könnten, so sollten sie das Los entscheiden lassen, wer zuerst einen Landvogt schicken dürfe. Deshalb kamen am 17. April 1600 als Deputierte von Ausserroden die zwei Landammänner Sebastian Törig und Paulus Gartenhauser mit zwei weiteren Vertretern vor den Rat in Appenzell. Es wurde beschlossen, man wolle zwei Brieflein machen, auf eines solle geschrieben werden Vogtei und auf das andere nichts. Diese zwei Brieflein sollen zusammengelegt und durch ein unmündiges Knäblein auf einen Tisch gelegt werden, auf welchem auf der einen Seite ein I und auf der andern ein V geschrieben stehe. Die Seite, welche dasjenige Brieflein mit der Aufschrift Vogtei erhalte, solle dieselbe auch besitzen[3]). Das Los entschied nun zu Gunsten von Innerroden, welche denn auch 1600 die Vogtei durch Hauptmann Ulrich Neff besetzten.

---

[1]) Chronik Sutter: Als 1606 Herisau und 1641 Urnäsch durch grosse Feuersbrunste heimgesucht worden waren, gab Innerroden je 300 fl. an die brandgeschädigten Ausserroder.

[2]) L. A. H.: Bericht einer Konferenz zwischen Innerroden und Ausserroden in Trogen, 22. November 1614. Es haben ihnen weder die Innerrodischen, noch sonst jemand hinein zu reden.

[3]) L. A. I. R. R. P., 17. April 1600.

In der Folgezeit wurden in verschiedenen Konferenzen und Verträgen die gegenseitigen Beziehungen geregelt, so 1601, 1602, 1608, 1637, 1640, 1644 und 1648. Dabei handelte es sich bald um polizeiliche Vorschriften über Sonntagsheiligung, Vertreiben von Bettlern, Auslieferung von gerichtlich Verfolgten etc., um Regelung von gerichtlichen Verhältnissen, Erbschaftsangelegenheiten, Vermächtnisrechte oder um Besprechungen von Grenzangelegenheiten, Benützungsrechte der Alpen und anderem mehr. Besonders häufig wurden die Niederlassungsbedingungen und der Verkauf und Erwerb von liegenden Gütern in den andern Landesteilen zur Sprache gebracht. Bei der strengen Scheidung der Landesteile war eine genaue Regelung dieser Verhältnisse unbedingt notwendig. So wurde bestimmt, dass das Niederlassungsrecht von der neuen Obrigkeit erworben werden müsse; ohne deren Einwilligung durfte kein Landsmann am andern Orte sich niederlassen[1]). Die liegenden Güter, welche im andern Teile lagen, wurden 1608 steuerfrei erklärt und 1640 wurde für Erbfälle dem Landesteil, in welchem das Gut lag, der Rückkauf zugesichert[2]) und ein Austausch der Güter im gleichen Masse wurde als gut anerkannt[3]).

Etwas eigentümlicher Art waren die Verhältnisse in den Gegenden von Oberegg und Hirschberg und von Stechlenegg bei Hundwil. Wegen der vielen katholischen Anwohner, die daselbst sesshaft und ins Rheintal kirchgenössig waren, resp. nach Appenzell zur Kirche gingen, waren diese in der Landteilung teilweise zu den innern Roden geschlagen worden und zwar so, dass diejenigen,

---

[1]) L. A. I. R. R. P. 1602; L. A. H.: Vortrag vom 2./17. Mai 1608.

[2]) L. A. H.: Konferenz in Teufen, 20. Januar 1620.

[3]) L. A. I. R. R. P. 13. Juni 1640; vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III. Rechts-Territorialverhältnisse der exemten Güter.

welche katholisch waren und bleiben wollten zu der Kirchhöre und den innern Roden, die Evangelischen aber zu Ausserroden gehören sollten [1]). Diese Zuteilung war nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine territoriale und politische. Die Güter, auf welchen Katholiken sassen, gehörten zu innerrodischem Grund und Boden, und die Leute, welche auf diesen Gütern wohnten, standen unter der Regierung und dem Rechte von Innerroden. Durch eine solche Zuteilung entstand in diesen Gebieten ein richtiges Durcheinander. Deshalb musste bald der Gedanke wach werden, hier die Gebiete gegen einander auszugleichen. Schon im Mai 1599 machten die eidgenössischen Schiedsrichter, welche in Herisau tagten, den Vorschlag, durch Güteraustausch die Verwirrung in diesen Gegenden zu beseitigen. Bekanntlich aber verwarfen die äussern Roden jenen Schiedsspruch in globo, der auch diesen Artikel des Güteraustausches enthielt und an und für sich wohl die richtigste Lösung gegeben hätte [2]). Durch allerhand Bestimmungen suchte man sich in der Folgezeit in diesen Gegenden auszuhelfen. So wurde 1602 das Niederlassungsrecht von den zwei Obrigkeiten dahin geregelt, dass einer, der in keinem Landesteile Landsmann war, dasselbe bei beiden Obrigkeiten erlangen musste; ein Landsmann dagegen hatte sich an die Bewohner der Gegend von beiden Religionen zu wenden und deren Mehrheitsbeschluss sollte für ihn verbindlich sein [3]). Dazu kam 1608 eine weitere Bestimmung, nach welcher einer, der in diesen drei Gegenden wohnte, die Obrigkeit

---

[1]) Landteilungsbrief 1597, Art. 3.

[2]) St. A. Z.: Akten, 3. Mai 1599.

[3]) L. A. I. R. R. P. 29. Dez. 1602. Diese Art von Niederlassungsbewilligung für Landsleute scheint schon vorher bestanden zu haben, aber von Ausserroden nicht immer darauf geachtet worden zu sein. Denn schon 1600 beklagt sich Innerroden, dass die von Ausserroden sich über den Mehrheitsbeschluss hinwegsetzen. I. R. R. P. 9. Juni 1600.

„abkehren“ konnte, sofern die andere Obrigkeit ihn annahm[1]). Mit solchen Bestimmungen wurden in diesen Gebietsteilen die Verhältnisse nicht gebessert, sondern ein fortwährender Wechsel der Grenzen und Kompetenzen der Behörden möglich gemacht. Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Behörden waren die Folgen dieser unbestimmten Verhältnisse[2]). Eine endgültige Lösung drängte sich immer mehr auf und wurde im Juni 1637 an die Hand genommen. Am 16. Tag dieses Monats traten in Appenzell die Abgeordneten der beiden Landesteile deswegen zusammen. Sie trachteten vor allem darnach, endlich einmal eine feste Grenze in diesen Gebieten zu erhalten. Deshalb wurde in einem Vertrage festgelegt, dass die liegenden Güter fernerhin in deren Religionsgenossen Hände bleiben sollen, in welchen sie im Momente waren und dass keiner Partei an diesen Gütern Abbruch geschehen solle[3]). Diese Zuteilung der Güter an die Religionsgenossen hatte ohne Zweifel auch den Charakter einer endgültigen, politischen Einteilung des Gebietes; was in katholischen Händen lag, gehörte fortan zu Innerroden, was dagegen im Besitze von Reformierten war, blieb bei Ausserroden. Im Jahre 1653 erbauten die Katholiken in Oberegg eine eigene Kirche und bildeten nun eine geschlossene Kirchgemeinde für sich, welche alle diejenigen zusammenfasste, welche zu dem inneren Landesteile gehörten und 1687 wurde in Reute eine Kirche für die Evangelischen am Hirschberg errichtet. Damit war diese Angelegenheit für fast zwei Jahrhunderte erledigt. Erst im 19. Jahrhundert erhob Ausserroden

---

[1]) L. A. H.: Vertrag 2./12. Mai 1608.

[2]) L. A. H.: Missive IV Fa., Juni 1618, Innerroden an Ausserroden.

[3]) L. A. H.: Vertrag 1. März 1637.

wieder Ansprüche auf diese Gebiete, die aber infolge ihrer rechtlichen Unhaltbarkeit abgewiesen wurden [1]).

Neben dieser Enklave in ausserrodischem Territorium finden wir noch zwei kleine Gebiete, welche, obwohl sie in Ausserroden lagen, doch unter die Hoheit von Innerroden gehörten. Es waren dies die zwei Frauenklösterchen des Franziskanerordens Wonnenstein in Teufen und Grimmenstein am untern Hirschberg, in Walzenhausen. Waren auch im Teilungsantrag diese zwei „Klösterli“ übergangen worden, so klärt uns dafür der Vertrag von 1608 über ihre Stellung genauer auf. Darnach sollten die zwei „Klösterli“, die zwar in Ausserroden gelegen, aber zu Innerroden gehören, ihren damaligen Gebietsstand ungeschmälert besitzen dürfen, jedoch Neuerwerbungen nur mit Bewilligung der Obrigkeit von Ausserroden gestattet sein. Einer solchen Erweiterung des Besitzes setzte sich Ausserroden hartnäckig entgegen. Das Kloster Grimmenstein, das besonders in der Mitte des 17. Jahrhunderts sich ordentlicher Beliebtheit erfreute, zum Aerger der evangelischen Bewohner der Umgebung, hatte deswegen einen schweren Stand, da Ausserroden auch die kleinste Vergrösserung des Klosters verbot. Diese Händel riefen neuen Verhandlungen mit Innerroden, welche 1668 und 1669 zu Ende geführt wurden und Ausserroden das Recht über Frevel im Kloster, Civilklagen und Besteuerung, Innerroden dagegen die hoheitliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung, sowie über die klösterliche Einrichtung, soweit sie der weltlichen Behörde zukam, zugesprochen wurde [2]).

---

[1]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III. Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung betreffend die bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen des Kantons Appenzell Ausserroden, 24. November 1869, S. 413—440. Vergleiche Akten im Bundesarchiv.

[2]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III.

Andere Vorkommnisse, welche das gute Einvernehmen zwischen Inner- und Ausserroden trübten, waren religiöser Natur. Es ist leicht begreiflich, dass die Teilung nicht Wunder wirken und dass die in den Ansichten ihrer Zeit lebenden Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse über diese Kluft sich nicht einfach hinwegsetzen konnten. Wenn auch die Schärfe dieser Streitigkeiten merklich nachgelassen hatte, so traten doch häufig neue Klagen darüber auf. Schon die Bestimmung im Teilungsvertrag, dass in den Gegenden Hirschberg, Oberegg und Stechlenegg die Feiertage der Katholiken auch von den „Lutherischen" gehalten werden sollten, stiess rasch auf Widerstand bei der betroffenen Bevölkerung und darüber wiederholen sich die Klagen von Innerroden bis 1615[1]). Daneben aber war es besonders das „Schmähen und Tratzen", welches den Religionsfrieden immer wieder trübte. 1603 sah Ausserroden sich genötigt, an der evangelischen Konferenz Bericht zu erstatten, wie schmählich die Kapuziner in Innerroden wider die Evangelischen predigten und öffentlich sagten, für Türken und andere könne man zu Gott bitten, aber für die Evangelischen nicht, sondern die dieses Glaubens seien, „müssend des Tüfels syn"[2]). Trotz Verbote in Verträgen und Mandaten[3]) dauern solche Klagen von beiden Seiten fort, auch über die Zeit des dreissigjährigen Krieges hinaus. Gerade die Durchzüge fremder Truppen und die Ereignisse im dreissigjährigen Kriege zeigen, dass zwischen den zwei Landesteilen kein volles Zutrauen herrschte. Immer wieder fand man es für nötig, in Appenzell anzufragen, wessen man sich von

---

[1]) L. A I. R.: P. R. 29. Juni 1599, Instruktion an die Tagsatzung. I. R. R. P. 1602, 19. Dezember; 1615 Chronik Sutter.

[2]) E. Absch. V 1, S. 676.

[3]) L. A. I. R.: Mandatenbuch 1605.

ihnen zu versehen habe und in den Momenten der grossen Spannung sah man sich gegenseitig genötigt, Wachen aufzustellen und sich so vor Ueberfällen zu sichern[1]). Ein Stachel des Misstrauens war eben doch zurückgeblieben und konnte nicht entfernt werden.

*4. Die Errichtung neuer Kirchen und die Sitterschranke.*

Zur Zeit der Landteilung bestand Ausserroden aus den sechs Roden Urnäsch, obere und untere Rode Hundwil, Herisau, Teufen und Trogen; dazu kamen die „ab Gais", welche Gegend seit der Landteilung ein selbständiges, politisches und kirchliches Gemeinwesen bildete. Während in Innerroden das Land die Gemeinden absorbierte und eine wirkliche Gemeindeverfassung nur die abgelegenen Gebiete am Hirschberg und Oberegg erhielten, ging die Entwicklung in Ausserroden einen ganz andern Gang. An Stelle der alten Roden traten hier die Kirchgemeinden. Nach der Landteilung bröckelten von den grossen Roden Gebietsteile ab. Durch die Errichtung eigener Kirchen und Kirchgemeinden gingen auch die politischen Rechte von den Rodgemeinden auf die Kirchhören über[2]). Dieser Prozess, der tatsächlich mit dem Kirchenbau in Grub und mit der Errichtung einer eigenen Kirchhöre Gais schon eingesetzt hatte, machte nach der Teilung des Landes rasche Fortschritte.

Die Gegend von Speicher hatte politisch zu den Roden Trogen und Teufen gehört, war aber kirchgenössig nach St. Gallen und zwar ursprünglich nach St. Laurenzen und seit 1603 in die Kirche am Linsenbühl[3]). Im

---

[1]) Vergl. Abschn. II. Ausserroden als Glied der Eidgenossenschaft.

[2]) Vergl. Blumer, 3. Buch, XI. Kap., § 1

[3]) Der Gemeindenamen Speicher kommt zum ersten Mal urkundlich vor in einer Urkunde vom 25. Januar 1380, vergl. Appenz. Urkundenbuch 1913, S. 59 Nr. 130 und S. 709.

Jahre 1613 lösten sich die Bewohner von Speicher durch 1300 fl. von St. Gallen aus, da sie eine eigene Kirche erbauen wollten. Dieses Unternehmen wurde von der Obrigkeit eifrig unterstützt und der Kirchenbau durch Steuern von allen Seiten lebhaft gefördert. So entstand 1614 die Kirchgemeinde Speicher, welche laut Landbuch von 1615 in gross und kleine Räte je sechs Vertreter, wie die Gemeinde Gais, schicken konnte[1]).

Wenige Jahre darnach wurde auch an der Grenze gegen das Rheintal der Wunsch nach einer eigenen Kirche rege[2]). Doch bis zur Verwirklichung des Planes vergingen noch etliche Jahre. Den Anstoss zum Bau der Kirche gaben die Verhältnisse zur Kirche in St. Margrethen, welche durch die Kollaturrechte des Abtes von St. Gallen hervorgerufen worden waren. Die vielen Beschwerlichkeiten, welche auch die Landleute von Appenzell, die dahin kirchgenössig waren, zu erdulden hatten, liessen einen eigenen Kirchenbau als die beste Lösung erscheinen. Die Klagen der Bevölkerung am Hirschberg hatten sich, besonders seit dem Abt im Jahre 1597 die Kollaturrechte brieflich zugesprochen worden waren, immer wiederholt. Bald unterliess es der Abt als Kollator überhaupt einen Prädikanten einzusetzen, bald stellte er Männer an, die weder examiniert, noch zu dem Amte fähig waren[3]). Dazu kamen Beschwerden über den weiten Weg und über grosse Kosten, welche die

---

[1]) Z. U.: Libell über den Kirchenbau, 31. Mai 1615, vergleiche Barth. Tanner: Speicher, im Kanton Appenzell. Trogen 1853. S. 36f, S. 421 ff.

[2]) L. A. H.: Missive IV Fa. Konr. Künzler an Landammann Johs. Schiess, 17. März 1621.

[3]) L. A. Tr.: Kirchliches, Artikel und Ursachen, warum die Landleute um Hirschberg, so gen St. Margrethen pfärrig, eine eigene Kirche zu bauen begehren.

Pfarrkinder selbst nicht kontrollieren konnten[1]) und es scheint, dass der religiöse Eifer bei der Bevölkerung unter diesen Umständen merklich gelitten hatte, fand man doch bei 120 Haushaltungen nur eine einzige Bibel[2]). Zwar hatte Zürich versucht, Ausserroden zu bewegen, den Beschluss des Kirchenbaus rückgängig zu machen und deshalb den Stadtschreiber Heinrich Waser abgeschickt. Dieser hatte in einem langen Vortrag vor den Verordneten in Herisau darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse mit dem Abte durch einen Vertrag in Elgg und durch neuere Verhandlungen geregelt worden seien und dass die Religionsgenossen im Rheintal durch einen Kirchenbau im Lande isoliert würden. Er anerkannte wohl, dass die Bewohner in Ausserroden dadurch vieler Unannehmlichkeiten überhebt würden, aber betonte dagegen, dass der Schaden grösser als der Nutzen sein würde. Die Kirchgenossen vom Hirschberg seien den Evangelischen im Rheintal zu jeder Zeit ein starker Schutz und Trost gewesen[3]). Diese Einwendungen von Zürich aber blieben ohne Erfolg; der Kirchenbau nahm seinen Fortgang und wurde im August 1638 vollendet, aber trotz desselben behielt sich die neue Kirchgemeinde ihre Rechtsamen an die Kirche in St. Margrethen ausdrücklich auch weiterhin vor[4]). Diese Kirchgemeinde Walzenhausen wurde nun zugleich eine politische Gemeinde. Diese zerfiel in zwei Teile, aus welchen abwechselnd

---

[1]) L. A. Tr.: Kirchliches, Libelle zum Kirchenbau, 4. Mai 1639. Siehe Z. U.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 4. Januar 1638.

[3]) St. A. Zch.: Instruktionen Dezember 1637 und Akten 1. Dezember 1637 und 5. Dezember 1637.

[4]) L. A. Tr.: Libelle; Namen als Bezeichnung eines Hofes, urkundlich 5. März 1320, siehe Appenz. Urkundenbuch S. 20 Nr. 54, Seite 716.

für ein Jahr der Gemeindehauptmann gesetzt wurde; eine gleiche Teilung war auch für die Räte vorgesehen, indem jeder Teil je zwei Männer in den grossen und kleinen Rat stellen konnte; die Wahl dieser Ratsherren wurde aber von der gesamten Gemeinde vorgenommen [1]). Aus der Rode Trogen, in welche dieses Gemeindewesen gehört hatte, war es dadurch losgelöst und kurz nach dem dreissigjährigen Kriege folgten Walzenhausen die Gemeinden Heiden und Wolfhalden, indem auch sie 1651 eigene Kirchen errichteten [2]).

Auch im Landesteil hinter der Sitter entstand in dieser Zeit eine neue Gemeinde durch den Kirchenbau in Schwellbrunn im Jahre 1648 [3]). Dadurch trennte sich von der Rode Herisau, wohin die Bewohner auch kirchgenössig waren, ein Teil ab, dem später, erst im 18. Jahrhundert, Waldstatt nachfolgte.

In einem Zeitraume von 50 Jahren waren also drei neue Gemeinden entstanden, Speicher und Walzenhausen vor der Sitter und Schwellbrunn hinter der Sitter. Noch im 17. Jahrhundert folgten andere Kirchenbauten, wie die schon erwähnten von Heiden und Wolfhalden, dann Rehetobel, Wald und im Jahre 1687 Reute.

Die Zusammensetzung des äussern Landesteiles war also bis 1648 eine wesentlich andere geworden, auch in der Besetzung der Aemter wurde eine Aenderung vorgenommen und dieselbe genau festgelegt. Schon bei der Errichtung des neuen Regiments zeigte sich uns die Rivalität zwischen den Gegenden hinter und vor der Sitter. Hatte damals, dank der Mehrheit der stimmfähigen Mannschaft, Trogen vor den Roden Herisau und Hund-

---

[1]) L. A. Tr.: Libelle.

[2]) L. A. Tr.: R. P. 17. September 1651.

[2]) L. A. Tr. Protokoll des Grossen Rates über Verwaltungsgegenstände. Herbstjahresrechnung 1647.

wil den Erfolg gehabt, so war es auch das Vorderland, d. h. das Land vor der Sitter, welches in der Besetzung der Landesämter oft sich besser stellte als die Roden hinter der Sitter. So fiel die Wahl im Jahre 1616, als Ausserroden die Landvogtei im Rheintal besetzen konnte, auf Sebastian Altherr von Trogen, also auf einen Vorderländler[1]). Als daher nach 32 Jahren wieder die Reihe an Ausserroden kam, befürchtete man im Hinterland, dass auch diesmal der einträgliche Posten nicht ihnen zufallen werde und deshalb bemühten sie sich aufs lebhafteste, noch vor der entscheidenden Landsgemeinde im Frühjahr 1647 sich diese Stelle zu sichern. Damit trachteten sie auch zugleich eine bessere Verteilung der andern Aemter zu erreichen, denn 1598 war nur festgesetzt worden, dass das Landammannamt alle zwei Jahre zwischen vor und hinter der Sitter wechseln solle[2]). Schon 1646, nicht, wie man nach Tobler meinen könnte[3]), erst nach der Landsgemeinde von 1647, setzten deshalb die Bemühungen der Roden hinter der Sitter ein. Die andern Roden wollten aber auf die gemachten Vorschläge nicht eintreten, weshalb am 21. Oktober 1646 Landammann, Amtleute, Hauptleute, grosse und kleine Räte der drei Roden hinter der Sitter zu Hundwil zusammenkamen, um darüber sich auszusprechen. Was daselbst beschlossen worden war, brachten sie am folgenden Sonntag vor ihre Kirchhören, welche sich einhellig hinter die Beschlüsse ihrer Räte stellten. Sie verlangten darin gleiche Zusammen-

---

[1]) L. A. Tr. Protokoll des Grossen Rates über Verwaltungswesen.

[2]) Vergl. Appenz. Jahrbücher 1906 Tobler: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. S. 25.

[3]) Ebenda S. 26. Die Wahl des Landvogtes sollte eigentlich an der Landsgemeinde von 1647 stattfinden, sie wurde nur verschoben durch das Ansuchen von Zürich, überhaupt die Landsgemeinde einzustellen. Vergl. Z. U. Relation des Stadtschreibers Wolf 17./18. App. 1647.

setzung an Landrechnungen, Malefizgerichten und andern Zusammenkünften für beide Landesteile. Die Landvogtei sollte „umgehen“ und deshalb diesmal an die hinter der Sitter kommen, an welche Roden der Landvogt 1000 fl. zu bezahlen hätte. In jedem Teile sollte ein Landschreiber die Geschäfte versehen u. a. m.[1]). Vor der Sitter war man nicht gewillt, diese Vorschläge anzunehmen, sie erklärten im Gegenteil, dass die Vogtei im Rheintal durch das Mehr besetzt werden müsse. Deshalb klagten im Namen des Hinterlandes der Statthalter Diezi und der Landesbauherr Seb. Schiess bei Zürich, dass ihnen an ihren Rechten Abbruch geschehe[2]). An der evangelischen Konferenz in Aarau kam die Angelegenheit zur Sprache und die evangelischen Orte ermahnten mit Eifer zur gütlichen Beilegung des Streites im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Aemter[3]). Daraufhin kamen in Teufen wohl fast alle Amtleute und ein grosser Teil der Räte des Landes zusammen, aber durch die Erklärung der Roden vor der Sitter, dass sie gewillt seien, beim Mehr zu bleiben, war eine Verständigung ausgeschlossen. Die Parteien standen sich schroff gegenüber, die Stimmung war sehr gereizt und man fürchtete, dass es an der nächsten Landsgemeinde recht unruhig zugehen werde, ja dass es „blutt Costen möcht“. Die Roden vor der Sitter hatten die Landsgemeinde beschlossen, ohne dass die Gegenpartei anwesend war. Sofort nach dem Ratstage in Teufen, der die Gegensätze nicht gemildert hatte, wandte sich Landammann Tanner an Zürich und bat dieses dringend durch ernste Schreiben, die Abhaltung der Landsgemeinde

---

[1]) L. A. Tr. Die 3 Kirchhören hinter der Sitter an die Roden vor der Sitter.

[2]) St. A. Z.: Landammann Tanner an Zürich, 10. April 1647.

[3]) E. Absch. V. 2 S. 1423 g. L. A. H.: 5 evangelische Orte an Ausserroden 31. März 1647.

zu verhindern, bis der Span der Aemterbesetzung beigelegt sei[1]). In der Erkenntnis, dass blosse Schreiben, wie das frühere, erfolglos sein würden[2]), betraute Zürich seinen Stadtschreiber Hans Wilhelm Wolf mit dem Auftrage, die Abhaltung der Landsgemeinde aufzuhalten. Am Ostersamstag den 17. April kam der Stadtschreiber in Trogen an und hielt vor den anwesenden Räten sofort seinen Vortrag, den er am Ostertage vor den versammelten Räten der Roden vor der Sitter wiederholen musste. Er riet zur Einigkeit, zu einer Verständigung vor der Landsgemeinde. Sollte dies unmöglich sein, so mahnte er im Namen seiner Herren und der evangelischen Orte bei den geschworenen Bünden mit der Abhaltung der Landsgemeinde einzuhalten bis zum Austrag der Angelegenheit. Der Rat, der einen solchen wichtigen Entschluss nicht von sich aus fassen durfte, entschloss sich, diesen Antrag von Zürich an die Kirchhören zu bringen, versprach aber auch zugleich, wenn auch die Landsgemeinde stattfinden werde, wollten sie doch mit der Besetzung der Landvogtei noch zuwarten[3]). Die Landsgemeinde wurde am 25. April doch abgehalten, verlief aber ruhig und wenige Tage darnach wurde durch einen Ausschuss aus dem ganzen Lande, der unter der Führung des Landammann Ulr. Schläpfer und des alt Landammann Johs. Tanner in Trogen zusammentrat, die Verhältnisse der Aemterbesetzung geordnet[4]). Eine Art Doppelregierung

---

[1]) St. A. Z.: Tanner an Zürich, 10. April 1647.

[2]) St. A. Z. Missive: Zürich an Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus, 13. April 1647.

[3]) Z. U.: Relation von Stadtschreiber Wolf. 17./18. April. St. A. Z. Missive: 15. April 1647. Zürich an Ausserroden.

[4]) Dieser Ratstag kann nicht vor dem 29. April a. k. stattgefunden haben, denn an diesem Tage waren noch Abgeordnete der Gemeinden Urnäsch, Herisau und Hundwil in St. Gallen vor dem Rat und baten um ein Gutachten in diesem Aemterbesetzungs-

wurde geschaffen, indem die Zahl der Amtsleute auf zehn erhöht wurde und zwar so, dass die Landsgemeinde fünf Beamte vor und fünf hinter der Sitter einsetzte. Wohnte der amtierende Landammann vor der Sitter, so musste auch der Seckelmeister daselbst sein, dagegen der Statthalter im Landesteil hinter der Sitter und umgekehrt mit zweijährlichem Wechsel. Die Landvogtei sollte ebenfalls umgehen und deshalb fiel sie 1648 an den gewesenen Landeshauptmann Konrad Meyer von Herisau [1]). Für den Landweibel galt die Bestimmung, dass er nach der Wahl in Trogen sesshaft sein müsse, während die Frage von zwei Landschreibern noch offen gelassen wurde [2]). So war die Angelegenheit zum grössten Teil zur vollen Befriedigung der Roden hinter der Sitter gelöst worden und durch die Kirchhören wurde diese Richtung angenommen.

Die Sitterschranke, welche mit der Erbauung von Rathäusern vor und hinter Sitter, mit dem Wechsel der Ratssitzungen und des Landammannamtes den Anfang genommen hatte, war durch die Beschlüsse vom Mai 1647 weiter ausgebaut worden und blieb in dieser Art 200 Jahre lang bestehen. Erst die Verfassung von 1858 hob diese Doppelregierung auf [3]).

## II. Appenzell Ausser-Roden als Glied der Eidgenossenschaft.

*1. Von 1597 bis zum Anfang des dreissigjährigen Krieges.*

Wie die Teilung des Landes an Gerechtigkeiten und Freiheiten keinem Teile Abbruch bringen sollte, so war

---

streit. Die Ratsherren zeigten sich aber zurückhaltend, da ja die Eidgenossen ihnen heilsamen Rat geben werden. St. A. St. G., Verordnetenbuch 29. April a. k. 1647.

[1]) L. A. Tr.: Gr. R. P.

[2]) L. A. Tr.: Richtung wegen Besetzung der Aemter zwischen hinter und vor der Sitter, 4. Mai 1647.

[3]) Appenz. Jahrbuch 1906, S. 28 f.

im Landteilungsbriefe auch bestimmt worden, dass die Stellung des Landes Appenzell an den eidgenössischen Tagleistungen keine Aenderung erfahren sollte. Wenn die Stimmen der Gesandten von beiden Appenzell nicht übereinstimmten, wurden sie einfach nicht gezählt. Von einer Einheit, wie sie der Ort Appenzell im eidgenössischen Verbande also darstellte, war aber in Tat und Wahrheit wenig zu finden. In den Vorgängen in Appenzell findet sich ein verkleinertes Abbild der Eidgenossenschaft[1]). Die territoriale Einheit hatte der Gegenreformation weichen müssen und die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse bestimmte auch hier die Wege der Politik, welche die innern und äussern Roden einschlagen mussten. Wenn auch die gute Nachbarschaft gegenseitig einander zugesichert wurde, so fühlten sich die beiden Landesteile doch nur bei ihren Religionsgenossen so recht wohl und sicher, nur diese waren die Garantie festen Rückhaltes im Falle der Not. Die Bündnisse, welche Innerroden mit Spanien und den katholischen Orten geschlossen hatte[2]), ebenso die Haltung dieser Orte im Kollaturstreit und im Tannerhandel hatten nicht dazu beigetragen, das Misstrauen zu beseitigen. Ausserroden hatte an sich selbst erfahren, dass die katholischen Miteidgenossen das Recht und die Verträge nicht dem Glauben hintansetzen konnten. Hatte schon der Landteilungsstreit das evangelische Appenzell den reformierten Eidgenossen näher gebracht, so war die Teilung des Landes dazu angetan, diesen Anschluss noch zu festigen. Beratend und helfend standen die evangelischen Orte, voran Zürich, ihren Glaubensgenossen gegen die Anforderungen der katholischen Orte bei. Ohne dass Ausser-

---

[1]) Vergl. Dierauer III, 393.

[2]) Vergl. Einleitung.

roden in dem Verbande der evangelischen Eidgenossenschaft eine bedeutende Rolle hätte spielen können, war es doch gerne beigezogen zu den Konferenzen und Zürich bemühte sich, Ausserroden auf dem Laufenden zu halten. Die vier evangelischen Städte waren, dank ihrer militärischen und finanziellen Macht, dazu berufen, die evangelische Sache zu führen, besonders aber Zürich und Bern, welche den Kampf gegen die katholische Reaktion und gegen die katholische Vormachtstellung aufgenommen hatten. Basel und Schaffhausen waren durch ihre Bundesbriefe dagegen zur Zurückhaltung gezwungen. Die gleichen Bestimmungen, welche in eidgenössischen Händeln Neutralität verlangten und die eine freie Bündnispolitik, wie sie die acht alten Orte besassen, ausschlossen, galten auch für Ausserroden. Während nun Innerroden den katholischen Sonderbündnissen beigetreten war, blieben Ausserroden die konfessionellen Bündnisse verschlossen. Von den zugewandten Orten war es nur Rottweil, welches noch mit allen 13 Orten im Bündnis stand; aber dieses Bundesverhältnis war zu den evangelischen Orten fast gänzlich erloschen, seitdem dort die Reformation ausgerottet worden war und mit dem dreissigjährigen Kriege verblich die Gemeinschaft mit der Eidgenossenschaft überhaupt[1]). Zu all den andern Zugewandten verknüpfte Ausserroden nicht briefliche Verpflichtungen, sondern nur das ideale Band, welches die gesamte Eidgenossenschaft damals noch zusammenhielt, aber gerade durch die religiösen Streitigkeiten stark gelockert worden war. Rechtlich waren die äusseren Roden des Landes Appenzell sonst auf keine Seite hin verpflichtet.

Auch die Verhältnisse zum Ausland gestalteten sich für Ausserroden sehr einfach. Wenn wir von der öster-

---

[1]) Vergl. Oechsli: Orte und Zugewandte, S. 319.

reichischen Erbeinung absehen, so finden wir bundesbriefliche Beziehungen nur zu Frankreich. Die Bemühungen für eine Erneuerung des Bündnisses mit den eidgenössischen Orten, welche die Gesandten von Heinrich IV eben an der Wende des Jahrhunderts anwandten, waren auf den schärfsten Widerstand gestossen, da die Schulden der französischen Krone bedenkliche Summen erreicht hatten [1]). Bevor die Orte sich durch ein neues Bündnis binden lassen wollten, trachteten sie nach Garantien für die Bezahlung dieser alten Schulden. Erst nachdem diese gegeben waren, liessen sich die Orte auf Verhandlungen über die Bündnisartikel ein [2]). Die Städte Basel, Schaffhausen, St. Gallen und die Landleute von Appenzell Ausserroden hatten sich von den Ambassadoren überdies einen Reversbrief ausstellen lassen, durch welchen diese Orte in einem allfälligen Religionskriege in Frankreich von Hilfeleistungen befreit wurden und sie das Recht erhielten, ihre Truppen aus Frankreich zurückzurufen [3]). Im September 1602 besiegelten alle Orte, ausser Zürich, in Solothurn das Bündnis und im Namen von Ausserroden leistete an der feierlichen Bundesschwörung in Paris Landammann Paulus Gartenhauser den Eid [4]). Obwohl im Bündnis eine genaue Regelung der finanziellen Leistungen von Frankreich festgelegt worden waren, so krankte gerade das Bundesverhältnis immerfort wieder an den unregelmässigen und säumigen Zahlungen. Auch Ausserroden liess keine Gelegenheit vorübergehen, mit den andern Orten zusammen, Frankreich an seine

---

[1]) Vergl. Dierauer IV, S. 401 ff.

[2]) E. Absch. V 1, S. 590 f, 29. Januar 1902.

[3]) L. A. H.: 7. Dezember 1601, Ratifikation 19. Oktober 1602. E. Absch. V 1, S. 1892.

[4]) Z. U.: Aus der Hallerschen Dokumentensammlung. E. Absch. V 1 Paris 20.—26. Oktober 1602, S. 615 f.

Pflichten zu mahnen[1]) und erklärte sich mehrmals dahin, behilflich sein zu wollen, dass die Verträge und Kapitulationen, welche zwischen der Krone von Frankreich und den Eidgenossen aufgerichtet worden waren, steif und unverbrüchlich gehalten werden[2]). Verbot Ausserroden einerseits alle Werbungen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis durchgeführt wurden[3]) und ging es gegen Söldner, die in anderer Herren Dienste wider die Verbote gezogen waren, mit scharfen Strafen vor[4]), so strebte es andererseits darnach, in die französischen Regimenter eigene Fähnlein stellen zu können unter ihren eigenen Hauptleuten. Schon 1606 und 1610 waren Söldner von Ausserroden nach Frankreich in den Dienst gezogen[5]). Als 1611 Frankreich einen neuen Aufbruch begehrte, sagte Ausserroden zwar zu, doch mit dem Wunsche, dass es, wie von Frankreich versprochen worden war, ein eigenes Fähnlein stellen könne[6]). 1613 wurde dieses

---

[1]) E. Absch. V 2, 1115. Mit Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel, Freiburg, Solothothurn und Appenzell-Innerroden willigte Ausserroden ein in den Aufbruch, doch mit dem Vorbehalt, dass die Gegenversprechungen erfüllt werden. E. Absch. V 2, 1225. Glarus, Solothurn und Ausserroden willigten in den Aufbruch ein, mit dem Vorbehalt, dass die burgund. Neutralität wieder hergestellt und den Obrigkeiten und Privaten die ausstehenden Gelder bezahlt werden. L. A. Tr.: R. P., 15. Februar 1643. Wegen Erfüllung der Fahnen nicht befolgen, ausser wenn die Ambassadoren die Fried- und Vereinigungsgelder erlegen.

[2]) St. A. Z.: Tschudische Dokumentensammlung, Ausserroden an Glarus, 19. Juni 1611. Ausserroden erklärt sich bereit, Glarus in seinen Ansprüchen zu unterstützen. St. A. Z.: Briefe, Ausserroden an Zürich, 19. September 1637. L. A. H.: Instruktionen von Ausserroden, 26. Juni 1639.

[3]) L. A. Tr.: Mandate 1616/17. Verbot bei Verlust des Landrechtes, von Schutz und Schirm, Ausweisung von Weib und Kinder und Abzug der Geldstrafe von Hab und Gut.

[4]) L. A. Tr.: R. P. 1607, 1613, 1625, 1626. L. A. H.: R. P. 1611, 1617, 1620, 1621.

[5]) Anhorn.

[6]) L. A. H.: II. C.

Begehren wiederholt; der Gesandte erhielt den Auftrag, aus „vielerlei Ursachen“ darnach zu trachten, dass Ausserroden nicht nur mit Innerroden zusammen ein Fähnlein stellen könne; wenn aber Ausserroden nur ein halbes Fähnlein zugelassen werde, so müsse der Aufbruch ohne alles Bedenken abgeschlagen werden [1]. Diesem Begehren wurde erst später entsprochen. 1639 zogen zwei Fahnen aus den äusseren Roden, jede zu 200 Mann, in den französischen Dienst, nachdem sie in Herisau den Eid geleistet hatten [2] und 1641 und 1642 folgten zwei weitere Fahnen [3]. Mit diesen Truppenlieferungen zahlte Ausserroden seinen Tribut jener Zeit.

Umfasste das Bündnis mit Frankreich alle Orte [4] und war in dieser Richtung zwar eine gewisse Einheit in der eidgenössischen Politik zu erblicken, so fehlte sonst eine solche fast gänzlich. Ein katholische und eine evangelische Eidgenossenschaft bestanden eben nebeneinander, von welchen jede ihre eigenen Wege ging. Eine Entspannung dieser politischen Lage trat auch mit dem 17. Jahrhundert nicht ein. Der Versuch Savoyens, Genf durch einen nächtlichen Ueberfall einzunehmen, war nicht dazu angetan, das gegenseitige Misstrauen zu beseitigen. Wenn auch durch die Vermittlung der un-

---

[1]) L. A. H.: 1614 und 1616 stellten die 2 Halbkantone zwar noch zusammen ein Fähnlein mit den Hauptleuten Peter Bildstein von Appenzell und Lienhard Keller von Gais. Anhorn und Sutter.

[2]) L. A. H.: V. B., 21, Ordonanz, so Hauptleute und Soldaten schwören sollen. Hauptleute waren „Conrad Schüss und Bartlome Keller“.

[3]) Z. U.: Hauptleute: Hans Konr. Zuberbühler und Jost Hänzenberger 1641; Haupt. Niklaus Buff und Haupt. Hans Schmid 1642. L. A. Tr.: Mandate, Ordonanz, Mai 1641.

L. A. H.: Vergl. III. B., Missiven auswärtiger Behörden; Schreiben der Offiziere, welche in Frankreich im Dienste standen 1639—1643, ebenso L. A. Tr.: R. P. 1643, 1645.

[4]) Zürich seit 1614.

parteiischen Orte Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und den beiden Appenzell der Friede von St. Julien errichtet wurde, so waren doch die Verhältnisse zu Savoyen noch nicht als endgültig abgeschlossen und gesichert zu betrachten. Als Bern 1583 an alle Orte das Begehren um Aufnahme seiner waadtländischen Gebiete in den eidgenössischen Schutz und Schirm gestellt hatte, anerkannte wohl die Mehrheit den Genfersee als Grenze der Eidgenossenschaft, aber die 5 katholischen Orte und mit ihnen das Land Appenzell hatten damals Bern abgewiesen [1]). Kurz nach der Landteilung trachtete deshalb Bern darnach, wenigstens bei dem evangelischen Ausserroden diese Zusage zu erhalten und knüpfte mit den Gesandten an den Tagleistungen darüber Verhandlungen an, in welchen die Erklärungen von Landammann Törig für Bern günstig lauteten. Ob nun, wie Bern beabsichtigte, deshalb wirklich eine Botschaft von Bern an Ausserroden abgesandt wurde [2]), konnte ich aus den Quellen nicht ermitteln. Aber obwohl keine Erklärung vorliegt, dass Ausserroden die Waadt in den eidgenössischen Schirm förmlich aufgenommen hatte, so dürfen wir doch annehmen, dass es mit den übrigen evangelischen Orten diese Gebiete als in dem Zirkel der Eidgenossenschaft gelegene betrachtete und deshalb auch zu deren Schutz sich verpflichtete; damit stimmt wenigstens eine Zusage um Hilfe an Bern gegen Savoyen überein, die Ausserroden 1603 und später 1611 gegeben hatte [3]).

Um dieselbe Zeit, nach der Abweisung der savoyischen Erorberungsgelüste, kam die Frage der Aufnahme von Genf in den eidgenössischen Staatenkörper aufs

---

[1]) Oechsli: Orte und Zugewandte, S. 468.
[2]) St. A. B.: Instruktionenbuch 1600, 1602.
[3]) Anhorn.

neue vor die Tagsatzung, doch wurden diese Gesuche bald an die 5 katholischen Orte nicht mehr gestellt. Es handelte sich darum, den Schirmvertrag von 1579 auch auf die übrigen evangelischen Orte auszudehnen und zur Orientierung hatte Zürich schon an diese und auch an Freiburg Kopien davon geschickt. Im Juli 1605 ersuchte Zürich Ausserroden diesem Vertrage beizutreten und deshalb ihren Gesandten nach Solothurn zu schicken, um sich mit dem französischen Ambassadoren zu unterreden [1]). Diese Zusammenkunft kam aber nicht zustande und Zürich allein war es, das Bern in seinen Bemühungen, Genf der Eidgenossenschaft zu erhalten, durch den Beitritt zum Schirmvertrage unterstützte, während von den übrigen evangelischen Orten sich nichts weiteres erwarten liess, als gelegentliche diplomatische Unterstützung [2]).

Kurz vorher hatte im Wallis unter dem Drucke der katholischen Orte und dem Schutze fremder Mächte die Reaktion den vollen Sieg davongetragen. Gegen diese wohlvorbereitete Aktion konnten die evangelischen Städte nichts unternehmen, sondern mussten ihre Glaubensgenossen preisgeben. Dieses Werk der Reaktion wollten die katholischen Orte krönen mit dem Anschluss des Wallis an das spanische Bündnis. Doch die Erfüllung dieser Wünsche wurde vereitelt durch den Widerstand der untern Zehnten, welche darin von Bern kräftig unterstützt wurden. Auch ein Schreiben von den vier evangelischen Städten, Glarus und Ausserroden hatte eindringlich vom spanischen Bündnis abgemahnt [3]). Dies ist der einzige Moment, in welchem Ausserroden in den Beziehungen zum Wallis erwähnt wird.

---

[1]) L. A. H.: Missive IV Fa.

[2]) Vergl. Oechsli a. a. O., S. 478.

[3]) St. A. Z.: Missive.

Lebhafter interessiert war Ausserroden an den Vorgängen in der Ostschweiz. Die Erneuerung des spanischen Bündnisses von 1604 war ein Schlag gegen die französischen Erfolge vom Jahre 1602. Dieses spanische Bündnis umfasste neben den 5 katholischen Orten noch Freiburg und Innerroden und später trat der Abt von St. Gallen und 1617 noch Rottweil bei[1]). Bildeten die Hilfsversprechungen allein schon eine stete Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, so waren nicht minder die Durchzugsrechte, welche Spanien zugesichert worden waren, gefahrdrohend. Gerade durch den Beitritt der Abtei St. Gallen zu diesem Bündnis bekam dasselbe für die östliche Eidgenossenschaft noch mehr Bedeutung. Die Truppendurchzüge, welche den Alpenübergang des Gotthard benutzen mussten, nahmen nun ihren Weg auch über die fürstäbtischen Gebiete, weshalb Ausserroden und die Stadt St. Gallen, als Nachbarn des äbtischen Territoriums, von diesen Durchzügen indirekt auch in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Ein erster Durchzug fand mit ausdrücklicher Einwilligung des Abtes Bernhard im Jahre 1607 statt. Ausserroden bestrebte sich sofort mit der Stadt St. Gallen zusammen solche Durchzüge in Zukunft von ihren Grenzen abzuhalten. Sie setzten sich deshalb mit Zürich in Verbindung und liessen den Abt ersuchen, für die Abschaffung solcher Durchzüge von „landtschnechten“ zu sorgen[1]). Aber auch 1610 wurde der Pass für 6000 Mann vom Bodensee über äbtisches Gebiet nach den innern Orten bestimmt und deshalb wurden die Räte von St. Gallen in Anwesenheit von ausserrodischen Abgeordneten um die Bewilligung des Durchzugs auch durch ihre Gebiete

---

[1]) E. Absch. V. 1 S. 1915 f, 28. April 1604. Abt von St. Gallen beigetreten am 2. Juni 1604.

[2]) Stadt A. St. G., R. P. 21. März 1607, 19. Mai 1607.

gebeten. Die Gesandten von Ausserroden erteilten eine abschlägige Antwort, da ja gute Gelegenheit genug vorhanden sei, dass ihr Land mit diesem Pass verschont werden könne und sie nicht beunruhigt werden müssen. In ähnlichem Sinne antwortete auch die Stadt St. Gallen. Die Abgeordneten der beiden Stände waren entschlossen, auch fernerhin darnach zu trachten, dass, sofern ein Durchzug vom Abte bewilligt würde, derselbe diesen soweit von der Stadt und der „Usseren rooden gränzen" gestatten solle, dass sie des „beschwärlichen hütens und wachens" ledig sein könnten[1]). 1614 versuchten sie, unterstützt von Zürich und Glarus, mehrmals den Abt zu gänzlicher Verweigerung der Durchzugsbewilligung zu bewegen[2]), worauf aber der Abt nicht eintrat, da dies für ihn unmöglich sei, übrigens gestatte er ja den Pass nur durch seine Gebiete und Gerichte und er erachte es als unnötig, Wachen aufzustellen und sich Kosten zu machen, da doch der Durchzug von 1610 auch in guter Ordnung von statten gegangen sei[3]). Wenn die vier Stände schliesslich den Durchzug auch nicht verwehren konnten, so forderten sie doch, dass er durchgeführt werde ohne Beschwerlichkeiten für ihre Gebiete[4]).

---

[1]) Stadt A. St. G., R. P. 6. Juni 1610. Stifts A. St. G. Diarium unter Abt Bernhard 10.—25. Juni 1610.

[2]) Stadt A. St. G. Missive, 14. Juli 1614 a. k. Die Stadt St. Gallen drängte auf eine Gesandtschaft der 4 Stände an den Abt, da sie sich von einem Schreiben wenig versprach. L. A. H, Missive IV F. d.

[3]) Stadt A. St. G. Missive. Abt an Zürich, Glarus, Ausserroden und St. Gallen, 20. Juli 1614.

[4]) St. A. Z. Missive, 24. Juli 1614. Stifts A. St. G. Diarium von Abt Bernhard B. 261, 8. August 1614. Gesandtschaft von Ausserroden und der Stadt St. Gallen im Kloster.

Acta unter Abt Bernhard XIII. Protokoll. August 1614, dass ihre fürstl. Gnaden auf Anhalten der Stadt St. Gallen bewilligt, dass das Madruzisch Kriegsvolk nicht an der Stadt Grenzen durchziehe. — Beide Teile anerboten sich zu einem gütlichen Vergleich, wie in Zukunft die Durchzüge gestaltet werden sollen.

In diesem Sinne suchten Ausserroden und die Stadt St. Gallen auch in der Folgezeit auf die Abtei einzuwirken[1]).

Wie in den Fragen um diese Durchzüge fremder Truppen ein Zusammenarbeiten der Stadt St. Gallen mit Ausserroden geboten war, so drängte sich ein solches noch viel mehr auf in den Krisen, welche die Eidgenossenschaft durch die religiösen Streithändel durchzumachen hatte. Die Streitigkeiten zwischen der geschlossenen katholischen Eidgenossenschaft und den evangelischen Orten hatten nie aufgehört und sie drohten gelegentlich wieder in einen offenen Bürgerkrieg auszubrechen. Durch den Gachnangerhandel, den die katholischen Machthaber voll ausbeuten wollten, gestaltete sich die Lage der Eidgenossenschaft im Jahre 1610 äusserst ernst. Die katholischen Orte drohten mit Gewalt, wenn Zürich ihnen nicht entsprechen würde[2]), sie stellten Wachen auf, schickten Späher aus, sie hielten die für Spanien bewilligten Söldner zurück und mahnten die verbündeten fremden Mächte zum Aufsehen[3]). Diese kriegsdrohenden Vorgänge berührten nicht nur die direkt beteiligten Orte, sondern warfen auch ihre Wellen hinauf nach Ausserroden. Aufregende Gerüchte zirkulierten[4]) und mahnten

---

[1]) L. A. H. Missive IV F d. 1615. St. Gallen ladet Ausserroden ein, Gesandte in die Stadt zu senden, um beim Abte vorzusprechen wegen eines bevorstehenden Durchzuges.

[2]) St. A. Z. Missive, 17. Juni 1610 a. k. Zürich an Bern, Basel, Schaffhausen und Ausserroden.

[3]) E. Absch. V 1 S. 993/994.

[4]) Stadt A. St. G. Verordneten-Buch 10. Juni 1610. Innerhalb 14 Tagen werde man wohl sehen, wo der Krieg hinaus werde. Es sei noch kein Mann über den Gotthard und sammle sich zu Schwyz und mache der Gachnangische Handel viel Unruh und werde man einmal die Zürcher ausnehmen.

Ein alter Mann aus Innerroden habe gesagt, der Krieg werde losgehen. Die Kriegsleute, welche hier durchgezogen, seien in Schwyz und Uri, werde man etlich Angriff tun, denn es müsse ein

zu eifrigem Aufsehen und zu ernstlichen Vorbereitungen, dazu kam noch der Durchzug spanischer Söldnertruppen durch eidgenössisches Gebiet, dem man unter diesen Verhältnissen auch mit grösstem Misstrauen begegnete. In ihrer isolierten Stellung, von Zürich durch die äbtischen Gebiete getrennt, sahen sich Ausserroden und die Stadt St. Gallen veranlasst, gegenseitig ihre Verabredungen und Sicherungsmassnahmen zu treffen. Die Stadt setzte einen Kriegsrat ein mit dem Generalhauptmann Lorenz Zollikofer von Altenklingen an der Spitze und Ausserroden vervollständigte die Rüstung, indem es von St. Gallen Ausrüstungsgegenstände bezog [1]). Schon im Mai hatte es durch das Frühlingsmandat mit allem Ernst und unter Strafandrohung dazu ermahnt, dass jeder sich mit Wehr und Waffen, sonderlich aber die Schützen sich mit Stein und Pulver verfasst machen, damit sie im Fall der Not sich zu wehren wissen [2]). Durch eine Gesandtschaft, bestehend aus Seckelmeister Schiess von Herisau und Stadtschreiber Guldin von St. Gallen, setzten sie sich mit Zürich in Verbindung. Wichtige Abmachungen, die am 16. Juni zwischen Ausserroden und der Stadt St. Gallen getroffen wurden, zeigen deutlich, dass man mit der Möglichkeit einer allgemeinen Ruptur rechnete. Ausserroden und die Stadt versprachen sich gegenseitig im Notfalle nicht zu verlassen und einander beizuspringen, soweit ihre Kräfte reichten. Ausserroden hatte mit den Toggenburgern und mit den Evangelischen im Rheintal sich in Verbindung zu setzen, die Stadt dagegen mit denen im Thurgau. Im Weitern wurde Ausserroden

---

Glauben werden und gebe ihnen der spanische Ambassador auf zwei Monate Sold und werde man zuerst gegen Zürich und Bern gehen, die Spanier gegen Bünden.

[1]) Stadt A. St. G.: R. P. 15. Juni 1610.

[2]) L. A. Tr.: Mandate, 10. Mai 1610.

ersucht, die Landsleute unter gewisse Hauptleute zu stellen, wie dies die Stadt bereits durchgeführt hatte und letztere zeigte sich bereit, auch grosse Geschütze an Ausserroden abzugeben[1]). Der offene Bruch konnte durch die eifrigen Vermittlungsbemühungen der unparteiischen Orte zwischen Zürich und den 5 katholischen Orten vermieden werden. Wenn dadurch der Streit auch friedlich beigelegt werden konnte, so war das Gespenst kriegerischer Entwicklungen doch nicht verschwunden; andere Ursachen riefen aufs neue Vorsichtsmassregeln und Unterstützungsgesuchen. So sagte Ausserroden 1611 an Bern gegen Savoyen die Unterstützung zu[2]) und 1613 erregte der Münstertalerhandel die Eidgenossenschaft, in welcher Angelegenheit Bern nicht unterliess, bei Ausserroden sich für die eidgenössische Wohlmeinung und Affektion „hochsten und freundlichsten" zu bedanken[3]). Die Waffenschau, welche Ausserroden im Herbst 1613 öffentlich im Felde durchführte[4]), bewirkte sofort in Innerroden einen Ratsbeschluss, durch welchen daselbst ebenfalls eine Waffenkontrolle

---

[1]) Stadt A. St. G.: Verordn. Buch, 16. Juni 1610. Von Ausserroden: Landammann P. Gartenhauser, Landammann Seb. Törig, Seckelmeister Schiess.

Stift A. St. G.: Akten XIII, Nr. 1398; Juli 2. und 5. 1610. Beratschlagung des Abtes mit geistlichen und weltlichen Räten wegen der zur Defension des Gotteshauses nötigen Vorkehrungen wegen der damals obschwebenden gefährlichen Läufen. Daraus geht hervor, dass man sich auch im Kloster für einen Kriegsfall vorsah. Diarium unter Abt Bernhard B 260, 2. Juli 1610. „Auch sonderbare, geheime Sachen mit dem Baumeister von Appenzell als Abgeordneten von Innerroden traktiert."

30. Juni 1610: „selbigen Tags vielerlei traktiert mit Landammann von Heimen aus Appenzell, wegen jetzt schwebender, gefährlichen Läufen."

[2]) Anhorn.

[3]) L. A. H.: Missive IV Fa.

[4]) L. A. Tr.: R. P. 15. April 1613, Frühlingsmandat 1613. Z. U.: Waffenschau Urnäsch 5. Oktober 1613.

angesetzt wurde[1]). Es zeigt dies deutlich, mit welchem Misstrauen jegliche kriegerische Massnahmen von den Nachbaren aufgenommen wurden.

Kurz vor dem Ausbruch des dreissigjährigen Krieges trat an Ausserroden die Frage der Bündniserneuerung mit Mülhausen heran. Wie Ausserroden in der waadtländischen Schirmfrage und im Vertrage mit Genf auch herangezogen worden war, so folgte nun 1617 dies auch im Bundesverhältnis zu Mülhausen. Als im Jahre 1586 die katholischen Orte mit der Stadt im Elsass gebrochen hatten, war auch das von den katholischen Machthabern in Appenzell geführte Land in deren Gefolgschaft und schnitt mit ihnen das Siegel vom Bundesbrief[2]). Diese Orte wieder zur Erneuerung des Bündnisses zu gewinnen, war den vier evangelischen Städten und Glarus unmöglich; alle diese Versuche scheiterten an dem geschlossenen Widerstand der katholischen Orte. Aus dem Kreise dieser widerstrebenden Orte dürfen wir Ausserroden mit Recht ausschliessen, es hatte keine solchen Erklärungen abgegeben, sondern hielt vielmehr in den Mülhauser Angelegenheiten zu den evangelischen Orten[3]), so dass es sogar mit den vier evangelischen Städten und Glarus zusammen genannt wurde, als diejenigen Orte, welche mit Mülhausen noch im Bunde ständen[4]). Darnach hatte Ausserroden sich redlich bemüht, es vergessen zu lassen, dass es, wie die katholischen Orte, nicht mehr im Bündnis mit Mülhausen stand. Der Anstoss, diese zer-

---

[1]) L. A. I. R.: 27. Oktober 1613 R. P. Grosser zweifacher Rat Waffenkontrollen angesetzt, dieweil in ganzer Eidgenossenschaft und sonderlich auch in Ausserroden alle Kriegsbereitschaft geordnet und gespüret wird.

[2]) Dierauer III, S. 356 ff. Oechsli: Orte und Zugewandte, S. 377/78 und 394.

[3]) St. A. Z.: Missive Zürich an die Stadt St. Gallen, 11. Juli 1604.

[4]) E. Absch. V 1, 1213.

rissenen Bande endgültig wieder zu knüpfen, kam von Mülhausen aus, indem diese Stadt den Glarner Landammann Böninger ersuchte, die Nachbaren von Ausserroden anzufragen, ob sie geneigt wären, den alten Bund mit Mülhausen wieder zu erneuern. Die führenden Männer von Ausserroden gaben sofort freundlichen Bescheid und konnten nach einiger Wartezeit an Landammann Böninger berichten, dass sie sich in dieser und andern Sachen von den evangelischen Städten nicht sondern wollten, sondern dass sie, wenn man sie um die Erneuerung ansprechen würde, mit guter Antwort begegnen wollten [1]). Diese Bereitwilligkeit von Ausserroden wurde von den evangelischen Orten mit Freuden vernommen und sofort wurde beschlossen, deshalb Gesandte nach Ausserroden zu schicken [2]). So schien es, dass in kurzem diese Handlung vor sich gehen werde; aber durch eine Krankheit des Landammann Böninger, der als Förderer dieser Sache beim Abschluss nicht fehlen wollte, musste die Erneuerung um einige Wochen verschoben werden [3]). Schon jetzt hatte Ausserroden Bedenken geäussert gegen das Bündnis, denn Zürich fand es für nötig, zu betonen, dass es sich ja nur um die Erneuerung des alten, löblichen Bündnisses handle, welches die 13 Orte mit Mülhausen von altersher gehabt hätten und das von den Herren in Appenzell ohne Wissen und Willen der gemeinen Räte und Landsleute in ungebührender Weise im Namen des ganzen Landes aufgesagt worden sei. Zürich erklärte sich auch bereit, mit den übrigen evangelischen Orten, Ausserroden deshalb gegen allfällige Einsprachen der katholischen Orte be-

---

[1]) E. Absch. V 1, 1276/77.

[2]) E. Absch. V 1, S. 1295 b.

[3]) St. A. Z.: Missive 30. Juli 1617.

hilflich sein zu wollen[1]). Inzwischen hatte Zürich schon nach Glarus und Mülhausen die Aufforderung geschickt, ihre Gesandten auf den 31. August nach Herisau zu schicken[2]), und Ausserroden erliess am 21. August bereits ein Mandat, durch welches es eine Abstimmung in den einzelnen Kirchhören anordnete, ob man mit Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen beim alten Bündnis mit Mülhausen bleiben wolle oder nicht[3]). An gutem Willen bei den leitenden Männern in Ausserroden hatte es also nicht gefehlt und dass trotzdem das Bündnis nicht zustande kam, daran trug eine weitere Verschiebung der Angelegenheit die Schuld, welche von Mülhausen veranlasst worden war, da ihnen der Zeitpunkt ungelegen war wegen Unsicherheit in der Nähe der Stadt und wegen der Herbstzeit[4]). Diese Verzögerung passte den evangelischen Städten nicht recht; sie wünschten, dass Mülhausen die Sache sobald als möglich weiter treibe und nicht mehr anstehen lasse, damit nicht etwa andere Ungelegenheiten hindernd dazwischen treten würden[5]). Befürchteten die evangelischen Städte wohl, dass Ausserroden nunmehr von den katholischen Orten ernstliche Hindernisse in den Weg gelegt würden wegen des Bündnisartikels im eidgenössischen Bundesbrief? Die Eile, mit welcher Zürich das Geschäft betrieb, lässt vermuten, dass die evangelischen Orte die katholische Eid-

---

[1]) St. A. Z.: Missive Zürich an Ausserroden, 21. August 1617.

[2]) L. A. H.: Missive, 16. August 1617.

[3]) L. A. Tr.: Mandate, 21. August 1617.

[4]) L. A. H.: Missive IV Fa, 24 August 1617.

[5]) E. Absch. V 1, S. 1299 c, 8./18. September 1617. Wenn in diesem Abschied von einer gehaltenen Zusammenkunft vor einigen Tagen wegen der Erneuerung des Bündnisses die Rede ist, so kann es sich dabei nur um den Tag in Herisau handeln, am 31. August bis 1. September a. k., der aber nicht gehalten worden war; deshalb fehlt natürlich auch ein Abschied davon.

genossenschaft vor eine vollzogene Tatsache hatte stellen wollen, an der sie dann nicht mehr hätten rütteln lassen. Durch die Verschiebung wurden aber die Pläne bekannt und die Haltung von Innerroden bewog Ausserroden, im November des gleichen Jahres einen Tag zur Bündniserneuerung abzuschlagen. Weil in dieser Zeit, so begründet dieses sein Vorgehen, von unsern Benachbarten, welche weder uns noch unsern Religionsgenossen etwas Gutes gönnen, in spitzfindiger und hässiger Weise öfters solche Erneuerung des Bündnisses als Unglimpf angedeutet worden und da zu besorgen, wenn dasselbe doch geschlossen würde, solches nicht viel Einigkeit, Freund- und Nachbarschaft „zwayen" würde, sondern vielmehr Neid, Hass und andern Unwillen pflanzen täte, haben sie „endliche Resolution und Meinung" gefasst mit einem solchen Bündnis ein „Ynstand" zu halten. Sie wollten aber damit das Bündnis nicht abgeschlagen haben und sie versprachen auch Mülhausen mit Leib, Gut und Blut zu dienen nach ihrem Vermögen und sich gegen dasselbe zu verhalten, wie wenn dieses Bündnis in allen Punkten wieder vollkommen erneuert, bestätigt und bekräftigt worden wäre [1]). Obwohl Zürich diese Einwände von katholischer Seite zu entkräften suchte [2]), so blieben diese doch das Hindernis an der Bundeserneuerung [2]). Auch die Verhandlung im folgenden Jahre führte zu keinem Resultat, trotzdem im Oktober alle evangelischen Orte auf Antreiben von Mülhausen Ausserroden nochmals ersuchten, das löbliche Werk an die Hand zu nehmen [3]). Ausserroden säumte auf dieses

---

[1]) L. A. H.: II. A., 11. November und 26. November 1617.

[2]) St. A. Z.: Missive Zürich an Mülhausen, 16. April 1618. Es stehen dem Bündnis die gleichen Hindernisse im Wege, wie letztes Jahr.

[3]) L. A. H.: Missive IV F b, Evangelischen Orte an Ausserroden, 31. Oktober 1618.

Schreiben lange mit einer Antwort [1]), bis es schliesslich den Abschlag erteilte, mit der Vertröstung auf späteren, besseren Bescheid [2]). Die Angst vor dem Bruch mit den katholischen Orten hatte Ausserroden vom Bündnis zurückgehalten, das auch in der Folgezeit nicht mehr zur Tatsache wurde. Für Mülhausen waren die evangelischen Städte treu besorgt und Ausserroden hätte gerade im dreissigjährigen Kriege kaum die Möglichkeit gehabt, noch in das ferne Elsass Hilfe und Unterstützung zu schicken, da die Vorgänge in Bünden, die Grenzverletzung von General Horn und die Grenzwache am Rhein dem kleinen Staatswesen Sorgen, Mühen und Kosten zur Genüge verursachten.

Wie dieses Bündnis gescheitert war, so fielen, so oft auch die Pläne zu einem evangelischen Sonderbund auftauchten, diese in sich wieder zusammen. Unermüdlich war darin Zürich, welches die Anregung zu einem evangelischen Bündnisse immer wiederholte [3]). So strebte es auch im Jahre 1604 an, dass alle evangelischen Orte und Zugewandte sich zum Schutze der evangelischen Religion und zum „schühen und schrecken" ihrer Widerpart eine Vereinigung und Religionsverständnis aufrichten sollen und die versammelten Orte beschlossen, diesen Anzug in den Abschied zu nehmen [4]). Die Stadt St. Gallen verhandelte darüber mit Landammann Törig und etlichen geheimen Räten und aus der Relation, welche der Stadtschreiber vor dem kleinen Rat abgab, lässt sich die Stellung Ausserrodens zu diesen Bündnisangelegenheiten erkennen.

---

[1]) E. Absch. V 2, 50/51, 2. Dezember 1618. Bis dahin noch keine Antwort erfolgt.

[2]) St. A. Z.: Missive, Zürich an Mülhausen, 30. Dez. 1618.

[3]) E. Absch. 420, 709, 791, 871, 901, 1019, 1025.

[4]) E. Absch. V 1, 791/92.

Die zwei evangelischen Stände der Ostschweiz waren entschlossen, mit den Eid- und Religionsgenossen der vier Städte zwar kein schriftliches und besiegeltes Bündnis zu machen, aber im Falle ein Ort der Religion halber überfallen würde, alsdann Leib, Ehre und Gut zu demselben setzen zu wollen. Diese Hülfsversprechungen wurden unter den zwei Nachbaren noch erweitert, indem sie sich verpflichteten, einander nach „eusseristem vermögen“ mit Ehr, Leib, Gut und Blut beizustehen, gleichgültig ob der Religion oder anderer Sachen wegen [1]). Eine Ablehnung des evangelischen Sonderbundes war schon durch die Bestimmungen über das Bündnisrecht in dem eidgenössischen Bundesbrief für Ausserroden bedingt. Wenn nun auch in der Folgezeit ein solches Bündnis, trotz den Anstrengungen von Zürich und Bern, nicht zustande kam, so bildete doch Ausserroden mit der Stadt St. Gallen zusammen im Osten für die evangelische Eidgenossenschaft ein wichtiges Bollwerk, mit welchem auch auf katholischer Seite stets gerechnet werden musste [2]).

### 2. *Appenzell Ausserroden in der Zeit des dreissigjährigen Krieges 1618—1648.*

Zerrissen war die Eidgenossenschaft in sich selbst, als im Reiche draussen der Kampf anhob, ein religiös-politischer Streit, der in den dreissig Jahren seiner Dauer alle Gebiete um die Eidgenossenschaft herum in sich hineinzog und die Kriegsgebiete einer wilden Ver-

---

[1]) Stadt A. St. G.: R. P. kleiner Rat, 16. August 1604.

[2]) Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. III. Luzerns Geheimbuch von Cysat. S. 140. „Was die catholischen Appenzeller belangt, jst an jnen gar nit ze zwyfflen, sonder allein an dem mittel, wie sy doch zu vns kommen möchten vnd sy nit verhindert werden.“ Wie die Walliser und Bündner hätten sie die Evangelischen auf dem Rücken.

wüstung anheim fallen liess. Vom Kriege selbst blieb die Eidgenossenschaft verschont, eine ausserordentlich glückliche Schicksalswendung, wenn wir uns die inneren Verhältnisse dieses Staatswesens vor Augen halten. An der Stelle einer festen, einheitlichen Leitung dieser verbündeten Orte stand eine Tagsatzung, welche scharf geschieden in die zwei konfessionellen Lager mit ihren Sondertagungen eine einheitliche und rasche Geschäftsführung nicht ermöglichte. Das Misstrauen, mit welchem stets in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Schritte der andern Partei überwacht wurden, beherrschte auch weiterhin die eidgenössische Politik und liess eine kräftige, energische Zusammenarbeit zum Schutze der Neutralität und der eigenen Selbständigkeit nicht aufkommen. Ein stetes Auf-der-Hut-sein war die Losung und zwar nicht nur gegen die kämpfenden Heere an der Grenze, sondern besonders gegen den Feind im Innern, dem man in Verbündung mit dem Ausland immer wieder einen Angriff auf die Miteidgenossen der andern Religion zutraute.

Welche Stellung nahm nun Ausserroden ein in diesem Getriebe der politischen Unsicherheit? Wir sahen bereits, dass Ausserroden sich eng an die evangelischen Orte angeschlossen hatte, dass es aber in ein evangelisches Sonderbündnis nicht einwilligte und dass auch die Bündniserneuerung mit Mülhausen nicht zustande kam. Die feierlichen Hülfsversprechungen, welche Ausserroden trotzdem den evangelischen Orten gemacht hatte, lassen über die Stellungnahme keinen Zweifel aufkommen und die katholischen Orte mussten die Gebiete von Ausserroden und der Stadt St. Gallen mit in die Rechnung ziehen, wenn sie über die Mannschaften von Innerroden und der Abtei St. Gallen verfügen wollten. Dazu waren die zwei evangelischen Stände für ihre Partei gute Bericht-

erstatter über die Vorgänge in der Ostschweiz und an der Grenze des Rheintales. So war es 1617 Ausserroden, das in dem Toggenburgischen Streithandel sich lebhaft bemühte, durch ausgeschickte Späher in Erfahrung zu bringen, welche Vorbereitungen auf äbtischem Gebiet gegen die widerspenstigen Toggenburger getroffen wurden [1]) und der Eifer von Ausserroden für diese Sache ging soweit, dass sowohl vom Abte, als auch von Innerroden ihnen ernstliche Vorwürfe wegen gegebener Hilfsversprechungen an die Toggenburger gemacht wurden [2]). Aber besonders in den gefahrvollen Zeiten des dreissigjährigen Krieges war für die evangelische Eidgenossenschaft der Aussenposten von Ausserroden und der Stadt St. Gallen von ordentlicher Wichtigkeit.

Die Wachsamkeit war denn auch für Ausserroden ein Gebot der Notwendigkeit, empfing doch Zürich im Jahre 1618 Bericht über Anschläge gegen die Evangelischen in der Ostschweiz [3]) und im folgenden Jahre erregte der Durchzug spanischer Soldaten durch das äbtische Gebiet die Sorge für die eigene Sicherheit

---

[1]) L. A. H.: St. Gallen an Zürich, 23. Mai 1617.

[2]) L. A. H.: St. Gallen an Zürich, 24. Mai 1617. Stadt A. St. G.: Ausserroden an Innerroden, 13. August und Innerroden an Ausserroden, 23. August 1617. Ausserroden hatte solche Anschuldigungen allerdings zurückgewiesen, indem es betonte, sie wüssten gottlob wohl, wie weit sich die Bünde erstreckten und wie sie sich zu verhalten hätten und dass solche Klagen auf falschen Gerüchten beruhen.

In Ausserroden und St. Gallen dagegen glaubte man, dass in Schwyz und Uri fremdes Kriegsvolk, das über den Gotthard ziehen wollte, sich aufhalte, zur Stärkung der katholischen Orte. Dies stellte sich als unrichtig heraus. L. A. H.: Missive IV F e, Landammann Böninger von Glarus an Ausserroden und St. Gallen, 28. Mai 1617.

[3]) St. A. Z.: Missive, Zürich an den Vogt im Rheintal, 28. November 1618.

aufs neue. Schon im Februar wusste Zürich von einem bevorstehenden Durchzug zu berichten[1]) und ermahnte Ausserroden und St. Gallen auf der Hut zu sein. Die Angst vor den Plänen der katholischen Orte, welche Wachen aufgestellt, Volk an die Grenzen und Pässe gelegt und im Ausland nach Hülfe und Geld gesucht hatten, veranlasste eine Konferenz der evangelischen Orte in Aarau, auf welcher man sich gegenseitig versprach, mit Leib, Gut und Blut einander beizustehen und verfügte, dass jeder Ort die Seinigen bereit halte; obwohl die katholischen Orte vorgaben, von einem Durchzug nichts zu wissen, traute man ihnen nicht[2]). Durch allerlei Nachrichten wurde dieses Misstrauen und die Angst nicht verringert, hiess es doch, dass das fremde Volk Befehl habe, sich im Dienst der katholischen Orte brauchen zu lassen und dass in Luzern und andernorts heimlich gerüstet werde; auch dem Abte von St. Gallen schrieb man kriegerische Pläne zu, da er mit den Aebten von Muri und Wettingen eine Zusammenkunft gehalten hatte[3]). Solche Nachrichten bewogen die Stadt St. Gallen, die Landleute von Ausserroden zu ersuchen, eine Gesandtschaft in ihre Stadt zu schicken, um sich zu beratschlagen und an beiden Orten suchte man sich durch Wachen vor Missgeschick zu schützen. Die Gefahr, welche eine zeitlang gedroht hatte, ging zwar glücklich vorüber; aber ein Zwischenfall an der Grenze von

---

[1]) L. A. H.: Missive IV F a: Zürich an Ausserroden, 27. Februar 1619.

[2]) E. Absch. V 2, 17. April 1619, S. 62/63 ab.

[3]) L. A. H.: Missive IV F d, St. Gallen an Ausserroden, 14. September 1619. — Am 23. Oktober 1619 berichtet Zürich an Ausserroden, dass sie gemeint, das Volk werde „gstracks“ fortziehen; es lasse sich aber ansehen, als ob es nicht „fortrücken“, sondern zunächst an ihrer Grenze sich aufhalten und sammeln wolle. L. A. H. IV F a.

Ausserroden zeigte, dass eine gute Wachsamkeit und rasche Bereitschaft des Volkes nötig war, um ernstere Unannehmlichkeiten mit dem durchziehenden Kriegsvolk zu vermeiden. Am 28. Oktober versuchte nämlich eine spanische Abteilung in der Stärke von zirka 300 Mann, mit Gewalt den Durchzug bei Schwänberg, in der Rode Herisau gelegen, zu erzwingen. Alsbald erging, veranlasst durch die Wache, welche den Uebergang über die Brücke dort zu verhindern hatte, der Sturm durch das Land und sofort war eine grosse Anzahl Volk an der Grenze, was die Spanier veranlasste, ihren vorgeschriebenen Weg einzuschlagen. Die Erbitterung des Landvolkes aber war gross, so dass es nur mit Mühe von Tätlichkeiten gegen die spanischen Soldaten abgehalten werden konnte[1]). Auch nachdem dieses Volk eigentlich passiert war, war doch das Misstrauen gegen dasselbe noch nicht verschwunden und Ausserroden schickte deshalb nach Rheineck noch eine Gesandtschaft, welche ein eifriges Aufsehen auf das Volk ennet dem Rheine bat[2]).

Die kriegerischen Ereignisse im Reiche wirkten anfänglich auf die Eidgenossenschaft weniger ein. Dafür warfen die Vorgänge in Bünden ihre dunkeln Schatten auch auf die Eidgenossenschaft. Ein wildes Parteigezänk hatte schon jahrelang Graubünden durchtobt[3]);

---

[1]) L. A. H.: IV F d, St. Gallen an Ausserroden, 29. Oktober 1619. Stadt A. St. G.: St. Gallen an Lindau, 29. Oktober 1619.

Stifts A. St. G.: Akten XIII. Nr. 1552. Die Bauern von Ausserroden seien bis 1000 Mann stark entschlossen gewesen, nach Gossau zu ziehen und alles Volk dort zu erschlagen.

[2]) L. A. H.: IV F e, Rheineck an Ausserroden, 23. Nov. 1619. Am 13. November 1619 schrieb St. Gallen an Ausserroden: ihre Späher berichten, dass die Papisten und die durchziehenden Völker sagen, sie wollen es den Ketzern einmal machen, denn das passierende Volk werde nicht weit gehen. L. A. H.: IV F d.

[3]) Vergl. Dierauer IV, S. 434 ff und Wirren in Graubünden

Spanien, Frankreich und Venedig bewarben sich um die Wette um die Gunst des Alpenlandes, das im Besitze wichtiger Gebirgsübergänge immer mehr eine gewaltige Bedeutung erlangte. Mit dem grausamen Mord der Evangelischen im Veltlin wurde die evangelische Eidgenossenschaft aufs höchste erschreckt. Zürich und Bern waren bereit, Bünden Hilfe zu leisten. Glarus versprach das Möglichste zu tun, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Ausserroden hatten für eine Hilfeleistung keinen Befehl, wurden aber von den andern Orten darauf aufmerksam gemacht, dass dasjenige, was in den Bünden vorgehe, als Generalconspiration gegen die Evangelischen überhaupt angesehen werden müsse[1]). Durch die Vorbereitungen der katholischen Orte, welche beabsichtigten, Zürich und Bern den Pass nach Bünden mit Gewalt zu verlegen, wurde die Lage auch für die Eidgenossenschaft äusserst kritisch. Der Rat von Ausserroden beschloss einhellig, dass man sich mit Wehr und Waffen bereithalten und ordentliche Wachen im ganzen Lande aufstellen wolle, um sich vor unvorhergesehenem Ueberfall zu schützen[2]) und an Zürich schrieben sie, dass sie alles bereitstellen, um ihnen helfen zu können[3]). Aber auch

---

1617—1639, IV S. 458—502. Stellung von Ausserroden anlässlich der Frage einer eidgen. militärischen Intervention in Bünden 1607. Ausserroden an Zürich, 3. August 1607. Z. U.: Aus dem Vaterland zu ziehen in so nahe Kriege ist uns gar sauer und bitter, sonderlich weil seltsam überall Kriegsgeschrei vorhanden. Anderseits haben unsere Leute wenig Lust, mit den katholischen Orten in Bünden zu kriegen, als denen sie gar nichts gutes trauen, aus Ursach, dass sie unsern wahren evangelischen Glauben, wo sie konnten, mit List oder Gewalt ausreuten würden.

Zu diesem Urteil von Ausserroden vergl. E. Absch. S. 845, 853.

[1]) E. Absch. V 2, 20./30. Juli 1620, S. 143.

[2]) L. A. Tr.: R. P. 26. Juli 1620 zu Herisau.

[3]) Ausserroden an Zürich, 27. Juli 1620, aus dem Briefkopierbuch Z. U.

die katholischen Nachbarn von Ausserroden rüsteten sich, der Abt versah die katholischen Toggenburger mit Waffen, sorgte für Pulver, Innerroden beriet sich, wie es das Dorf Appenzell verschanzen sollte, erliess eine Verordnung für den Alarmfall und ermahnte, dass bei Alarm jeder Mann bei Todesstrafe bei den Truppen zu erscheinen habe[1]). An der Grenze lag österreichisches Kriegsvolk, Zürich empfahl Ausserroden die Herrschaft Sax in den Schutz, mahnte, weil man schier nicht wisse, wem zu trauen, auf der Hut zu sein und Glarus bat um getreues Aufsehen[2]). Erst die Konferenz in Zug, zwischen Zürich und den 5 katholischen Orten, brachte eine Entspannung der Lage, indem letztere ihre Truppen wieder zurückzogen[3]). Inzwischen gingen in Bünden die Dinge ihren Lauf; das bündnerisch-zürcherisch-bernische Heer war bei Tirano geschlagen worden und damit für einmal eine tatkräftige Unterstützung von Graubünden gescheitert. Die Furcht, dass die „Widerwärtigen" auch in gmeiner Eidgenossenschaft die „wahre, christliche Religion" ausrufen wollten, gebot auch fernerhin zu fleissigem Aufsehen[4]). Ausserroden suchte deshalb in Lindau 40 Musketen zu erkaufen, um die Kriegsbereitschaft zu vervollständigen[5]), denn aus dem Vorrat im Zeughaus waren an die Landleute Waffen verkauft worden[6]) und im Frühjahr 1621 wurde eine Waffenschau von Haus zu Haus angeordnet[7]).

Die Leidenszeit für Bünden sollte aber erst noch nachfolgen; einem Kriegszug der Bünder folgte auf dem

---

[1]) Chronik Sutter.
[2]) L. A. H.: IV F a, Missive.
[3]) E. Absch. V 2, S. 151.
[4]) E. Absch. V 2, S. 159.
[5]) L. A. H.: III. B., Lindau an Ausserroden, 29. Sept. 1620.
[6]) L. A. Tr.: Herbstmandat, 26. Oktober 1620.
[7]) L. A. Tr.: Mandate, 8. Mai 1621.

Fusse die Invasion des österreichischen und spanischen Kriegsvolkes, welches Bünden in kurzer Zeit überschwemmte[1]). Eine grosse Zahl Flüchtlinge wandte sich in die evangelische Eidgenossenschaft. Während diese Heimatlosen in Zürich und besonders in Bern nicht willkommen waren, da das Unglück in Tirano noch lebhaft in Erinnerung war, fanden diejenigen, welche nach Ausserroden sich wandten, eine gute Aufnahme. Unter diesen befand sich auch ein Bruder des Marschals Ulysses von Salis-Marschlins, Abundius mit seiner Familie, der aber bald wieder nach Bünden ziehen konnte, da er eine Sicherheitskarte erhalten hatte[2]). Auch der Prädikant Bartholomäus Anhorn, der Schreiber einer Appenzellerchronik, musste damals mit Weib und Kind Bünden verlassen und fand in St. Gallen ein Asyl[3]).

Mit der Besetzung von Bünden hatte die Gefahr für die evangelische Eidgenossenschaft wieder drohende Gestalt angenommen, Anschläge wurden befürchtet, Ausserroden und die Stadt St. Gallen boten einander eidgenössisches Aufsehen und Hilfe an und wurden von den andern Orten ermahnt, im Notfall einander nicht im Stiche zu lassen, bis ihnen Hilfe gebracht werde[4]). Die Lage für Ausserroden war wirklich nicht beneidenswert. Weil es so nahe an der Grenze gelegen war, mussten die Landleute damit rechnen, dass bei einem

---

[1] St. A. Z.: Missive Zürich an Ausserroden, 24. Oktober 1621. Zürich dankt Ausserroden für die Avis und Warnungen und teilt mit, dass es sein Kriegsvolk noch bei Zeiten in die Herrschaft Sax zurückgezogen habe.

[2]) Des Marschal de Camp Ulysses von Salis-Marschlins Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Mohr. Chur 1858, S. 137.

[3]) L. A. H.: V F, Barth. Anhorn an Ausserroden, er machte 1622 die Kriegsläufe in Bünden als Feldprediger mit (Chronik von Anhorn) und kam 1623 an die Pfarrkirche in Speicher bis 1630. (St. A. Z.: Pfrundbücher E. 2).

[4]) E. Absch. V 2, S. 247.

Ueberfall ihr Land zuerst angegriffen würde. Dazu kam, dass der Abt von St. Gallen nicht gerade gute Nachbarschaft hielt und auch Innerroden nicht zu trauen war. Das Misstrauen gegen diese Nachbarn ging soweit, dass Ausserroden erklärte, selbst wenn diese gute Nachbarschaft anerbieten, würden sie solche im Notfall in den Wind schlagen und man also nicht wissen könne, ob man an ihnen Freunde oder Feinde besitze. Deshalb erachtete Ausserroden auch für gut, dass mit Zürich, Glarus und der Stadt St. Gallen zusammen beraten werde, wie man diese Nachbaren mit Gewalt bezwingen könnte [1]).

Während eine Gesandtschaft der evangelischen Orte in Frankreich sich bemühte, für das bedrängte Bünden Hilfe zu erlangen [2]), war im Prättigau der Aufstand gegen die verhassten Peiniger ausgebrochen. Sofort darnach ergingen die Hilferufe an die Eidgenossen und die Prättigauer schickten einen Christoph Mündli von Maienfeld mit Geld ab, um so schnell als möglich Truppen zu werben. Während von den mit dem Zehngerichtenbund verbündeten Orte eine Unterstützung zwar nicht beschlossen wurde, liessen die evangelischen Orte es ge-

---

[1]) L. A. H.: II. C., Instruktionen, 27. Dezember 1621.

[2]) E. Absch. 20. März bis 6. Juni 1622, S. 267 ff. Anhorn nennt als Gesandten von Ausserroden Landammann Zellweger, der dann aber zurückgeblieben sei. Es scheint, dass Zellweger nur nach Solothurn ging und dann, weil die französischen Ambassadoren gegen die Gesandtschaft waren, wieder zurückkehrte. Auch im Abschied findet sich ausser in der Aufzeichnung der Gesandten Ausserroden nicht mehr erwähnt, während doch vom Zusammentreffen der übrigen Gesandten die Rede ist. Uebrigens ist in einem Schreiben vom 5. Mai 1622 die Rede von einer Zusammenkunft beider Landammänner (L. A. H.: V F.). In Ausserroden war schon vorher eine gewisse Abneigung gegen die Gesandtschaft zu bemerken, denn Zürich musste Ausserroden ersuchen, sich nicht zu söndern und wenn sie an der Gesandtschaft nicht mitmachen wollten, doch wenigstens den andern ein Credenzschreiben zu übergeben, damit diese auch in ihrem Namen zu handeln Gewalt hätten (L. A. H.: IV F c).

schehen, dass ihre Leute in den Dienst der aufständischen Bündner traten; unter diesen Söldnern waren auch Appenzeller und Rheintaler[1]). Als Führer der Appenzeller tritt ein Konrad Schüss hervor, der schon am 5. Mai mit einigen Leuten in Bünden anlangte und zwei Tage nachher wurde bereits eine Abteilung der Appenzeller abgeordnet, um das Dorf Haldenstein zu besetzen, was ihnen auch gelang, indem sie die Oesterreicher niedermachten, die sich entgegenstellten. Wenn auch in der Folgezeit durch aufgestellte Wachen, im Rheintal durch den Abt von St. Gallen, der Zuzug nach Bünden erschwert wurde, so konnte er doch nicht verhindert werden. Mit Bündnern zusammen besetzten Appenzeller die Brücke bei Reichenau und schlugen später einen Angriff darauf glücklich ab. Auch in einem Gefecht mit Baldiron werden Appenzeller erwähnt, wie sie mit Bündnern einen Angriff auf die Artillerie unternahmen, vor der herbeigeeilten Reiterschar aber sich zurückziehen mussten[2]). Aus diesen Angaben lässt sich nicht leicht auf eine bestimmte Zahl der Appenzeller schliessen und auch in den folgenden Ereignissen werden keine solchen angegeben. Als die Bündner sich Chur näherten, half bei der Besetzung des Mittenberges bei Chur auch ein Fähnlein Appenzeller[3]) und bei Sprecher wird die Kompagnie von Konrad Schüss erwähnt, welche mit den Truppen gegen Chur zog[4]). Neben dieser Kompagnie, die auch an den Ausfällen ins östreichischische Gebiet teilnahm, trat

---

[1]) Marchal Ulysses-Marschlins: Denkwürdigkeiten, herausgegeb. von C. Mohr, Chur 1858, S. 146. Sprecher I, S. 351. Barth. Anhorn, Graw-Püntner-Krieg, herausgegeben von C. Mohr, Chur 1873, S. 377.

[2]) Sprecher, Fortunat, von Bernegg: Geschichte der bündner. Kriege und Unruhen; herausgegeben von C. v. Mohr, Chur 1856, Bd. I, S. 351—53, 358, 360.

[3]) L. A. H.: IV F e, Bericht über die Ereignisse, 1. Juni 1622 a. k.

[4]) Sprecher, S. 371, 9. Juni.

noch eine zweite in den Dienst der Bündner, welche geführt wurde von Hermann Schüss und anfänglich nach Maienfeld gelegt wurde [1]).

Die verhältnismässig starke Beteiligung von Ausserroden an den kriegerischen Ereignissen in Bünden im Jahre 1622 steht in starkem Widerspruch zu den offiziellen Versicherungen der Amtleute von Ausserroden, dass nur wenige Leute aus ihrem Lande in die Bünde gezogen seien. Auch wenn wir annehmen, dass neben den Appenzellern in den zwei Kompagnien noch Rheintaler gedient hatten und dass die Kompagnien klein gewesen waren, so übertraf doch dies die Anzahl, welche Ausserroden zugab, bei weitem. Aus Furcht vor Spanien und Oestreich hatten die evangelischen Orte dem Zehngerichtenbund gegenüber in der Auflehnung gegen die östreichische Herrschaft an sich zurückgehalten und von östreichischer Seite wurde auch eifrig gewacht, dass den Bündnern keine Unterstützung von den Eidgenossen zukam, indem es eine solche als Verletzung der Erbeinigung betrachtete. So wurden von den östreichischen Räten in Feldkirch Ausserroden Vorwürfe gemacht, dass es seine Leute nach Bünden ziehen lasse, ja dass sogar eine offene Fahne aus Ausserroden weggezogen sei [2]). Auch an der Tagsatzung in Baden musste sich Ausser-

---

[1]) Sprecher, S. 400.

[2]) L. A. H.: III. B., 4. Mai und 6. Mai 1622. Ausserroden bestritt, dass ein „offentlich“ Fahnen aus unserem Land gezogen. Obwohl ein „landflüchtig Schnyder ab Gaiss mit Namen Cunrath Schüss zu altstethen Im Rynthal Ein Fahnen“ zu machen unterstanden und sich selbst zu einem Hauptmann aufgeworfen, ist doch selbiges ohne unser Gunst, Wissen und Willen geschehen. Diese Fahne wurde von dem Amtmann des Landvogtes in Altstädten beschlagnahmt. L. A. H.: Instruktion nach Lindau 1622.

Stift A. St. G.: Akten XIII, Nr. 1597, 1600. Die Abtei lieferte dafür an Oestreich Munition. 14. Januar 1622: Abt 100 Zentner an Oestreich versprochen.

roden gegen solche Anklagen verteidigen und sein Gesandter behauptete, dass nur ungefähr 22 Personen wider das Verbot nach Bünden gezogen seien[1]). In einem „Mandätli“ erging auch anfangs Juni nochmals ein solches Verbot, da Landammann und Rat mit Befremden vernehmen mussten, dass man sich kriegsweise in die Bünden und an andere Orte begebe; bei Strafe an Leib, Ehre und Gut und mit dem Verlust des Landrechtes wurde das Wegziehen verboten[2]). Ferner wurde das Volk in Bünden schriftlich heim gemahnt, mit der Bedingung, dass diejenigen, welche jetzt noch heimkehren, Gnade erfahren werden[3]). Dass diese Mahnung Erfolg hatte, ist nicht zu ersehen. Zu diesen strengen Verboten und der Mahnung gegen die ausgezogenen Landleute stand die grosse Sympatie im Widerspruch, welche im Lande für die Prättigauer herrschte. Schon die gute Aufnahme, welche 1621 die vertriebenen Bündner in Ausserroden fanden, ist ein Zeugnis dafür und noch mehr der Umstand, dass auch nach den Niederlagen im September 1622 die Flüchtlinge in Ausserroden gut aufgenommen wurden[4]). Kurz nach dem Aufstand der Prättigauer suchte man von Ausserroden aus, allerdings nicht in offizieller Art, aber doch von Amtleuten und Räten, durch den alt Landschreiber Zydler, welcher damals in Zürich weilte, diese Stadt zur Hilfserklärung an die bedrängten Prättigauer zu bewegen. Zydler sollte den Herren von Zürich anzeigen, wie der gemeine Mann im Lande, in der Stadt St. Gallen, im Rheintal, ja auch ennet dem Bodensee, darob jammere, dass man diesen bedrängten Leuten keine Hilfe zukommen lasse. Es

---

[1]) E. Absch. V 2, S. 277, 8.—11. Mai 1622.
[2]) L. A. Tr.: Mandate Nr. 28.
[3]) Stadt A. St. G.: Abt. Prot., 8. Juni 1622.
[4]) Denkwürdigkeiten von Salis, S. 168.

wurde auch dem regierenden Landammann nahe gelegt, im Namen des Landes in diesem Sinne an Zürich zu schreiben [1]). Und in einer Instruktion an die Konferenz in Aarau schrieb Ausserroden: „Von Herzen gerne möchten wir sehen und wünschen, dass man den Bündnern auf ihr weiteres Begehren von den verbündeten Orten ferner mit tröstlichem Zuzug beiständig wäre“ Ausserroden war bereit, wenn die verbündeten Orte Zürich, Bern und Glarus öffentliche Hilfe leisten wollten und laut den Bünden Ausserroden um Zuzug ersuchen würden, diesen nicht abzuschlagen [2]). Gegenüber dieser Stimmung in Ausserroden erschienen die Verbote gegen das Reisen eher nur ein Deckmantel gegen die Anklagen von Oestreich und der katholischen Nachbaren gewesen zu sein. Sicherlich wurden die Verbote nicht mit der nötigen Strenge durchgeführt, vorausgesetzt, dass überhaupt der Wille da war, ihnen Nachachtung zu verschaffen [3]).

All die Unterstützung, welche von den evangelischen Orten den Bündnern heimlich zukam, vermochte den neuen östreichischen Ansturm nicht aufzuhalten und in den Verhandlungen zu Lindau, während welcher Zeit der erste Führer des Aufstandes und des verzweifelten Widerstandes Rudolf von Salis in Herisau weilte, wurde Bünden ein harter Frieden diktiert. Erst mit französischer Hilfe konnte die Lage von Graubünden gebessert werden, indem 1624 und 1625 ein eidgenössisches Heer

---

[1]) L. A. H.: VF, 5. Mai 1622 a. k.

[2]) L. A. H.: HC, 13. Juli 1622 a. k.

[3]) Da die Ratsprotokolle aus den Jahren 1622 und 1623 fehlen, kann nicht ermittelt werden, ob überhaupt mit Strafen gegen das ausgezogene Volk eingeschritten wurde und in welcher Form. Der Umstand, dass im Jahre 1625 die im französischen Solde nach Bünden gezogene Kompagnie neben Hauptmann Lienhard Keller unter Konrad Schüss und nachher unter Hermann Schiess stand, lässt auf keine oder geringe Bestrafung schliessen.

in französischem Solde mit den Bündnern zusammen das Land von dem östreichischen Joche befreiten. Im Regimente Steiner, das im Herbst 1625 ins Veltlin rückte, befand sich auch eine Kompagnie von Ausserroden unter den Hauptleuten Lienhard Keller und Konrad Schüss; an die Stelle von Konrad Schüss trat, da er krank wurde und starb, sein Bruder Hermann Schüss, welcher ebenfalls im Veltlin den Tod fand. Von den Soldaten, unter denen eine schwere Krankheit ausgebrochen war, starben viele und Lienhard Keller brachte im Dezember 1626 „gär wenig Knecht“ mit heim [1]). Wurden auch den Bündnern ihre Wünsche nicht erfüllt, so trat doch vorübergehend die Ruhe wieder einmal im Lande ein.

Mit der lebhaften Sorge um die evangelischen Bündner verknüpfte sich die Angst um die eigene Sicherheit. Das unüberwindliche Misstrauen gegen die Katholiken, die „Widerwärtigen“ [2]), und ihr Verhalten gegen die Religionsgenossen in den drei Bünden und dazu die starken Kriegsvölker an den Grenzen, welche bald auf der andern Seite des Rheins sich sammelten, bald dort hindurch den Pass nahmen, hatten ein starkes Gefühl der Unsicherheit hervorgebracht. Mit doppeltem Interesse wurden deshalb die Vorgänge in Bünden verfolgt und das eigene Heil mit dem der Bündner in Zusammenhang gebracht. Die drohende Gefahr war vorbei, wenn Oestreich von den Bünden die Hand lassen musste und die Bündner wieder frei über ihre Pässe verfügen konnten. Dadurch wurden auch die Durchzüge längs des Rheins

---

[1]) Anhorn, Appenzeller Chronik; Anhorn, Graw-Bündner-Krig, S. 515. Sprecher nennt irrtümlich einen Leonhard Zeller statt Keller, S. 553.

[2]) L. A. H. IV F a. Innerroden an Ausserroden, 14. Nov. 1621 wegen eines Geredes, dass Innerroden die „Käzer vff Gaiss vberfallen wollindt.“

aufgehoben [1]). Immerfort musste die Grenzbevölkerung auf der Hut sein, dass diese Völker den Rhein nicht überschritten und versuchen wollten, auf eidgenössischem Boden ihre wilde Raublust zu stillen. Kam es doch gerade 1622 vor, dass eine Abteilung den Versuch machte, über den Rhein zu dringen; der Sturm durch das Rheintal und weit hinein ins Appenzellerland rief das Volk zu den Waffen und es gelang den Rheintalern, die Eindringlinge wieder zurückzutreiben [2]). Bei solch' gefährlichen Zeitläufen war es begreiflich, dass Ausserroden und die Stadt St. Gallen sich zusammen beim Abte erkundigten, wessen sie sich im Notfalle zu versehen hätten und dass auch mit Innerroden eine solche Aussprache stattfinden sollte [3]). Die Sorge vor dem fremden Kriegsvolk hörte auch mit dem Vertrage von Lindau nicht auf [4]), sondern Ausserroden sah sich gezwungen, stetsfort wieder militärische Vorsichtsmassregeln zu ergreifen. So wurde 1623 das Wegziehen von Mannschaften verboten, weil solche zur Erhaltung des allgemeinen Vaterlandes nötig seien, jegliches Schiessen wurde untersagt, damit im Fall der Not die „Kryschütz" geachtet werden, jedermann musste sich mit Stein und Pulver „verfasst" machen [5]), auch die Truppen wurden ausgeschossen und eingeteilt und Kriegsräte, je vier vor und hinter der Sitter, eingesetzt [6]). Im folgenden Jahre beschloss der

---

[1]) L. A. H. V. F. 5. Mai 1622, II. C. 13. Juli 1622.

[2]) Anhorn Graw-Bündner Krieg S. 403. Stadt A. St, G. Abt. Prot. 8. Juni 1622 a. k.

[3]) Stadt A. St. G. Abt. Prot. Konferenz 8. Juni a. k. 1622.

[4]) St. A. Zch. Missive 26. April 1623 a. k. Angriff auf die evangelischen Eidgenossen durch die östreichischen Regimenter Baldiron, Sulz und Madruz.

L. A. H. IV Fa 16. Okt. 1623 a. k. betreffend italienisch-spanisches Volk. 14. Juli 1624 betreffend Durchzug durch äbtisches Gebiet.

E. Absch. S. 397, 400 östreichisches Kriegsvolk bei Basel.

[5]) L. A. Tr. Mandat Mai 1623.

[6]) Z. U.

Rat, Späher auszuschicken, Wachen aufzustellen und bestimmte, dass diejenigen, welche unter das Landsfähnli geordnet, sobald die „Kryschütz“ ergehen, auf ihrem Kirchenplatz zu den Rottmeistern sich zu begeben hätten, wenn aber im Lande Sturm geläutet würde, so musste sich auch die Mannschaft des Landesbanners mit Wehr und Waffen einstellen[1]).

In diesen schweren, gefährlichen Zeiten machten sich unter den evangelischen Orten die lose Verbindung und die unbestimmten Hilfszusagen gegen einander unliebsam bemerkbar. Zürich und Bern drangen mit Eifer darauf, endlich einmal bindende Versprechungen von den andern Städten und Orten zu erhalten. Schon Ende 1621 hatte Zürich, da es sich um die Unterdrückung der evangelischen Religion handle, den Versuch gemacht, bestimmte Hilfeleistungen festzusetzen[2]), aber es kam nur zu allgemeinen Versprechungen[3]). Auch Ausserroden war nicht dazu gewillt und erklärte sich nur bereit, so viel Volk, als es ohne die Sicherheit des eigenen Landes zu gefährden entbehren könne, jederzeit gerne und gutwillig gebrauchen zu lassen[4]). Dafür tauchte in Ausserroden auf Antreiben etlicher Personen aus Bünden der Gedanke an eine geschlossene evangelische Eidgenossenschaft während der Händel in Bünden im Jahre 1622 wieder auf. Im gleichen Moment, als Ausserroden bereit war, offen für Bünden einzutreten, fasste es auch den Beschluss, ein evangelisches Bündnis zur Sprache zu bringen. Da man sich der päpistischen Miteidgenossen nicht allein nichts zu trösten und ihrem Bündnis zu erfreuen, sondern anstatt dessen von ihnen selbst die grösste Gefahr

---

[1]) L. A. Tr. R. P. 27. Okt. 1624 a. k.
[2]) St. A. Zch. Instr. 16. Nov. 1621 a. k.
[3]) E. Absch. V 2 S. 247.
[4]) L. A. H. Instr. II C. 27. Dez. 1621 a. k.

zu „schüchen“ und zu erwarten hat, soll deshalb beratschlagt werden, ob sich die Evangelischen nicht in bessere Sicherheit, Ruhe und erfreulichen Stand bringen könnten, wenn von den vier Städten, Glarus und Ausserroden, auch der Stadt St. Gallen, gemeinen drei Bünden, Mülhausen, Biel, desgleichen von der Stadt Genf über eine wahre, gute, christliche Unterredung, Vergleichung und steife kräftige Bündnis verhandelt und ein solches ins Werk gesetzt würde. Ein solches Bündnis wäre so kräftig und mächtig, dass man sich daran viel höher zu trösten und erfreuen, weder an den papistischen Verweisen zu scheuen hätte“ [1]). Ein solches Bündnis, das alle Religionsgenossen der Eidgenossenschaft und ihre verbündeten Stände zusammenfassen sollte, kam allerdings nie zustande, doch schien es, dass man 1624 wenigstens ein evangelisches Hilfswerk errichten könne. Zürich und Bern setzten die Hilfsbedingungen auf, welche an Geld und Leuten an eine Armee von 9000 Mann geleistet werden sollten und belegten dabei Ausserroden, wie Glarus, mit 300 Mann. Die Zustimmung zu dieser Armee neben den üblichen Landesfähnli und Panner hatte Ausserroden gegeben und sich auch bereit erklärt, dazu die 300 Mann zu stellen. Aber auch diesmal kam der Plan wieder nicht zur Ausführung [2]).

Hatte bis zu diesem Zeitpunkt der Krieg in Deutschland die Eidgenossenschaft nur durch die Einquartierungen an den Grenzen, durch Durchzüge und durch die Vorgänge in den Bünden beunruhigt, so machte sich nach dem vollen Siege von Kaiser und Liga die Einwirkung bald stärker bemerkbar. Die Bestrebungen der katholischen Partei nach der Restitution der Kirchengüter

---

[1]) L. A. H. II C Instr. 13. Juli 1622.

[2]) E. Absch. V. 2 S. 416, 425.

konnte mehr und mehr zur Wirklichkeit werden und erweckten in den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft die ernstesten Sorgen nicht nur wegen Beibehaltung der Kirchengüter, sondern auch wegen der befürchteten Verdrängung ihres Glaubens. Diese Gefahr, welche durch die Annäherung kaiserlicher Truppen an die Grenzen noch drohender wurde, veranlasste alle evangelischen Orte, sich zu versprechen bis zum Aeussersten, wie ein Mann einander beistehen zu wollen; jeder Ort sollte sich rüsten, mit Speise und Munition versehen. Fussposten wurden eingerichtet und Späher ausgeschickt [1]). Auch die allgemeine Tagsatzung, welche von Zürich einberufen worden war und an der die Grenzorte über die Vorgänge an der Grenze berichten mussten, hielt die Lage für gefährlich und zwar besonders für den Thurgau und das Rheintal, deshalb wurde eine eidgenössische Visitation über die Sicherung der Pässe in diesen Gebieten angeordnet, im Rheintal mussten inzwischen von Apppenzell mit den Amtleuten zusammen die nötigen Anordnungen getroffen werden [2]). Der Rat von Ausserroden beschloss, nachdem er von Landammann Schüss die Relation angehört hatte, auf offenem Felde die Waffen zu beschauen und zwar, weil die Not und Gefahr an den Grenzen des Rheintals am grössten, zuerst am Kurzenberg, und der Kriegsrat befahl den verordneten Haupt-

---

[1]) E. Absch. V. 2 S. 537/38. 22./23. Februar 1628. Schon am 4. Februar hatte Zürich Ausserroden ersucht, Späher anzustellen und Erkundigung über den Weg des Kriegsvolkes einzuziehen. L. A. H. IV. F a.

[2]) E. Absch. V. 2 S. 541 ff. Innerroden an Ausserroden 20. März 1628. Morgen ordnen sie ihre 2 Landammänner ins Rheintal ab, um die Untertanen im Rheintal, wie den Landvogt anzumahnen, im Notfall sich zu versehen und die „posta per Interim abzuomerkhen“, wo man sich „deffensive“ zu versehen habe, damit durch uns nichts versäumt werde. Ob ihr deswegen aus euerem Mittel etwa dazu auch ordinieren, steht zu euerem Belieben. L. A. H. IV. F a.

leuten Caspar Merz und Hans Zellweger, ein Fähnlein von 300 Mann anzunehmen[1]). Den wehrfähigen Mannschaften im Rheintal, welche von den eidgenössischen Visitatoren vier Quartieren zugeteilt worden waren, versprachen die vier Stände Inner- und Ausserroden, Abt und Stadt St. Gallen im Notfalle mit einem Fähnlein von je 300 Mann den ersten „Succurs" zu leisten, dafür wurde Innerroden das Quartier Oberriet und Ausserroden Bernegg zugeteilt. Ueber die Bereitwilligkeit der vier Stände zur Verteidigung der Grenze und über die Fürsorge bei ihren eigenen Leuten zeigte sich die eidgenössische Abordnung wohl befriedigt[2]). Während diese Gefahr sich bald wieder verzog, bedrohten im folgenden Jahre neue grosse Truppenmassen die Eidgenossenschaft. Der Ausbruch des mantuanischen Erbschaftsstreites, in welchem Frankreich gegen Spanien-Oestreich eingriff, brachte die Wichtigkeit der Alpenübergänge für eine rasche Truppenverschiebung zur vollen Geltung. Da starke österreichische Truppenmassen sich dem Rhein und Bodensee näherten, schrieb Zürich eine allgemeine Tagsatzung aus und ermahnte auch Ausserroden zu getreuem Aufsehen und zur guten Wachsamkeit im Rheintal[3]), von dessen Landvogt zur gleichen Zeit die Ankunft von 37 Fahnen, 1500 Kürassieren und 275 Munitionswagen in Lindau gemeldet wurde und der Appenzell ersuchte, zum Beisprung bereit zu sein[4]). Dass bei den evangelischen Orten durch eine Ansammlung grosser

---

[1]) L. A. Tr. R. P. 10. März 1628 a. k. Z. U. 11. März a. k. Kriegsrat in Herisau. Dabei auch ein Besoldungsverzeichnis.

[2]) E. Absch. V. 2 S. 544—46.

[3]) St. A. Z. Missive 14. Mai a. k. 1629.

[4]) L. A. H. IV. F d und L. A. I. R. 25. Mai n. k. abends 6 Uhr in Eile 1629. Diesem Vortrab solle gstracks General Wallenstein mit 9 Regimentern folgen. Das Vorhaben des Kriegsvolkes sei ungewiss, doch ein guter Teil reise ennet dem Rhein der Steig zu.

kaiserlicher Truppenmassen an den Grenzen die Sorgen vor einem Angriff wieder lebhaft auftauchten, ist begreiflich, besonders da auch an die Eidgenossenschaft das Gesuch um Oeffnung der Pässe für die kaiserlichen Heere gestellt worden war. Die erneute Besetzung der bündnerischen Täler und Pässe und die Anlagen von Festungswerken daselbst vermehrte das Zutrauen zu den kaiserlichen Plänen nicht. Aber weder ein allgemeines, noch ein evangelisches Defensionale kam zustande, wie auch später das Projekt einer armée volante, in welchem das Land Appenzell mit 300 Mann eingetragen war, nicht zur Ausführung kam[1]). Nur die Pässe bei Sargans wurden von den Orten besetzt und die Orte selbst ermahnt, sich mit Proviant und Munition bereit zu halten und ihr Volk zu rüsten[2]). Appenzell, der Abt und die Stadt St. Gallen wurden beauftragt, auf das Rheintal ein wachsames Auge zu haben und alle notwendige Fürsorge zur Sicherung des gemeinen Landes zu treffen. In Ausserroden war bereits eine Waffenschau von Haus zu Haus angeordnet worden[3]) und der Rat bestimmte eine Kompagnie von 300 Mann, welche im Fall der Not zuerst ausrücken musste und teilte dieser aus allen Roden die Mannschaften zu[4]). Neben einer zweiten Kompagnie von 300 Mann wurden vom Kriegsrate 7 weitere zu 200 Mann mit je

---

[1]) E. Absch. V. 2 S. 603. Am 28. Mai 1629 frug Zürich bei Ausserroden an, ob es ihm nicht gefallen würde, dass Herr Oberst Schafelitzki auf Kosten der evangelischen Orte etwas Reiterei, samt etwas fremdes Fussvolk in Bescheidenheit, da sie keineswegs zu unnötigen Werbungen bedacht, in Bestallung nehmen würde. Da der Herr Oberst wieder zu verreisen wünsche, bitte Zürich um rasche Antwort. L. A. H. IV, F a. Vergl. Gallati I. S. 39.

[2]) E. Absch. V. 2 S. 587 f.

[3]) L. A. Tr. R. P. 27. Mai 1629 a. k.

[4]) L. A. Tr. R. P. 3. Juni 1629 a. k. Urnäsch 30, Herisau 60, Hundwil 40, Teufen 30, Speicher 18, Rotten 14, Trogen, Kirchhöre 30, Grub 10, Kurzenberg 25, Hirschberg 15, Oberegg 5, Gais 25.

einem Hauptmann aufgestellt, sodass die Gesamtzahl der eingeteilten Mannschaft 2000 betrug. Dazu musste in jeder Kirchhöre und Gegend ein Verzeichnis der Landleute aufgestellt und von jedem die Waffen, mit welchen er versehen, darin eingetragen werden [1]). Von Innerroden wurde eine Konferenz nach Rheineck angesetzt, um sich über die Art und Stärke zu beraten, mit welcher man dem Rheintal in der Not beispringen wolle, damit nicht das, was ihnen anvertraut worden, verwahrlost bleibe [2]). Aus diesen Anordnungen und besonders aus den tatkräftigen militärischen Vorbereitungen zu schliessen, war man gewillt, mit aller Kraft einem Angriffe zu begegnen.

Während die drohende Gefahr eines Angriffs auf die gesamte Eidgenossenschaft die Orte zu gemeinsamen Verteidigungsmassnahmen gebracht hatte, zeigte sich doch gar bald wieder das alte Bild, das durch neue religiöse Händel den Riss, der zwischen den zwei Eidgenossenschaften bestand, deutlich hervortreten liess. Die Siege der kaiserlichen Waffen hatten auch den katholischen Machthabern in der Eidgenossenschaft neue Hoffnungen gemacht. Die Reibereien in den gemeinen Herrschaften hatten nie ganz aufgehört und kleine Ursachen genügten, einen langen und heftigen Streit zwischen dem Bollwerk des alten Glaubens, den 5 katholischen Orten, und Zürich, dem Vorkämpfer für die neue Lehre, heraufzurufen [3]). Wegen Ehegerichts- und Kollaturangelegenheiten hatten sich 1630 zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Rheintalern Meinungsverschiedenheiten erhoben [4]), welche schnell zum alten Zankapfel auswuchsen,

---

[1]) L. A. Tr. R. P. 15. Juni 1629 a. k. Kriegsrat.

[2]) L. A. H. IV. F a, Innerroden an Ausserroden 24. Juni n. k. 1629. Zusammenkunft auf den 26. Juni angesetzt.

[3]) Vergl. Gallati I. S. 54 ff. Der Matrimonial- und Kollaturstreit. E. Absch. V. 2 S. 1528 ff.

[4]) Chronik Sutter.

ob in Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Ortsstimmen oder ein paritätisches Schiedsgericht zu entscheiden habe. Als mitregierender Ort im Rheintal und als dessen Nachbar war für Ausserroden dieser Streit besonders wegen seinen im Rheintal kirchgenössigen Landsleuten von regem Interesse. Seit der Landteilung hatten sich die Verhältnisse im Rheintal für die evangelischen Kirchgenossen nicht gebessert, war es doch dem Abte gerade im Jahre 1597 gelungen, in St. Margrethen die Rechte eines Kollators durch einen Brief sich zu sichern[1]). Die Klagen über das Vorgehen des Abtes in der Besetzung dieser Pfründe waren besonders von den nach St. Margrethen kirchgenössigen Landleuten von Ausserroden recht lebhaft, gestattete sich doch der Abt einen verlaufenen Schulmeister den Leuten als Prädikanten einzusetzen, dagegen einen ihm vorgeschlagenen, geprüften Pfarrer abzuweisen oder dann wieder die Pfarrstelle lange Zeit unbesetzt zu lassen[2]). Dazu kamen viele andere Schikanen, welche die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes beeinträchtigten und in kleinlicher Weise den Evangelischen allerlei Einschränkungen auferlegten. Bei all' diesen Vorgängen fand der Abt bei den katholischen Amtleuten und diese wieder bei den 5 katholischen Orten eifrige Unterstützung. So musste sich Landammann Törig einst beschweren, dass die katholischen Pfarrherren ihren Gottesdienst absichtlich recht lange ausdehnen, um dadurch die Evangelischen zu beeinträchtigen[3]) und 1628 wurde die Einführung der Kinderlehre vom Landvogt verboten und die katholischen Orte hielten dieses Verbot

---

[1]) L. A. H. II. A. 5. Okt. 1597 Kollaturbrief von St. Margrethen. Nach Z. U. schon 24. Sept. 1597; am 5. Okt. ein 2. Brief aufgesetzt, weil der erste von den Mäusen angefressen worden war.

[2]) Siehe S. 69 Anmerk. 3 und S. 70 Anmerk. 1.

[3]) E. Absch. V. 1 S. 1417/138.

entgegen dem Begehren von Ausserroden aufrecht [1]). Den neuen Streit suchten die katholischen Orte, gestützt auf ihre Stimmenmehrheit, wieder ausschliesslich nach ihren Wünschen zu erledigen, indem sie dem Bischof von Konstanz die Ehegerichtsbarkeit ohne Unterschied der Konfessionen im Thurgau und Rheintal zusprachen und den Abt von St. Gallen für alle Kirchgemeinden im Rheintal als Kollator anerkannten [2]). Diese Beschlüsse suchten die katholischen Orte durchzuführen, trotz des Protestes von Zürich, Glarus und Ausserroden und sie ermunterten den Landvogt im Rheintal, auf die Schreiben von Zürich nicht viel zu achten, damit nicht durch allzuviel Nachgiebigkeit den katholischen Orten Schaden erwachse und dazu forderten sie den Landvogt noch auf, im Gegensatz zu den Versicherungen von 1608, den katholischen Pfarrern zu verbieten, sich mit ihrem Gottesdienst zu „befördern", um denen von der andern Religion Platz zu geben [3]). Die Aufforderung von Zürich an Ausserroden, auf die biderben Leute im Rheintal gutes Aufsehen zu haben, dass ihnen keine Gewalt noch „Ueberdrang" angetan werde, war also wohl berechtigt [4]). Die bestimmte Abordnung des Landesbaumeisters nach Zürich, um über die Vorfälle im Rheintal Bericht zu erstatten [5]), kam allerdings nicht zur Ausführung, da von Zürich selbst eine Gesandtschaft nach St. Gallen geschickt wurde, um sich in Verbindung mit Ausserroden mit dem Abte zu unterreden. Dass Zürich schon damals mit ernsteren Verwicklungen rechnete, welche aus diesem Handel entstehen

---

[1]) L. A. H. IV. Fe 4. Juni 1628 a. k. Klage über das Verbot des Landvogtes. E. Absch. V. 2 S. 1635/150.

[2]) E. Absch. V. 2 S. 1528 f — Gallati I. S. 57.

[3]) E. Absch. V. 2 S. 1635 — S. 1637. Ein Mandat befahl im Rheintal die Durchführung der Beschlüsse von Frauenfeld.

[4]) L. A. H. IV. Fa 24. Nov. und 9. Dez. 1630.

[5]) L. A. Tr.: R. P. 14. Dezember 1630 a. k.

konnten, zeigt der Umstand, dass es von Ausserroden und der Stadt St. Gallen eine Erklärung verlangte, wie diese sich, falls es zu Tätlichkeiten kommen sollte, verhalten würden[1]). Weil die Konferenz beim Abte ohne Erfolg war, ersuchte Zürich Ausserroden, beim Abte nochmals vorstellig zu werden, um wenigstens für Altstädten, dessen evangelische Kirchgemeinde ohne Seelsorger war, zu erreichen, dass ein benachbarter Pfarrer die Funktionen übernehmen dürfe. Wenn der Abt aber auch das nicht gestatte, so solle ihm zum „abdruck" angezeigt werden, dass es Zürich dabei nicht bleiben lassen könne, sondern dahin trachten werde, wie die Kirche in Altstädten sonst nach Gebühr versehen werden könne[2]). Wenige Tage darauf, als verlautete, eine katholische Gesandtschaft werde in das Rheintal gehen, berichtete Zürich sofort wieder an Ausserroden und ersuchte dasselbe, darauf Acht zu geben und wenn wirklich eine solche Gesandtschaft eintreffe, unverzüglich auch von ihnen jemanden abzuordnen und die Katholischen, wenn freundernstliches Ersuchen nichts fruchte, bei den eidgenössischen Bünden zu ermahnen, gegen die evangelischen Leute nichts vorzunehmen und mit der Sache stille zu stehen, bis die Gesandten von Glarus und Zürich auch anwesend seien. Um über die Vorfälle möglichst

---

[1]) St. A. Z.: Instruktionen, Dezember 1630. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 30. Dezember 1630. Gesandtschaft von Zürich im Kloster; unverrichteter Dinge hinweggezogen. — Erwähnt auch die Zusammenkunft mit Abgeordneten der Stadt, von Ausserroden und Rheintalern. — Innerroden habe den Abschied von Frauenfeld willig angenommen und mit Worten und Werken viel Gutes anerboten.

[2]) L. A. H.: IV F a, Zürich an Ausserroden, 27. Dez. 1630 a. k. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 10. Januar 1631. 2 Gesandte von Ausserroden haben für die von Altstädten gebeten, ihnen den nächsten Prädikanten bis zum Austrag des Streites zu lassen. Abschlägige Antwort des Abtes.

rasch Mitteilungen erhalten zu können, hatte Zürich Fussposten eingerichtet[1]). Das Misstrauen gegen die katholischen Orte liess alles als möglich erscheinen und auf katholischer Seite war dasselbe Gefühl der Unsicherheit nicht weniger gross. Die Zusammenkunft in St. Gallen zwischen den Abgeordneten von Zürich, Ausserroden und der Stadt St. Gallen war nicht verborgen geblieben und an dieselbe knüpfte sich das Gerücht eines Ueberfalles auf die von Appenzell und auf die katholischen Rheintaler. Ausserroden, so hiess es, werde diese überfallen, erwürgen und umbringen und ihnen alles zu „Aeschen“ verbrennen. Innerroden stellte sofort Wachen auf und Ausserroder, welche durch ihr Gebiet gehen wollten, wurden angehalten. Auf diese unfreundlichen Massnahmen hin sandte der äussere Landesteil eine Abordnung nach Appenzell, um sich über die Ursachen zu erkundigen und entschuldigte sich dann, dass solch „ungute, falscherdichtete Sachen in ihre Gedanken niemals gestiegen seien“ und bat, diejenigen, welche solches verbreitet, namhaft zu machen. Auf den Rat von Zürich sandte Ausserroden auch an die 5 Orte, die sich der Sache auch schon angenommen hatten, eine Entschuldigung. So ganz traute Innerroden trotzdem der Sache nicht, denn es zog wohl einen Teil der Wachen, aber nicht alle ein und die katholischen Orte bemühten sich, den Eifer von Ausserroden zu dämpfen, indem sie beteuerten, nicht zu beabsichtigen, ihren Glauben aus dem Thurgau und dem Rheintal zu verdrängen, ein „falscher Wahn“, der nach den Vorgängen wohl leicht bei den evangelischen Orten aufkommen konnte und durch die Drohungen der Katholiken mit fremder Hilfe noch gefestigt worden war[2]). Dieser Zwischenfall hatte weiter keine

---

[1]) L. A. H.: IV F a, Zürich an Ausserroden, 2. Januar 1631 a. k.

[2]) L. A. H.: IV F a, Zürich an Ausserroden, 3. Febr. 1631 a. k.

Folgen; er zeigte aber deutlich, wie tief das Misstrauen gegen einander Wurzeln geschlagen hatte.

Obwohl der langwierige Streit zwischen Zürich und den 5 katholischen Orten im Vertrag von Baden 1632 durch die Vermittlung der unparteiischen Orte ein Ende fand [1]), hörten doch die Klagen im Rheintal nicht auf. Noch im Mai 1632 klagte ein Pfarrherr im Rheintal bei Landesbauherr Zellweger über vielerlei Beschwerden, „deren er die Zeit über, so er in diesem Land verharre, so viel gesehen, dass er es niemals geglaubt hätte.“ [2]) Solche Zustände veranlassten auch in einer Sitzung der acht regierenden Orte eine bewegte Anklage, welche der Landschreiber Merz im Namen der Landleute von Ausserroden vortrug; aber eine definitive Antwort zur Besserung der Verhältnisse war von den katholischen Orten nicht zu erreichen [3]). In den Bestrebungen nach

---

E. Absch. V 2, S. 642, 643. L. A. H.: IV F b, 5 katholischen Orte an Ausserroden, 18. Februar 1631. Chronik Sutter.

[1]) E. Absch. V 2, S. 1537; das Projekt der vermittelnden Orte wurde erst im September 1632 angenommen, S. 705.

[2]) L. A. H.: IV F d, 2. Mai 1632.

[3]) E. Absch. S. 1635 ff, 24. Mai 1633. L. A. H.: II A. Die Beschwerdeschrift der Landleute von Ausserroden, welche ins Rheintal kirchgenössig; Wolfhalden, 7. Mai 1633 a. k.

1. Unterricht der Jugend in den Kirchen oder Kinderpredigten verwehrt.

2. Dem Messmer verboten, ihnen in die Kirche zu läuten.

3. Vorschriften gemacht worden, wie sie die kleinen Kinder zu begraben haben.

4. Etwa seien sie getroffen worden und auf andere Weise bekümmert und gekränkt; da sie zwar vermeint hätten, weil die Religionsübung im Rheintal „gefreiet“ und sie freie Landleute seien, es hätten weder die Landvögte im Rheintal, noch die Priester und sonst niemand anderes sich gelusten lassen, ihnen hierin Eintrag und Verhinderung zu tun, weil es aber geschehen, so dränge sie die höchste Not Recht, Hilfe, Schutz und Schirm zu begehren.

5. Priester an einigen Orten über Kirchhöre und Kirchengüter sich zu grosse Gewalt angemasst, wie zu Thal und St. Margrethen.

einer eigenen Kirche am Hirschberg spielte nicht nur der weite Kirchgang eine Rolle, sondern besonders auch der Wunsch, endlich einmal der Schikanen, welche der äbtische Kollator in St. Margrethen und auch die katholische Geistlichkeit und Bevölkerung den evangelischen Kirchgenossen in den Weg legten, los zu werden. Befürchtete Zürich damals, dass dieses Vorgehen bei den kirchgenössigen Landleuten Nachahmung finden werde, so hatte es darin richtig vorausgesehen [1]), aber für die evangelischen Rheintaler blieb Ausserroden doch ein Rückhalt und gerne wandten sich diese mit ihren Klagen an die Herren des benachbarten regierenden Ortes. So war es 1648 Landammann Schläpfer, der für die Gemeinde Altstädten die Klagepunkte vortrug [2]) und 1650 erschienen mehr als 20 Personen aus dem Rheintal vor den Herren in Ausserroden, um ihre Beschwerden vorzubringen [3]). Auch gegen das anmassende Wesen des Landvogtes Martin Belmont von Schwyz war Ausser-

---

6. Gottesdienst lange hinaus gezogen, dazu noch gespottet worden; sie bleiben in der Kirche, solange es ihnen gefalle oder bis der Hunger sie daraus treibe.

7. Begehren, dass das Kirchengut zu Thal geteilt werde und jeder Partei das Ihrige zu verwalten überlassen werde.

8. Begehren, dass das Mehr einer ganzen Kirchhöre gelte und nicht von einem Priester zurückgetrieben werden soll.

9. Jede Religionspartei soll ihren eigenen Messmer haben.

10. Innehalten der Zeit für den Gottesdienst; es ist zu besorgen, dass darob nach und nach ein Aufruhr und Empörung entstehen könnte.

11. Hutabziehen beim Läuten, bitten um Sicherstellung vor Bussen.

12. Klage, wegen der Besetzung der evangelischen Pfründe in St. Margrethen.

Vergl. E. Absch. S. 1565, Nr. 6 c. Ausserroden den Landammann Hänzenberger instruiert mit Zürich übereinzustimmen. L. A. H.: II C.

[1]) Vergl. S. 70.

[2]) E Absch. V 2, S. 1641. St. A. Z.: Missive 29. Jan. 1648 a. k.

[3]) St. A. Z.: Akten, 14. November 1650 a. k.

roden energisch aufgetreten und hatte erklärt, eine solche Tyrannei der Landvögte nicht mehr zu dulden und von den neuen Vögten eine Erklärung zu verlangen, dass sie sich der Bescheidenheit befleissen wollen [1]).

Auf dem Kriegsschauplatz war inzwischen eine Aenderung eingetreten, das Eingreifen des schwedischen Königs in den Krieg rettete die Sache des Protestantismus, welche eben noch als verloren betrachtet werden musste. Dieser „Nordluft“ machte sich auch in der Eidgenossenschaft geltend. Die Hartnäckigkeit der katholischen Orte im Matrimonial- und Kollaturstreit wurde dadurch gebrochen und eine Verständigung konnte erreicht werden. An Stelle der „Sorgen und Schrecken“ trat bei der evangelischen Eidgenossenschaft ein Sicherheitsgefühl und die katholischen Orte, welche bei den Annäherungen von kaiserlichen Truppen und bei Durchzügen oft recht nachlässig und sorglos waren, begannen vor der Schwedengefahr auf Sicherungsmassnahmen zu trachten. So wünschte auch der Abt von St. Gallen von seinen Nachbaren Aufschluss über die Art der Verteidigung, wogegen Zürich dann Ausserroden den Rat erteilte, zurückzuhalten und in keine Rüstungen, welche den Schweden Anlass zu Unfreundlichkeiten geben könnten, einzuwilligen [2]) und tatsächlich liessen sich weder Ausserroden noch die Stadt St. Gallen zu wirklichen Verteidigungsmassnahmen bewegen, sondern erklärten nur, ein wachsames Auge haben zu wollen und im Fall der Not treulich Hilfe zu leisten. Die Grenzverletzung im September 1633 durch General Horn und die Belagerung der Stadt Konstanz

---

[1]) L. A. Tr.: R. P. 22. Juni 1642. Belmont ging im Rheintal mit Strafen gegen die Evangelischen vor und liess auch verlauten, er wolle Späher in das Land Appenzell schicken und auf die Prediger lassen.

[2]) St. A. Z.: Missive 23. April 1632 a. k. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, S. 127 ff.

von der Seite des Thurgaus her, löste in der Eidgenossenschaft einen Konflikt aus, der die schwere Gefahr in sich trug, die Orte auch in den grossen Kampf hineinzuziehen. Anschuldigungen, welche wegen des Schwedeneinfalles gegen Zürich erhoben worden waren, trafen auch die Stadt St. Gallen, wobei das Unrecht der Beschuldigung allerdings leicht ersichtlich ist, da eine solche Politik bei der ängstlichen Haltung der Stadt nicht wohl annehmbar ist[1]). Die Stadt St. Gallen und Ausserroden waren vielmehr plötzlich vor eine vollzogene Tatsache gestellt und damit überrascht worden; Ausserroden beeilte sich auch sofort an seine Landsleute von Innerroden, von dem Vorfall Bericht zu geben und versicherte dieselben des treuen „yfers" für die Erhaltung des Vaterlandes[2]). Die Gefahr der Verwicklung in den Krieg drohte besonders durch den Ausmarsch der Armeen Altringer und Feria und in der evangelischen Eidgenossenschaft befürchtete man aufs höchste, dass diese Truppen über den Rhein rücken und sich mit den katholischen Kontingenten verbinden werden um gemeinsam Konstanz zu entsetzen. Unter solchen Verhältnissen war die Lage von Ausserroden und der Stadt St. Gallen eine äusserst schwierige; die Stadt ersuchte deshalb auch ihre Nachbaren um gutes und getreues Aufsehen[3]). Durch die Ankunft kaiserlicher Reiterei und Fusstruppen in Gaissau und in den benachbarten Ortschaften am 20./21. September, welche von Kund-

---

[1]) Stadt A. St. G.: Missive 9. September a. k. und 20. September 1633 n. k.

[2]) L. A. I. R.: Missive, Ausserroden an Innerroden, 30. August 1633 a. k. Stadt A. St. G.: 30. August 1633 R. P.; wegen der unversehenen Ankunft der schwedischen Armee um Konstanz auf thurgauischer Seite ist ein kleiner Rat berichtet worden . . .

[3]) Stadt A. St. G.: Instruktionen 10. September 1633 a. k.

schaftern, von den Räten am Kurzenberg und von Rheineck gemeldet wurden, vermehrte sich die Unsicherheit[1]). Dringend bat Rheineck bei Ausserroden, um Gotteswillen ihnen durch die Landleute, welche ins Rheintal kirchgenössig waren, Hilfe und Beistand zu gewähren, um den Pass über den Rhein sperren zu können, denn der Landvogt habe selbst zugegeben, dass eine Armada zur Entsetzung von Konstanz auf den Füssen sei. Dem Vorgeben, dass die Reiterei nur den Rhein zu verwahren und keine andern Befehle habe, schenkte man keinerlei Glauben, sondern die Ansicht war allgemein, dass etwas „Seltsams vnd der Deckhe sin" müsse[2]). Sofort wurde an Zürich darüber Bericht geschickt und Ausserroden legte rasch einige Mannschaft an die Grenze, an deren Stelle einige Tage nachher eine Fahne unter Hauptmann Merz trat. Eine zweite Fahne wurde gemustert und blieb zur Verfügung der Obrigkeit in Reserve, da die Kunde eingelangt war, dass die Kaiserlichen den Pass über den Rhein nehmen wollen mit Güte oder mit Gewalt[3]). Zürich hatte Ausserroden ermahnt, mit den evangelischen Rheintalern zusammen, einer Verbindung der katholischen mit den kaiserlichen Truppen den äussersten Widerstand entgegenzusetzen und sicherte auch für den Notfall starke Hilfe zu. Auch sollte Innerroden zur Verteidigung der Rheingrenze herbeigezogen werden. Auf den Rat von Zürich setzte Ausserroden auch die übrigen evangelischen Orte und den Herzog Rohan von der drohenden Gefahr in Kenntnis und mahnte die Orte

---

[1]) Stadt A. St. G.: Akten, Landammann Zellweger an Stadtschreiber Josua Kessler, 11. September 1633 a. k.

[2]) Stadt A. St. G.: Akten, Rheineck an Ausserroden, 11. September 1633 a. k. L. A. H.: IV F d, Josua Kessler an Landammann Zellweger, 11. September 1633 a. k.

[3]) L. A. H.: V F, Landammann Hänzenberger an den Gesandten in Baden, den Landesbaumeister Zellweger, 16. September 1633 a. k.

nach den Bünden zur Hilfeleistung[1]). In einer Ratssitzung zu Teufen erklärten sich Abgeordnete von Innerroden zum Schutze des Vaterlandes nach äusserstem Vermögen beitragen zu wollen und die äbtischen Abgeordneten erklärten sich in einer Konferenz im Kloster bereit, mit Ausser- und Innerroden zusammen dem Landvogte im Rheintal in der Not mit einem Fähnlein beispringen zu wollen; doch bemerkten sie, dass sie viel eher einen Ueberfall von den Schweden als von den Kaiserlichen befürchteten[2]). Dem Gesandten in Baden wurde zugeschrieben, die Glarner zu ermahnen, auf Ausserroden ein gutes Auge zu haben und sie im Falle der Not nicht „stecken" zu lassen. Durch Zürich wurden an Ausserroden starke Hilfsversprechungen von Horn übermittelt, der sich bereit erklärte, ihnen mit 500, 1000 oder mehr Reitern Beistand zu leisten[3]). So hatte Ausserroden nach allen Seiten hin gemahnt und um treues Aufsehen und Hilfe gebeten, um gerüstet zu sein gegen diese Gefahr, welche „so unversehen ihnen auf den Hals gefallen war[4])". Doch diese Gefahr wich ziemlich bald wieder und Ausserroden konnte seine Fähnlein entlassen, aber sie schickten weiterhin Kundschafter aus und stellten Wachen auf[5]). Da sich die Heere bei Ueberlingen gegenüberstanden, erwartete man daselbst eine Schlacht und

---

[1]) St. A. Z.: Missive 12. und 14. September 1633 a. k. Von den Orten ist mir nur die Antwort von Schaffhausen und Basel bekannt. L. A. H.: IV F a, 21. September 1633 a. k. St. A. Ba.: Missive 23. September 1633. Ein Schreiben von Rohan sichert Hilfe von General Horn zu. Rohan an Zürich, 26. Sept. 1633. Stadt A. St. G.: Missive.

[2]) L. A. H.: V F, 16. September 1633 a. k. Stadt A. St. G.: Verordnetenbuch 14. September 1633 a. k.

[3]) L. A. H.: IV F a, 16. September 1633 a. k.

[4]) L. A. H.: V F, 16. September 1633 a. k.

[5]) L. A. H.: V F, 24. September 1633 a. k.

dabei war nicht zu bestimmen, welche Folge eine Niederlage der Schweden für die Eidgenossenschaft gehabt hätte; deshalb mahnte Zürich Ausserroden dringend, die Mannschaften bereit zu halten, damit es sich im Notfalle darauf verlassen könne[1]). Gerade der Umstand, dass die Truppen der katholischen Orte, auch nachdem Horn den eidgenössischen Boden wieder verlassen hatte, immer noch im Felde standen, liessen die evangelischen Orte auf der Hut sein. Ein Antrag von Zürich, der die Stadt St. Gallen sich mit Ausserroden und den evangelischen Rheintalern zu unterreden und zu beratschlagen, wie sie im Notfall einander beispringen wollten, schlug die Stadt zwar ab, weil ihr dergleichen Abmachungen von den Orten auf allerlei Art gedeutet werden könnten; dagegen wünschte sie die 200 Musketen, welche Zürich ihr versprochen hatte, zu erhalten[2]). Von den verschiedenen Verdächtigungen jener Tage wurde auch der Landvogt im Rheintal betroffen, hiess es doch, er sei die Ursache, dass kaiserlich-spanisches Volk auf der andern Seite des Rheines liege und er müsse deshalb als Verräter geachtet und gehalten werde. Innerroden bemühte sich dann, dieses „gschrai erdichte Luggen“ bei den Landsleuten von Ausserroden abzustellen[3]). Der krasseste Fall, welcher die Erbitterung jener Tage deutlich zeigte und die Eidgenossenschaft wieder an den Rand eines Bürgerkrieges führte, war der Kesselringhandel. In

---

[1]) L. A. H.: IV F a, 22. September 1633 a. k. Wie gross die Hoffnungen in Rom schon gestiegen waren, geht aus einem päpstlichen Schreiben an den Bischof von Konstanz hervor, in welchem dieser aufgefordert wird, die evangelische Konfession in seinem Bistum zu verdrängen. L. A. H.: V F, Pfarrer B. Anhorn an Landammann und Rat, 29. Oktober 1633.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. kleiner Rat, 27. September 1633 a. k.

[3]) L. A. H.: IV F a, 4. Oktober 1633.

diesen mehr diplomatischen Handlungen trat Ausserroden fast gänzlich in den Hintergrund, wie es sich auch an den Verhandlungen mit Schweden nicht beteiligte.

Anders verhielt sich Ausserroden zu den neuen Ereignissen in den drei Bünden. Die zögernde Politik, welche Frankreich eingenommen hatte, ermöglichte der kaiserlichen Partei den Sieg über die Schweden bei Nördlingen 1634. Dieser Vorfall rüttelte Frankreich auf und gab den Anstoss zu energischem Einschreiten in Graubünden, um diese wichtigen Verbindungen von Oberitalien nach dem Norden der Gegenpartei endgültig abzuschneiden. Die Leitung dieses bedeutenden Unternehmens wurde dem tüchtigen Feldherrn und geachteten Freund der Eidgenossen, Herzog Rohan, übertragen, der im Frühjahr 1635 mit seinen französischen Truppen über eidgenössisches Territorium nach Bünden zog. Auf diesem Marsch wurde er mit seinen Offizieren in St. Gallen gastlich bewirtet, während das Kriegsvolk auf dem „Brühl" sich lagerte und mit den nötigen Lebensmitteln versehen wurde [1]). Von St. Gallen aus nahm das Heer den Weg über die Ruppenstrasse ins Rheintal, für welche Passbewilligung Zürich bei Ausserroden schon vorgesorgt hatte [2]). Der Kriegszug in Bünden wurde von eidgenössischen Truppen in französischem Solde unterstützt. Neben den Mannschaften von Zürich, Bern, Solothurn, Neuen-

---

[1]) Chronik Sutter: Rusch berichtet von einem Versuch der kaiserlichen Partei das Städtchen Rheineck in Brand zu schiessen, da man den Herzog Rohan darin vermutete. Durch das rasche Herbeieilen von Mannschaften sei der Anschlag vereitelt worden und die Angreifer hätten ein Schiff mit etwa 20 Granaten und Munition zurücklassen müssen. Ein solche Granate sei durch Schenkung ins Zeughaus Appenzell gekommen.

[2]) Marschroute von Rohan, siehe Karte Nr. 1 in der schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 6. L. A. H.: IV F a, Zürich an Ausserroden, 27. März 1635 a. k. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 9. April 1635; Rohan von St. Gallen nach Altstädten verreist.

burg und Glarus stellte sich auch von Ausserroden eine Kompagnie, geführt von den Hauptleuten Caspar Merz und Bartholomäus Keller, dem französischen Befehlshaber zur Verfügung [1]). Unter dem Regiment Schmid machten sie die erfolgreichen Kriegszüge des Herzogs Rohan mit, der es nicht nur verstand, seine Truppen ins Gefecht zu führen, sondern bei diesen durch seine Fürsorge für das Wohl seiner Mannschaft geachtet und geliebt wurde. Das Volk sei noch immer wohl auf, mit Proviant und Geld wohl versehen, schrieb Hauptmann Merz nach Hause [2]) und andererseits spendete Rohan seinen Truppen ein volles Lob, indem er gestand, dass es bessere Truppen, als er kommandiere, nicht gebe [3]).

War somit dem eidgenössisch-bündnerisch-französischen Heere in Graubünden ein voller Erfolg beschieden, so erwuchsen zu Hause neue Sorgen vor den kaiserlichen Drohungen und Truppen. Vergeblich hatte an der Tagsatzung im Juli der kaiserliche Gesandte gesucht, die Eidgenossen von der Unterstützung der Bündner abzuhalten und auch sein Drohen, dass der Kaiser seine Feinde in Graubünden und in der Schweiz suchen werde,

---

[1]) L. A. H.: 1VFa: Zürich an Ausserroden, 12. Febr. 1632 a k. Ausserroden hatte schon damals in einem von Frankreich begehrten Aufbruch von 4000 Mann zur Defension von Bünden eingewilligt, vergl. E. Absch. S. 667. Aus einem Schreiben des Zürchers Hans Jakob Rahn an Ausserroden geht hervor, dass nur eine Kompagnie von Ausserroden begehrt wurde, aber mit 2 Hauptleuten. L. A. H.: 19./29. Juni 1635. Am 13. Juli a. k. meldet Caspar Merz an Ausserroden, was sich mit dem ihm und Hauptmann Keller anvertrauten Fahnen zugetragen habe. L. A. H.: Damit stehen im Widerspruch die Angaben bei Pieth, schweiz. Kriegsgeschichte Helt 6, S. 77 und auch bei Sprecher II, S. 149, welche beide zwei Kompagnien von Ausserroden erwähnen. Es ist nun allerdings möglich, dass für den Gebirgskrieg die 200 Mann in 2 Kompagnien geteilt wurden und daher die Erwähnung von 2 Kompagnien herrührt.

[2]) L. A. H.: 13. Juli 1635 a. k.

[3]) Pieth S. 79.

half nichts. Allerdings sahen sich die Grenzorte Basel, Schaffhausen und Appenzell veranlasst, die übrigen Orte um Aufsehen und tröstliche Hilfe zu bitten, welchem Begehren das Versprechen der Orte folgte, einander im Notfall mit Rat und Tat helfen zu wollen [1]). Als dann kaiserliches Kriegsvolk an der Grenze sich sammelte, welches, wie man glaubte, nach Bünden bestimmt war, warnte Zürich, neben dem Vogte im Rheintal und Sax und neben Glarus auch Ausserroden, zu den Pässen gute Sorge zu tragen, Kundschafter auszuschicken und darin ja nichts zu versäumen [2]). Ernste Sorgen erregte bei Ausserroden das Gerücht eines spanischen Durchzuges durch die Eidgenossenschaft, welches gegen Ende des Jahres immer lebhafter wurde, sodass Ausserroden bei den evangelischen Orten schon um getreues Aufsehen bat, im Falle ihm dadurch Schaden oder Ungelegenheiten entstehen sollten, und es versprach bei Tag und Nacht besonders an Zürich über alle Vorfälle sofort zu berichten [3]). Wie früher bei solchen Gelegenheiten suchte Ausserroden sich bei seinen Nachbarn genauer zu orientieren, indem nach Appenzell gesandt wurde, um zu erfragen, ob ein Durchzug bewilligt worden sei oder nicht. Die Angabe von Innerroden, dass eine Zusage dem spanischen Ambassador nicht gegeben worden sei, stimmte mit den Tatsachen nicht ganz überein und diese Verheimlichung stellte sich auch an einer Konferenz in St. Gallen, die zwischen den vier Ständen Abtei und Stadt St. Gallen, Inner- und Ausserroden im Kloster stattfand, heraus, und Innerroden musste mit dem „so sie zuvor so hoch verneint auch hervorkommen.“

---

[1]) E. Absch. V2, 1.—14. Juli 1635, S. 948.

[2]) L. A. H.: 26. August 1635 a. k.

[3]) E. Absch. 19./20. November, S. 964.

Auch dem Begehren nach einem Verzeichnis über Anzahl der durchziehenden Truppen, Art der Bewaffnung und Beginn des Durchzuges kamen die zwei katholischen Stände recht langsam nach. Nicht nur der Durchzug allein, sondern besonders auch diese „mitgeloffene, wenig eidgenössische Vertraulichkeit“ gab Ausserroden Anlass, durch den Landesbaumeister Zellweger in Zürich darüber Bericht zu erstatten und um Hilfe, Rat und Beisprung zu bitten, umsomehr da der Landvogt im Rheintal zur Wahrung aller Pässe um Entsendung von Volk ins Rheintal angehalten hatte [1]). Der Rat von Zürich vertröstete Ausserroden seines Beistandes und bemühte sich, auch bei den übrigen evangelischen Städten treues Aufsehen während der Zeit des unabweisbaren Durchzuges zu erwirken und erreichte auch das Versprechen, dass im Notfalle je ein Ort von den andern entschüttet werden solle [2]).

Inzwischen hatte der Durchzug bereits begonnen. Die Stadt St. Gallen schloss ihre Tore und Ausserroden traf Vorsichtsmassregeln, indem es Wachen aufstellte [3]). Die Furcht vor solchen Durchzügen, welche in Ausserroden und in der Stadt St. Gallen jeweils überhand nahm, zeigt nur deutlich, dass man voller Misstrauen gegen die andere Religionspartei und stetsfort für die eigene Sicherheit wieder in Besorgnis war. Die Beunruhigung durch Kriegsvölker in der Nähe der Grenzen dauerten

---

[1]) Z. U.: Bericht von Ausserroden an Zürich betr. Durchzug, 6. Dezember 1635 a. k. Aus dem Gesch.- und Reg.-Buch der Stadt Zürich. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 13. Dezember 1635.

[2]) St. A. Z. Instruktion 8. Dez. 1635. E. Absch. 19. Dez. S. 966/67.

[3]) Stadt A. St. G. 7. Dez. 1635 a. k.; L. A. H. IV. F f 11. Jan. 1636 a. k. Ein äbtischer Bote wurde von den aufgestellten Wachen misshandelt. L. A. H. IV. F a 27. Dez. 1635 a. k. Zürich dankt an Ausserroden für die Wachsamkeit und den Fleiss und besonders für die Kommunikation.

auch in der Folgezeit an. Um Gefahren möglichst abzuwenden, trat Ausserroden dafür ein, dass man so viel als möglich keinen Pass über eidgenössischen Boden mehr gestatte [1]). Wohl war schon früher beschlossen worden, keinen Durchzug mehr zu gestatten, aber die Kriegsvölker an den Grenzen beunruhigten dafür die Orte fortwährend, so war es bald Basel und bald Schaffhausen, welches um Hilfe sich umsah. Ausserroden hatte sich gegen Basel bereit erklärt, seinen Teil auch zu leisten, wenn ein gemeiner Aufbruch nötig werde [2]) und auf die Mahnung von Schaffhausen rüstete Ausserroden sofort seinen Auszug, liess die Mannschaften einteilen, ermahnte die Leute, sich bereit zu halten und versprach an Schaffhausen alle „möglichste" Hilfe anzuwenden, für welche Bereitwilligkeit Schaffhausen sich auch lebhaft bedankte [3]).

Ueber solchen Hilfsversprechungen tauchen immer wieder die Bestrebungen nach einem Defensionalwerk auf. War 1638 und 1639 noch die Rede von einem evangelischen Verteidigungswerk, so erweiterte sich dieser Gedanke so weit, dass im folgenden Jahre schon ein allgemeines Defensionale besprochen werden konnte, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen, weshalb weiter wenigstens nach der Verwirklichung eines evangelischen Defensionalwerkes getrachtet werden musste [4]). Die Haltung von Appenzell Ausserroden bei solchen Bestrebungen

---

[1]) L. A. H. V. F. Landammann Tanner an Landammann Zellweger 3. Febr. 1643 a. k. L. A. Tr. R. P. 15. Febr. 1643 a. k.; es wurden auch zwei Freifahnen errichtet, jede zu 300 Mann, aber ohne Angabe der Ursachen.

[2]) L. A. H. Instr. II. C 27. Juli 1640 a. k.

[3]) L. A. H. Kopierbuch V. B. 21, 14. Febr. 1644 a. k.

Z. U., Ausschuss von Gais und am obern Hirschberg 1644.

L. A. H. IV. F a, Schaffhausen an Ausserroden 23. Febr. 1644 a. k.

[4]) Vergl. P. Schweizer; Geschichte der schweizerischen Neutralität 1895, S. 270 f.

hatten wir schon kennen gelernt. War diese vor dem dreissigjährigen Krieg noch eine abhaltende, so sahen wir, dass Ausserroden 1624 seine Zustimmung schon gegeben hatte und dass sogar einmal der Gedanke einer enggeschlossenen evangelischen Eidgenossenschaft gerade von Ausserroden aufgegriffen wurde[1]. Hatte auch der gute Willen, den Religionsgenossen helfend beizuspringen, bei Ausserroden nicht nachgelassen, so konnte es sich doch zu den neuen Vorschlägen eines Defensionalwerkes nicht verstehen. Als 1638 darüber verhandelt wurde und auch an eine Verstärkung der Widerstandsfähigkeit durch Festungsanlagen gedacht wurde, erklärte Ausserroden, dass an Fortifikation ihres Landes selbstverständlich nicht zu denken sei und dass an eine „fliegende Armada" sie nichts beitragen könnten; daneben aber betonten sie ohne Verzug, mit höchstem Eifer und nach bestem Vermögen beispringen zu wollen, wenn irgend ein evangelischer Ort angegriffen würde[2]. Eine ähnliche Stellung nahm dann auch Ausserroden gegenüber Basel ein, welches 1640 durch naheliegendes Kriegsvolk bedroht, die evangelischen Orte um „besoldete Volkshilfe" ersucht hatte. Zu dieser Art Unterstützung war Ausserroden nicht bereit; es erachtete, dass die Städte an Mannschaft und Gut wohl versehen seien und da es selbst ja an der Rheingrenze liege, auch auf der Hut sein müsse; aber wenn eine gemeine Hilfe notwendig würde, wollte Ausserroden sich auch nicht söndern[3]. Als dann an der Tagsatzung das Defensionalwerk angezogen wurde, zeigte es sich, dass Ausserroden dafür überhaupt nicht instruiert war und vier Jahre später trat der gleiche Fall wieder

---

[1]) Siehe S. 92 f, 108 f.

[2]) St. A. Zch.: Missive, 13. April 1638 a. k. St. A. Z.: Akten, 24. April 1638 a. k.

[3]) L. A. H.: Instruktionen II C.

ein[1]). Um auf die Anregung antworten zu können, setzte sich die Stadt St. Gallen mit Ausserroden in Verbindung und suchte daselbst Rat, wie es sich in der Frage des Defensionalwerkes verhalten sollte[2]). Dieser Ratgeber nun war selbst nur bereit im Notfalle, soviel er ohne Nachteil des eigenen Vaterlandes leisten könne, hilflich beizutragen, lehnte es aber ab, an einem Defensionalwerke sich zu beteiligen, mit der Begründung, dass Ausserroden noch nicht lange ein eigenes Regiment führe und dass es selbst zunächst an den Grenzen des Hauses Oestreich liege[3]). Gegen Schaffhausen hatte Ausserroden eben im gleichen Moment weitgehende Hilfe zugesagt und damit auch zugleich gezeigt, dass es nicht zurückhalten wollte um nichts leisten zu müssen. Eine gewisse Freiwilligkeit in der Hilfeleistung, sowohl in der Art, als auch in der Stärke, sich zu wahren und vor allem keine unnötigen Kosten sich selbst aufzubürden, da die Sicherheitsmassnahmen für das eigene Land die Landeseinnahmen sehr stark in Anspruch nahmen, waren die leitenden Grundsätze in der Behandlung der Defensionalfrage. Das ist sicher, dass durch die Lösung dieser Frage im Sinne eines evangelischen Defensionalwerkes wohl etwas, aber nicht das Beste erreicht worden wäre. Nur noch schärfer hätte dadurch die Trennung zwischen der katholischen und der evangelischen Eidgenossenschaft hervortreten müssen. Die richtigste Lösung war eine gemeinsame Neuordnung im eidgenössischen Militär- und Verteidigungswesen. Auch dazu waren schon Anläufe gemacht worden, so 1629 und 1640 und die Stadt St. Gallen erklärte sich 1644 Ausserroden gegenüber dahin, dass ein evangelisches Defensional-

[1]) E. Absch. V 2, S. 1178, 1309.
[2]) Stadt A. St. G.: 20. Februar 1644 a. k. Instruktionen.
[3]) St. A. Z.: Akten, Ausserroden an Zürich, 23. Febr. 1644 a. k.

werk eingestellt bleiben und wenn nötig ein allgemeines, von allen Orten zusammen, aufgerichtet werden solle[1]). Gerade die Grenzverletzung durch die weimarsche Armee 1638 musste deutlich genug darauf hinweisen, wie so unbedingt nötig eine Aenderung in dem Verteidigungssystem war, wenn man überhaupt die Integrität des eidgenössischen Gebietes wahren wollte. Dass es nicht anging, die Sicherung der Grenzen einfach dem nächstgelegenen Orte zu übertragen, musste allmählich klar werden und dass eine solche einem kleineren Orte direkt unmöglich war, hatten die Verhältnisse bei Basel schon zur Genüge gezeigt. Aber zu einer Aufstellung eines eidgenössischen Defensionalwerkes kam es erst im Jahre 1647, als die Schweden sich der Grenze näherten und Bregenz erstürmten und französische Truppen Konstanz bedrohten. Aber auch jetzt zeigte es sich, dass im Falle der Not nicht erst mit der Organisation des Widerstandes begonnen werden sollte, sondern dass eine allgemeine Wehrverfassung eben schon hätte vorhanden sein sollen. Der eidgenössische Apparat trat denn auch 1647 unendlich langsam in Funktion. War am 4. Januar Bregenz gefallen, so dauerte es doch noch bis zum 17. dieses Monats bis nur die eidgenössischen Abgeordneten in Wil zusammen waren, um über die nötigen Anordnungen zu beraten. Was wäre in diesen zwei Wochen nicht alles möglich gewesen?

Schon am 17. Dezember 1646 a. k. hatte Zürich die evangelischen Orte von dem Kriegsvolk an der Grenze in Kenntnis gesetzt und um Wachsamkeit gebeten[2]). Es war nun Sache der Grenzorte, sich vor den anrückenden Schweden zu sichern und diese neue Schweden-

---

[1]) E. Absch. V 2, S. 575, 588, 1178. Stadt A. St. G.: Instruktion 20. Februar 1644 a. k.

[2]) St. A. Z.: Missive; L. A. H.: IV F a.

gefahr liess, wie 1632, den Abt die Initiative ergreifen, indem derselbe Inner- und Ausserroden, die Stadt St. Gallen und den Vogt im Rheintal zu einer Konferenz ins Kloster einlud, um die notwendigen Sicherungsmassnahmen zu besprechen [1]). Mit dem Sturm auf Bregenz war vom Vogt im Rheintal, dem Glarner Jost Zweifel, eine dringende Mahnung an die Stände gelangt, ihr Volk ins Rheintal zu senden. Deswegen ordnete auch Landammann Tanner von Ausserroden sofort eine Sitzung des zweifachen Landrates an. Dass unter diesen Umständen etwas Volk in Bereitschaft gestellt werden müsse, war dem Landammann sofort klar und er teilte auch diese Ansicht einem Gesandten von der Stadt St. Gallen mit, worauf sich auch St. Gallen mit der Ergänzung und Ausrüstung der Stadtfahnen beeilte [2]). Die Nachricht von der Einnahme von Bregenz und die Kunde, dass viel Volk sich über den Rhein und den Bodensee flüchte, veranlasste St. Gallen, die Stadt- und Aussenwachen zu verstärken und aufs neue bei Ausserroden Rat zu suchen [3]). Im Kloster folgte diesem schwedischen Erfolg ein panikartiger Schrecken. Die „scolares und professi fratres, samt ihren Padagogis“ und vielen Priestern verliessen sofort das Kloster und flüchteten sich nach Wil und St. Johann; nur noch ihrer zehn blieben in St. Gallen zurück. In Einsiedeln wurde schon um die Aufnahme des Konventes nachgesucht, die Kirchensachen waren

---

[1]) Stadt A. St. G.: R. P. 22. Dezember 1646 a. k. betreffend Conferenz, vom Abte angesetzt. Stift A. St. G.: Diarium des Abtes Pius, 1. Januar 1647.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. 24. Dezember 1646 und 25. Dez. 1646. Noch am 24. Dezember hatte der grosse und kleine Rat beschlossen, in den nächsten Tagen die 1643 bestellten Fähnlein zu durchgehen und keine Truppen ins Rheintal zu schicken. Am 25. Dezember wurde die Ergänzung der Fahnen auf den 26. angesetzt.

[3]) Stadt A. St. G.: R. P. 25. Dezember 1646 a. k. 6 h A.

eingepackt und fortgeführt worden. Der Sturm erging in den äbtischen Landen und das Volk wurde „in die Wehr gemahnt“, 1500 Mann legte der Abt sofort an den Bodensee und Rhein[1]). Da auf den 26. Dezember alten Kalenders eine Konferenz nach Rheineck angesetzt war, wollte die Gesandtschaft von Ausserroden, bestehend aus den beiden Landammännern Tanner und Schläpfer, Statthalter und Seckelmeister Altherr von Trogen, Hauptmann Schwendimann ab Speicher und zwei andern, samt dem Landschreiber, die Gelegenheit benutzen, um zuerst noch bei dem Rat von St. Gallen und auch im Kloster vorzusprechen. Der Landrat von Ausserroden hatte nämlich beschlossen, sofort 200 Mann an die Landesgrenze und nach zwei Tagen eine weitere Fahne dorthin zu schicken; dazu wurde noch für die äusserste Not ein „vßschutz“ von 600 Mann in Bereitschaft gestellt. Ins Rheintal zu ziehen hatten allerdings die Truppen von Ausserroden keinen Befehl. Dieser Beschluss muss kurz darauf noch eine Aenderung erfahren haben, denn der Rat von St. Gallen beschloss nun ebenfalls eine Fahne ins Rheintal zu schicken, nachdem auch Ausserroden die Ihrigen dorthin habe rücken lassen. Diese Aenderung in der Anordnung begründete St. Gallen noch damit, dass etwas mehr Vertraulichkeit bei den Nachbaren geschaffen werde. Vielleicht war das auch bei Ausserroden mit ein Grund, zur Aenderung des Landratsbeschlusses; denn mit dem Zutrauen der katholischen Stände zu ihren evangelischen Nachbaren stand es wirklich schlecht. Im äbtischen Gebiet und selbst von Landammann Wieser von Innerroden waren Anschuldigungen gegen die Stadt und Ausserroden erhoben worden, dass sie es mit dem gemeinen Stand nicht treulich meinen, dass sie durch die Finger

---

[1]) Stift A. St. G.: S. Diarium von Abt Pius, 4., 5. und 6. Jan. 1647.

sähen, ja sogar, dass sie den Schweden Proviant und Munition hätten zukommen lassen, gegen welche „ungeschickten Reden“ Landammann Tanner sich im Kloster mit „ziemlich scharfen Worten“ zur Wehr setzte[1]). Noch vom Kloster St. Gallen aus wurde in Eile an Zürich und Luzern berichtet über die Lage an der Rheingrenze, in der Hoffnung, dass die regierenden Orte des Rheintals zur Sicherung des Vaterlandes auch etwas beitragen werden[2]). Hatte Zürich auch die Ueberzeugung, dass diese schwedischen Truppen gegen die Eidgenossenschaft nichts Böses im Schilde führten, so sah es sich doch veranlasst, nicht nur schriftlich seine Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung zu bekunden, sondern noch ihren getreuen, lieben Mitrat Hans Rudolf „Schwytzer“ nach Rheineck abzusenden, um seinen „redlichen, hilflichen Beisprung“ zu anerbieten[3]). Daselbst, wo die Kriegsräte der vier Stände tagten, hatte man von Zürich mehr erwartet und war über die Lässigkeit, mit welcher in Zürich diese Angelegenheit behandelt wurde, nicht zufrieden; deshalb wurde Zürich gedrängt, in aller Eile die übrigen regierenden Orte des Rheintals zu berichten, damit diese sich neben Zürich auch ins Rheintal verfügen würden[4]). Diese Schreiben erreichten bei Zürich nur soviel, dass nach einer Konferenz zwischen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz eine Zusammenkunft nach Wil berufen

---

[1]) Stadt A. St. G.: R. P. kleiner und grosser Rat, 26. Dez. 1646 bis 5. Januar 1647. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 4. und 5. Januar 1647.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. Stift A. St. G.: 5. Jan. 1647, Diarium von Abt Pius.

[3]) St. A. Z.: Missive, und L. A. H.: IV F a. Zürich an Inner- und Ausserroden, 26. Dezember 1646 a. k. St. A. Z.: Missive, Zürich an Luzern, 27. Dezember 1646 a. k. und Instrukt. für H. R. Schweizer. L. A. H.: IV F a, Zürich an Ausserroden, Abt und Stadt St. Gallen, 27. Dezember 1646 a. k.

[4]) L. A. H.: IV F c, 28. Dezember 1646 a. k.

wurde, um über die Lage und die notwendigen „Dispositionen“ sich zu beraten[1]). Bis dann aber die eidgenössischen Kriegsräte in Wil versammelt waren, hatte sich die Situation im Rheintal wesentlich geändert.

Da unter solchen Umständen nicht damit gerechnet werden konnte, dass innert kurzer Zeit eine Gesandtschaft der eidgenössischen Orte oder wenigstens der das Rheintal regierenden Orte an den schwedischen General Wrangel abgehen könne, entschlossen sich die vier Stände, welche die Grenzsicherung durchführen mussten, auf Anraten von Zürich eine Abordnung nach Bregenz zu schicken, um sich zu erkundigen, wessen sie sich zu versehen hätten. Mit beruhigenden Erklärungen und erfreut über die ehrenvolle und gastliche Aufnahme kehrten die Gesandten wieder zurück[2]). Schon der gute Erfolg dieser Gesandtschaft wirkte beruhigend und dazu kam noch, dass sich die katholischen Orte zur Unterstützung der bedrohten Grenzgebiete viel emsiger zeigten als der Vorort Zürich. An der Grenze hatten sich eben Vorfälle abgespielt, welche ein lebhaftes Gefühl der Unsicherheit vor den Schweden hervorgerufen hatten; so hatte schwedische Reiterei stark gegen den Rhein gedrängt und von den Grenztruppen waren sogar zwei Mann gefangen genommen und zwei andere arg verwundet worden[3]). Wie nach Zürich, so war auch nach der Eroberung von

---

[1]) L. A. H.: IV F a, 30. Dez. 1646 a. k.; E. Absch. V 2, S. 1406/07.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. kleiner Rat, 1. Januar und 5. Januar 1647 a. k. Die Stadt St. Gallen erklärte sich nur an der Gesandtschaft teilzunehmen, wenn auch Ausserroden mitmache.

Stift A. St. G.: 11. Januar 1647, Diarium von Abt Pius. Neben den Gesandten der 4 Stände befanden sich in dieser Gesellschaft auch Hauptmann Schweizer von Zürich, der äbtische Hauptmann zu Wil, Bircher von Luzern und viele Offiziere; im Ganzen gegen 50 Pferde.

[3]) L. A. H.: IV F e, Landvogt Zweifel an Zürich, 6./16. Jan. 1647.

Bregenz an die katholischen Orte von Appenzell das Ersuchen gestellt worden, weil „es zur Beschirmung der Grenzen die Waffen habe lupfen“ müssen, ihnen mit Hilfe beizustehen. Vor allem war es Schwyz, welches hier entscheidend auf die Entschliessung der andern Orte einwirkte. Es trieb diese zum Ausrücken an, indem es am 11. Januar schon erklärte, dass 600 Mann bereits ausgerückt und 800 weitere dazu bereit stehen [1]). Neben den katholischen Orten der Innerschweiz rückten auch die Glarner ins Feld und während die Truppen von Luzern und Zug in den Thurgau rückten, zogen die Mannschaften von Glarus, Unterwalden und Schwyz ins Rheintal und sicherten den Rhein von Sargans bis nach Altstätten hinunter [2]). So waren zu den Grenzschutztruppen ansehnliche Verstärkungen gestossen, aber es ist darin weder ein eidgenössisches Aufgebot, noch ein solches der regierenden Orte im Rheintal und Thurgau zu erblicken, denn die Fähnlein von Zürich waren nicht im Felde. Dieser Aufbruch hatte mit dem in Wil aufgestellten Defensionale rein nichts zu tun und lässt sich viel eher neben den Aufbruch der katholischen Orte von 1633 stellen [3]).

So waren also die Verhältnisse, als in Wil die eidgenössischen Kriegsräte sich versammelt hatten. Daselbst wurden zuerst Vereinbarungen aufgesetzt für die Verwahrung der Pässe in den gemeinen Herrschaften; so wurde für das Rheintal bestimmt, dass jeder regierende Ort zwei Rottmeister und 23 Musketiere „fürderlich“ dorthin zu schaffen habe, über welche der Zürcher Hans

---

[1]) E. Absch. V2, S. 1408; Arch. für Ref. Gesch. III, S. 294. Nidwalden zur Zeit der Reformation 1528—1651. Ratschlag 12. Januar 1647. Beschluss mit Obwalden zusammen auch auszuziehen.

[2]) Gallati II, S. 246.

[3]) Gallati II, S. 247, Anm. 1.

Rudolf Schweizer und Landammann Wieser von Innerroden für den ersten Monat die Anordnungen treffen sollte[1]). Das eigentliche Defensionale kam aber nicht zur Anwendung, im Gegenteil. Die Truppen, welche vor dem Wilertage ausgerückt waren, wurden bald auf die Zahlen, welche für die Passsicherung in den gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal angesetzt worden waren, vermindert; so zog Appenzell seine Truppen bereits am 14. Januar a. k. zurück und die Stadt St. Gallen erhielt von Wil aus am folgenden Tage die Ermächtigung, ihr Fähnlein ebenfalls heimzurufen bis auf den Bestand von 50 Mann[2]). Die erste Angst war eben glücklich überwunden. Abgesandte von Ausserroden erklärten in St. Gallen, dass keine Gefahr bestehe und die Schweden die besten Freunde der Eidgenossen seien. Auch im Kloster kehrte wieder eine ruhige Ueberlegung ein und die eilig Geflohenen kehrten wieder nach St. Gallen zurück. Bei dieser Klärung der Situation konnte von der Anwendung des Defensionalwerkes gar nicht die Rede sein, sondern nur vom Abbau der getroffenen Grenzverteidigungsanstalten. Ironisch äusserte ein St. Galler, er stelle sich vor, es werde die „Komedie" abgeben wie 1633[3]). Auch aus dem Abschied einer Konferenz

---

[1]) E. Absch. V 2, S. 1409 ff, 2256. Stift A. St. G.: XIII Nr. 1980. Am 21. Januar 1647 waren die Ansätze für die Grenzbewachung gerade das Doppelte von dem endgültigen Beschluss.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. 14. und 15. Januar 1647 a. k.; vergl. Gallati II, S. 247 f. Wenn Luzern und Schwyz auch die Truppen noch länger im Felde stehen liessen, hatte das mit dem Defensionale gar nichts zu tun. Stift A. St. G.: 4. Januar 1647 a. k., Eidgen. Kriegs- und Neutralitätsangelegenheiten VIII. Ausserroden war willens, in Wil anzuzeigen, dass es seinen Teil an der Beschützung des Rheintales getan habe und dass es „ehist" sein Volk wieder abfordern wolle. Die Wachen sollen auf gemeine Kosten der regierenden Orte aufgestellt werden.

[3]) Stift A. St. G.: VIII, 4. Januar 1647 a. k., Diarium von Abt Pius, 10./12. Januar 1647.

in Luzern geht klar hervor, dass eine Entsendung der Kontingente, welche das Defensionalwerk vorschrieb, nie erfolgte; es wird im Gegenteil noch die Möglichkeit erwähnt, dass nicht einmal alle regierenden Orte die 75 Mann gestellt hätten [1]). Die Herren Eidgenossen liessen es also bei dieser geringen Grenzwache genügen und nur in den einzelnen Orten wurden die Kontingente für einen allgemeinen Aufbruch in Bereitschaft gestellt [2]). Ein Ratschlag für ein allgemeines Defensionalwerk war aber in Wil aufgestellt worden, der für alle Glieder der Eidgenossenschaft die Hilfeleistung an Mannschaft und an Artillerie genau festsetzte. Die Leistung des Ortes Appenzell wird für Ausser- und Innerroden nicht spezialisiert angegeben, sondern beide Halbkantone hatten einfach zusammen für einen ersten Auszug wie der Ort Schwyz 600 Mann zu stellen und zwei Mal soviel in Bereitschaft zu halten. An Artillerie hatte das Land Appenzell für den Auszug vier Stück bereitzustellen und übertraf darin die Leistung von Schwyz, welchem nur drei „Feldstückli" vorgeschrieben wurden [3]). Wenn nun dieses Defensionale auch erst kurz vor dem Abschluss des Krieges zustande kam und vielleicht nicht mehr in praktische Anwendung kommen musste, so war mit ihm wenigstens eine Grundlage geschaffen für eine eidge-

---

[1]) E. Absch. V 2, 31. Januar bis 1. Februar 1647, S. 1414 f. Stift A. St. G.: Diarium von Abt Pius, 29. Januar 1647. 25 Mann je von Uri, Unterwalden und Appenzell nach Rheineck gekommen, die übrigen Orte sind auch successive gefolgt.

[2]) Stadt A. St. G.: R. P. 27. Jan. 1637 a. k. 4. Febr. 1647 a. k., E. Absch. V 2, S. 1415; Stift A. St. G.: XIII, Nr. 1983, 20. Febr. 1647.

[3]) E. Absch. V 2, S. 2285. Wie die Verteilung dieser Leistung zwischen Innerroden und Ausserroden vorgenommen wurde, ist aus einer Zusammenstellung ohne Datum im Stift A. St. G. ersichtlich. Darnach leisteten das katholische und protestierende Appenzell je 300 Mann; Stift A. St. G.: R. VIII 5.

nössische Wehrverfassung, in welcher das Land Appenzell neben Schwyz, die Leistungen betreffend, von den Ländern an erster Stelle stand.

Die lange Kriegszeit ging endlich ihrem Ende entgegen; doch bis zum Friedensschluss tummelten sich noch die Heere an den eidgenössischen Grenzen. An den nötigen Verhandlungen mit den Heerführern wegen der Respektierung der eidgenössischen Neutralität war Ausserroden nicht mehr stark beteiligt; allerdings beschloss der grosse Landrat noch im August 1647 Wachen aufzustellen und am Anfang des letzten Kriegsjahres wurde vor und hinter der Sitter je eine Fahne ausgeschossen und jedermann ermahnt, sich mit Kraut und Lot zu versehen [1]). Damit waren die Anordnungen, welche zum Schutze der Sicherheit und Ruhe des engeren und weiteren Vaterlandes getroffen worden waren, zu Ende. Für das neue Staatswesen von Appenzell A. R. waren aber die Sicherungsmassnahmen keine kleine Aufgabe gewesen und besonders die Grenzbesetzung von 1647 hatte viel Geld „aufgefressen" [2]).

Inzwischen hatten die Friedensverhandlungen in Westfalen ihren Fortgang genommen. Die Frage, ob die gesamte Eidgenossenschaft den Einschluss in das Friedensinstrument durch eine Gesandtschaft zu erwirken suchen wolle, beschäftigte die Tagsatzungen und Konferenzen im Frühjahr 1646 [3]). Nachdem aber die katholischen Orte eine Beteiligung an einer solch kostbaren Reise abgeschlagen hatten, lag es an den evangelischen Orten, die Sache an die Hand zu nehmen. Als im April 1646 die evangelischen Städte ihren Willen bekundeten,

---

[1]) L. A. Tr.: R. P. 4. August 1647 a. k; 4. Januar 1648 a. k.

[2]) Z. U.: Auszug aus einer in Aarau gehaltenen Konferenz, aus dem Gesch.- und Reg.-Buch der Stadt Zürich, Januar 1648.

[3]) E. Absch. V 2, S. 1373, 74, 76, 78.

trotzdem eine Gesandtschaft abgehen zu lassen und einen Tag nach Aarau ansetzten, um mit den Ländern und Zugewandten zusammen darüber zu beraten, entschuldigte sich wie Glarus auch Ausserroden, dass es an der Konferenz wegen der Landsgemeinde nicht teilnehmen könne und Landammann Tanner fügte bei, dass Ausserroden sich in dergleichen Kosten nicht einlassen könnte, weil ihr Land ein kleiner Stand und die Haushab, Regiment und Einkommen noch ziemlich neu seien[1]). Aber an der betreffenden Konferenz hoffte man doch noch, dass Glarus und Ausserroden von den entstehenden Kosten einen Teil übernehmen werden. Mit Ausnahme der Kostenfrage zeigte sich Ausserroden nicht allzu sehr zurückhaltend; so erklärte es sich zu einem Schreiben der evangelischen Orte nach Osnabrücke gegen das Vorgehen des Reichskammergerichtes bereit[2]) und als im November an Wettstein die Instruktion nach Münster übergeben wurde, war diese auch im Namen von Ausserroden ausgestellt worden, wovon dasselbe allerdings erst nachträglich Bericht erhielt[3]). Ein Widerspruch dagegen findet sich von der Seite Ausserrodens nicht vor, woraus wohl auf das Einverständnis geschlossen werden dürfte. Dass aber Ausserroden nachträglich an die Kosten der Gesandtschaft etwas leisten würde, war sehr unwahrscheinlich. Gerade an derselben Konferenz, an welcher Wettstein die Hoffnung aussprach, dass die Kosten der Gesandtschaft nicht allein von Basel getragen werden müssten, bat Ausserroden um die Unterstützung

---

[1]) E. Absch. V 2, S. 1378 ff; L. A. H.: V F, Johs. Tanner an Joh. Kaspar Hirzel von Zürich, 21. April 1646 a. k.

[2]) L. A. Tr.: R. P. 3. Juni 1646 a. k.

[3]) E. Absch. V 2, 1401 ff; L. A. H.: VI a, Zürich an Ausserroden, 28. November 1646 a. k.: St. A. Z.: Missive, Die gleiche Mitteilung ging auch an Glarus, St. Gallen und Biel.

des Kirchenbaues in Schwellbrunn und hob hervor, dass seine Finanzen durch die jüngste Grenzbesetzung anlässlich der Eroberung von Bregenz durch die Schweden recht hart mitgenommen worden seien [1]).

Für die Eidgenossen hatte der lange Krieg günstig abgeschlossen; die Anerkennung ihrer Selbständigkeit und die formelle Bestätigung der gänzlichen Loslösung vom Reich war der Preis ihrer neutralen Haltung [2]). Die äusseren Gefahren hatten einen Abschluss gefunden, dagegen in der Eidgenossenschaft selbst gährte es und bald kam eine wirtschaftliche Bewegung zum Ausbruch im Bauernkrieg, die aber nur vorübergehend die konfessionellen Gegensätze ganz in den Hintergrund zu stellen vermochte. Wie aber die Eidgenossenschaft ihre Stellung unter den europäischen Staaten gefestigt hatte, so hatte auch Ausserroden im Bunde der 13 Orte seinen Platz behauptet.

---

# Rückblick.

Handelten diese Blätter auch nur von der Geschichte eines kleinen Gliedes der Eidgenossenschaft, das eben sich noch aus den leidenschaftlichen Stürmen der Gegenreformation heraus selbständig gemacht hatte, so werfen sie doch einige Streiflichter hinein in das Leben und Wesen der damaligen Eidgenossenschaft. Am gleichen Gegensatz, welcher die gesamte Eidgenossenschaft trennte, war auch die Einheit des Ländchens am Fusse des Säntis in die Brüche gegangen. Die Politik der katholischen Orte, welche vielfach mehr diejenige der römischen Kirche

---

[1]) Absch. V 2, S. 1454 f; Z. U.: siehe S. 140, Anm. 2.
[2]) P. Schweizer: Neutralität, S. 280.

als der Eidgenossenschaft war, hatte Ausserroden nur nach vielen Mühen und Anstrengungen die Rechte, welche Innerroden in Glaubenssachen leicht und ungestört anwenden konnte, zuerkennen lassen. Immer und immer wieder begegnen uns die Anzeichen des grössten Misstrauens zwischen den getrennten Brüdern, eine Erscheinung, die ja auch auf eidgenössischem Boden uns entgegentritt. Die grosse Kluft zwischen katholischen und evangelischen Eidgenossen verhinderte ja sogar in den gefährlichen Zeiten des dreissigjährigen Krieges ein geschlossenes Zusammengehen, welches sicherlich der beste Schutz der Neutralität gewesen wäre. Dieser Mangel an einer eidgenössischen Organisation der Verteidigung zieht sich durch die ganze Epoche des langen Krieges hindurch. Wenn dann auch das Defensionale von Wil tatsächlich nicht mehr zur Anwendung kommen musste, so muss doch die Errichtung desselben als ein wesentlicher Fortschritt gewertet werden. Die Erkenntnis, dass nur eine geschlossene, einige Wehrmacht der Eidgenossen im Stande sei, die Kriegsgefahren abzuwenden, hatte sich doch durchringen können. Einen schönen Erfolg brachte die Regsamkeit der evangelischen Orte, voran der Städte, in den westfälischen Friedensverhandlungen, indem für die gesamte Eidgenossenschaft die formelle Unabhängigkeitserklärung dem Friedensdokumente einverleibt wurde.

Das Land Appenzell hatte an Einfluss auf die eidgenössischen Angelegenheiten verloren; nur selten mochten die Abgeordneten von Inner- und Ausserroden gleiche Instruktionen auf die Tagsatzungen gebracht haben. Der Anschluss von Innerroden an die katholischen Orte dokumentierte sich ja gleich nach der Landteilung durch den Eintritt in das spanische Bündnis und in den katholischen Sonderbund. Ausserroden dagegen hatte sich nicht minder den evangelischen Orten angeschlossen.

Wenn auch ein Bündnis nicht zustande kam, wenn auch die Anläufe zu einem evangelischen Defensionalwerk immer wieder stecken blieben, so war Ausserroden doch bereit, im Notfalle mit den evangelischen Orten Gut und Blut zusammen einzusetzen; gerade das eifrige Eintreten von Ausserroden für Graubünden hatte gezeigt, dass man noch den Willen hatte, auch über die Grenzen der Bundesbriefe hinaus helfend beizuspringen. Für die evangelische Eidgenossenschaft hatte die Trennung des Landes Appenzell damals unbestreitbar die grösseren Vorteile gebracht, als für die katholischen Orte. War doch vorher der 13. Ort der Eidgenossenschaft trotz der Mehrheit der evangelischen Landsleute ganz im Schlepptau der fünf katholischen Orte; hatte nicht Appenzell Bern in der Frage der Anerkennung des Genfersees als Grenze abgewiesen, hatte Appenzell nicht auch Mülhausen die Bundesgemeinschaft gekündigt. Mit der Teilung war aber eine Verschiebung zu Gunsten der evangelischen Orte eingetreten. In der evangelischen Eidgenossenschaft, mit deren Hülfe Ausserroden seine Stellung unter den eidgenössischen Orten gefestigt hatte, nahm denn auch der neue Halbort seinen bescheidenen Platz ein und suchte seinen Pflichten, die durch die Lage an der Landesgrenze in der kriegsbewegten Zeit nicht leicht waren, sowohl gegen das engere, wie das weitere Vaterland nachzukommen.

---

# Erklärungen.

| | |
|---|---|
| Landesarchiv Trogen | L. A. Tr. |
| Landesarchiv Herisau | L. A. H. |
| Landesarchiv Appenzell I. R. | L. A. I. R. |
| Staatsarchiv Zürich | St. A. Z. |
| Staatsarchiv Bern | St. A. B. |
| Staatsarchiv Luzern | St. A. L. |
| Staatsarchiv Basel | St. A. Ba. |
| Stadtarchiv St. Gallen | Stadt A. St. G. |
| Stiftsarchiv St. Gallen | Stift A. St. G. |
| Urkundensammlung von J. C. Zellweger | Z. U. |
| Chronik von Barth. Anhorn | Anhorn. |
| Amtliche Sammlung der eidg. Abschiede | E. Absch. |
| Ratsprotokolle | R. P. |

# Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| Einleitung | 1— 4 |
| I. Aufbau u. Ausbau des eigenen Staatswesens 1597—1648 | 4—75 |
| 1. Errichten des eigenen Regiments | 4— 11 |
| 2. Kampf um die vollständige Anerkennung der Souveränität | 11— 61 |
| a. Streit mit dem Abt von St. Gallen | 12— 21 |
| b. Der Tannerhandel | 21— 61 |
| 3. Das Verhältnis zu Innerroden | 61— 68 |
| 4. Die Errichtung neuer Kirchen u. die Sitterschranke | 68— 75 |
| I. Appenzell Ausserroden als Glied der Eidgenossenschaft | 75—144 |
| 1. Von 1597 bis zum Anfang des dreissigjährigen Krieges | 75— 93 |
| 2. Appenzell Ausserroden in der Zeit des dreissigjährigen Krieges 1618—1648 | 93—144 |